Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

52. Sitzung (02.09.1842)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

LII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 2. September 1842.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Staatsrath und Ministerialpräsident Frhr. von Rüdt, Geheimer-Referendär Eichrodt und Ministerialrath Frhr. von Marschall; so wie sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Böhme, Kuenzer, Regenauer und Vogelmann.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

Der Präsident macht die Anzeige, daß die erste Kammer dem provisorischen Gesetze, über die Besteuerung des Rübenzuckers vom 8. August v. J. ihre Zustimmung ertheilt, und die deßfallsige Adresse, mit ihrer Beitrittsbeurkundung versehen, anher zurückgegeben habe.

Der Abg. Rettig erstattet hierauf über die Beschlüsse der ersten Kammer zu dem die Hundetaxe betreffenden Gesetzes-Entwurfe folgenden mündlichen Bericht:

Ihre Commission hat den Entwurf des Gesetzes, wie er von der ersten Kammer an uns zurück kam, einer näheren Prüfung unterworfen, und mich beauftragt, Ihnen die Resultate ihrer Berathung mitzutheilen.

Den ersten Artikel hat die erste Kammer hergestellt, wie er im ursprünglichen Gesetzesentwurf enthalten war, nämlich: eine Taxe von 6 fl. für den Hund und eine Taxe von 3 fl. für die Hündin beschlossen. Ihre Commission glaubt jedoch fortwährend, daß dieser Taxansatz all zu hoch und mit 4 und 2 fl. der höchste Satz gewählt sei, den man annehmen könne, und eine noch höhere Besteuerung sehr vielen Besitzern von Hunden all zu lästig würde. Sie schlägt deßhalb vor, bei dem früheren von der Commission angetragenen Satz von 4 fl. und 2 fl. stehen zu bleiben.

Den Art. 2 des ursprünglichen Entwurfs hat die erste Kammer theilweise hergestellt, diesesmal aber die Jagdhunde nicht unter diejenigen Hunde aufgenommen, die eine Ausnahme machen sollen. Sie fordert für Gewerbshunde und für solche, die zur Sicherheit nothwendig sind, eine ermäßigte Taxe von 1 fl. 30 kr., beziehungsweise 1 fl. Ihre Commission glaubt hierin in etwas nachgeben zu können, und zwar in der Weise, daß Diejenigen, deren Wohnungen mehr als hundert Ruthen von dem nächst bewohnten Haus entfernt sind, für einen Hund eine herabgesetzte Taxe von 2 fl., beziehungsweise 1 fl. bezahlen sollen.

Der dritte Artikel, der den Rückgriff auf den Eigenthümer festsetzt, ist unverändert geblieben.

Eben so der vierte Artikel, nur mit dem Unterschied, daß ein Zusatz, den wir auf eine Bemerkung des Abg. Lenz, in Beziehung auf die nähere Bestimmung des Jahrs gemacht haben, für welches die Taxe zu bezahlen ist, in der Redaction der ersten Kammer wegblieb.

Bei dem fünften Artikel weicht die Kammer der Standesherren von uns darin ab, daß sie nach dem Entwurf der Regierung $^2/_3$ des Reinertrags der Hundstaxe für die Staatskasse in Anspruch nimmt, dagegen nur $^1/_3$ den Gemeindekassen zuweist, während die zweite Kammer umgekehrt $^2/_3$ den Gemeindekassen und $^1/_3$ der Staatskasse zugeschieden hat. Die Commission ist der Meinung, daß man nach ihrem früheren Vorschlag den beiden Kassen je die Hälfte zufließen lassen solle.

Der sechste Artikel, der die Nachzahlung bestimmt, ist unverändert angenommen worden, und ebenso wurde im

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

siebenten Artikel die Verlegung des Anfangstermins auf den 1. Dezember von der ersten Kammer genehmigt.

Die Kammer beschließt die abgekürzte Form der Berathung und nachdem die Regierungscommission hiezu ihre Zustimmung gegeben, bemerkt der

Präsident: Die erste Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Kammern bestehe darin, daß die erste Kammer als Regel für einen Hund 6 fl. und für eine Hündin 3 fl. festgesetzt wissen wolle, während die zweite Kammer 4 fl. und 2 fl. beschlossen habe. Hiebei sei in Betracht zu ziehen, daß die erste Kammer Ausnahmen statuiren wolle, und über die Taxe als Regel, so wie über den Commissionsantrag, daß die zweite Kammer bei ihrem früheren Beschluß stehen bleiben möge, werde nun die Diskussion eröffnet.

Auf eine Bemerkung des Abg. Posselt setzt der Präsident auch den zweiten Antrag, ob überhaupt Ausnahmen gestattet werden sollen, zur Diskussion aus.

Es nahmen außer dem Hrn. Regierungscommissär, Staatsrath Frhr. v. Rüdt, die Abgeordneten Züllig, Gottschalk, Schanzlin, Helbing, Gerbel, Sander, Trefurt, Hecker, v. Itzstein und Rettig daran Theil.

Der Präsident schließt darauf die Diskussion und fragt zuvörderst die Kammer:

ob überhaupt Ausnahmen zugelassen werden sollen?

Nachdem diese Frage verneint worden, fragt der Präsident die Kammer weiter:

ob bei dem früheren Beschluß in Betreff des Ansatzes von 4 fl. und 2 fl. beharrt werden solle?

Diese Frage wird bejaht.

Der Präsident bemerkt ferner: die weitere Meinungsverschiedenheit bestehe darin, daß die erste Kammer im Art. 5 den Regierungsentwurf in der Art herstelle wornach zwei Drittheile der Taxe in die Staatskasse und ein Drittel in die Gemeindekasse fallen solle. Die Commission trage darauf an, auf ihrem früheren Vorschlag zu beharren, wornach die Hälfte in jede der beiden Kassen fließen solle.

Nach einigen Bemerkungen des Hrn. Regierungskommissärs Eichrodt und der Abg. Posselt und Jörger wird der Commissionsantrag von der Kammer angenommen.

Der Entwurf des Gesetzes, wie es sich nach den vorstehenden Beschlüssen gestaltet und der ersten Kammer mitgetheilt wurde, ist in der

Beilage Nr. 1

enthalten.

v. Itzstein. Nachdem dieser Gegenstand erledigt ist, erlaube ich mir eine Bemerkung zur Wahrung der Rechte der Kammer in das Protokoll niederzulegen. Der Herr Präsident hat zwar nach einer Zwischenäußerung, die er wahrscheinlich nur als Abgeordneter machte, geglaubt, das vorliegende Gesetz sei kein Finanzgesetz, allein ich erkläre dagegen, daß ich es dafür halte, und erinnere daran, daß im Jahr 1833 alle bedeutenden Redner, ja fast alle Mitglieder der Kammer bei der Berathung erklärt haben, es sei ein Finanzgesetz. Duttlinger war an der Spitze, dann folgten Winter von Heidelberg, Fecht, Schaaff, Aschbach und andere Mitglieder. Die Regierung hat aber damals nicht gewünscht, daß eine Abstimmung darüber stattfinde, indem namentlich der Herr Minister Winter gebeten hat, man möge es seyn lassen, worauf der Abg. Schaaff vorgeschlagen, man solle das Gesetz selbst unverändert in der Weise an die erste Kammer abgeben, daß man bei der diesseitigen Ansicht beharre. Dieß wurde sofort auch zum Beschluß erhoben und die erste Kammer hat nachgegeben. In der zweiten Kammer wurde ausgeführt, daß jedes Gesetz, durch welches eine Steuer gefordert werde, ein Finanzgesetz sei, und der Abg. Seltzam als Finanzmann hat selbst erklärt, es könne gar keine Frage darüber seyn, denn in dem Budget stehe die Hundetaxe unter den Steuern. Es könne also nicht darauf ankommen, ob hie und da noch irgend eine polizeiliche Anordnung mit einem solchen Gesetz verbunden sei, wie denn auch der Abg. Duttlinger ausführlich erörtert hat, daß bei Zollgesetzen eine Menge anderer Anordnungen in Betracht kommen und im Gesetze aufgenommen, solche aber dennoch als Finanzgesetze betrachtet werden.

Ich glaube aber nicht, daß es nothwendig ist, heute eine umständliche Erörterung dießfalls zu veranlassen, allein ich war diese Erklärung schuldig, damit wenigstens das Recht

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dieser Kammer gewahrt werde, und sofern die erste Kammer den gewiß billigen Vorschlägen der zweiten Kammer nicht nachgeben sollte, so mag die Kammer entscheiden, ob sie das Gesetz als Finanzgesetz ansieht, in welchem Fall dann die Stimmen zusammengezählt werden.

Posselt, Rindeschwender und Sander stimmen dem Abg. v. Itzstein vollkommen bei.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Es ist natürlich, daß bei solchen Fragen, wo es sich um die Erweiterung der Rechte einer Kammer handelt, die Mehrheit dieser Kammer immer dafür seyn wird. Ich glaube aber, daß der früher oft geführte Streit darüber, was eigentlich nach der Verfassung unter einem Finanzgesetz zu verstehen sei, hier theils nicht wieder aufgeregt werden sollte, theils aber auch der Gesetzesentwurf selbst nicht als Finanzgesetz behandelt werden kann. Es handelt sich hier lediglich um eine polizeiliche Maßregel, und eine polizeiliche Taxe, die zur Ausführung einer polizeilichen Maßregel früher in's Leben gerufen wurde, und nun abgeändert werden soll. Die Hauptsache ist also unzweifelhaft nicht finanziell, sondern polizeilich, und würde man auf einer genauen Ausscheidung rücksichtlich des Finanziellen beharren wollen, so würde die erste Kammer doch eine bedeutende Abrechnung zu machen haben, denn es kommen eine Menge Finanzgesetze vor, worin ganz andere Anordnungen, sogar Verfassungsanordnungen enthalten sind, welche die zweite Kammer nothwendig ausscheiden lassen müßte. Es würde nicht nur das ganze Wesen unserer Verhandlungen, sondern ich glaube auch selbst die Wirksamkeit der zweiten Kammer dadurch beschränkt werden, denn über Dasjenige, was in einem Finanzgesetz nicht finanziell ist, haben beide Kammern nach Stimmenmehrheit zu entscheiden. Ich bitte aber, nur das Finanzgesetz, wie es auf jedem Landtage vorgelegt wird, durchzugehen, und man wird finden, daß der größte Theil der Bestimmungen eigentlich nicht die Finanzen, sondern andere Dinge betrifft. Die Regierung hat damit zu helfen gesucht, daß sie vorgeschlagen hat, es soll die Kammer die angenommenen Gesetzesentwürfe übergeben, bei welcher dergleichen zuerst vorgelegt worden, und wenn nicht eine besondere Veranlassung sich ergiebt, so sollte man es hiebei belassen. Ohne eine authentische Interpretation läßt sich die Sache ohnehin nicht entscheiden und dazu wird man es nie bringen.

v. Itzstein: Ich habe bereits erklärt, daß ich keinen Antrag stellen wolle, allein die Aeußerung des Herrn Ministerial-Präsidenten vernichtet das ganze Recht der Kammer in Finanzsachen, sobald nämlich eine solche Interpretation Platz greifen soll, wie der Herr Regierungscommissär sie aufgestellt hat. Jeder einzelne Etatssatz des Budgets ist an Bestimmungen gebunden. Wir bewilligen für die Justiz und für diesen und jenen Zweck, und haben dabei immer unsere besondere Gründe. Hier könnte man nach der Ansicht des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern behaupten, die erste Kammer solle diese Bestimmungen abscheiden und sich blos an das Geld halten. Dieß ist aber nimmermehr möglich. In dem vorliegenden Fall habe ich blos das Recht der zweiten Kammer gewahrt, weil bekannt ist, daß früher schon dieser Satz zu ausführlichen Berathungen Anlaß gab. Der Herr Minister Winter hat sich übrigens damals ganz anders erklärt, indem er sagte: „Die Entscheidung darüber, ob es ein Finanzgesetz sei, wird von der Regierung abhängen. Wenn sie wie die zweite Kammer es für ein Finanzgesetz hält, so wird sie dieß erklären; wenn nicht, so wird sie es zurücknehmen.“ Und dieß ist die richtige Ansicht. Wenn ein Streit darüber entstehen sollte, und die zweite Kammer das Gesetz für ein Finanzgesetz erkannte, was es auch gewiß ist, indem man die Leute hierdurch besteuert, so kann die Regierung, falls sie andrer Ansicht seyn sollte, das Ganze zurücknehmen; vor der Hand genügt es an der gegebenen Erklärung, und den Ansichten, die ausgetauscht sind. Die Rechte der Kammer sind gewahrt, und das Uebrige wird sich zeigen.

Der Präsident bringt nun die Frage:

ob das ganze Gesetz angenommen werden soll?

zur namentlichen Abstimmung, welche mit 52 gegen 3 Stimmen bejaht wird.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des Commissionsberichts über die Adresse der ersten Kammer, den Vollzug des Zehntablösungsgesetzes betreffend.

Da im Allgemeinen nichts erinnert wird, so eröffnet

der Präsident alsbald die Diskussion über die einzelnen Anträge. Dieselben gehen dahin:

„I. Den Beitritt zu den Absätzen I. 1, 2 und 5 der von der hohen ersten Kammer vorgeschlagenen Adresse abzulehnen.

II. Den Vorschlägen zu I. 4 und zu II. 2—3 mit einigen Abänderungen beizutreten.

III. Eine Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog unterthänigst zu richten, worin gebeten wird:

A. Ein Gesetz vorlegen zu lassen, welches vorschreibt:

1) Wenn nach Abschluß einer Uebereinkunft, welche entweder von Gemeinderath und Ausschuß oder von den in §. 50 des Zehntablösungsgesetzes bezeichneten Bevollmächtigten der Zehntpflichtigen mit den Zehntberechtigten über das Ablösungskapital getroffen, von der Gemeinde oder den Zehntpflichtigen aber angefochten wurde, die Zehntentrichtung von sämmtlichen Zehntpflichtigen der Gemarkung eingestellt wird: so bewirkt diese Einstellung, daß das im angefochtenen Vertrag bestimmte Zehntablösungscapital vom 1. Januar des Jahrs an, in welchem die Einstellung der Zehntentrichtung erstmals stattgehabt hat, bis zur endgültigen Festsetzung des Ablösungscapitals zu 5 vom Hundert an den Zehntberechtigten von den Zehntpflichtigen beziehungsweise von der Gemeinde, wenn von dieser die Zehntablösung vermittelt wird, verzinst werden muß, vorbehaltlich der Ausgleichung, in so weit der Zins von dem endgültig festgesetzten Capital mehr oder weniger betrüge, als der bis dahin vorläufig bezahlte Zins betragen hat.

2) Der die Zehntablösung verlangende Theil kann von seinem Verlangen, sobald die Sache nach den Vorschriften des §. 58 und ff. über die Ablösung mittelst gerichtlichen Verfahrens rechtshängig geworden ist, nicht wieder abgehen, ausgenommen, wenn der andere Theil einwilligt.

3) Wenn die Frage, wem bei dem Bau von Kirchen- Pfarr- und Schulhäusern die Leistung der Hand- und Fuhrarbeiten obliegt, bei der Zehntablösung sich als streitigt zeigt, so muß diese Frage auf Klage des Zehntherrn oder der Kirchspielsgemeinde zur richterlichen Entscheidung gebracht werden, auch wenn kein Baufall gerade vorliegt.

B. Ferner die Anordnung zu treffen, daß

1) in Fällen, wo Zehntberechtigte, Zehntpflichtige und Lastenübernehmer dazu einwilligen, die Staatskasse ermächtigt werde, den Staatszuschuß und das Anlehen aus der Zehntschuldentilgungskasse auch vor der endlichen Festsetzung des Lastencapitals zu verabfolgen;

2) daß die Regierung da, wo der Domänenfonds und das Kirchenärar zehnberechtigt sind, zu solchen Vereinbarungen, wodurch die alsbaldige Aufnahme des Ablösungscapitals mit Vorbehalt der nachträglichen Bestimmung des Lastencapitals bewirkt wird, so viel an ihr liegt, beitrage;

3) daß Seine Königliche Hoheit die Errichtung eines allgemeinen Zehntlastenfonds in Erwägung ziehen lassen möchten, in welchen Fond die Gemeinden die für Neubeuten bestimmten Ablösungscapitalien einlegen können, in der Art, daß denselben nach Verhältniß der Reineinnahme des Fonds zu der jeweiligen Gesammtschuldigkeit Zins und Zinseszinse alljährlich gutgeschrieben und das Guthaben im Falle eines Neubaues nach Bedürfniß wieder verabfolgt werde, und daß

4) die Gerichte beauftragt werden, vor der gerichtlichen Verhandlung über eine Zehntablösung stets einen Versuch zu Bewirkung eines gütlichen Uebereinkommens vorzunehmen, auch wenn ein solcher außergerichtlich schon stattgefunden hat."

Die Anträge unter Nr. I. und II. werden ohne Erinnerung angenommen.

Zu Nr. III. A. 1. äußert

v. Itzstein: Dieser Antrag wird um so weniger einem Anstand unterliegen, als die Sache bisher factisch schon so bestand. Die Gemeinden müssen leider! bis jetzt fünf Prozent bezahlen. Es findet Dies selbst von denjenigen Capitalien statt, die noch gewissermaßen bestritten, und nur durch eine Berechnung fixirt sind. Sie werden bezahlt, vorbehaltlich der Mehrung oder Minderung, je nach dem Ausgang des darüber noch bestehenden Streites.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Anträge unter Nr. 2 und 3, Lit. A. werden ohne Erinnerung genehmigt.

Zum Antrag unter Lit. B. Ziffer 1.

v. Itzstein: Es wäre zu wünschen, daß ein Mitglied des Finanzministeriums anwesend wäre, indem der Herr Präsident des Ministeriums des Innern wohl schwerlich die Gefälligkeit haben wird, uns zuzusichern, daß Dasjenige geschehen solle, was die Commission hier in Antrag bringt. Ich erinnere mich aber aus früheren Verhandlungen, daß der Herr Finanzminister wirklich diese Zusicherung gegeben hat, die Kapitalien anzunehmen. Jedoch war dieselbe an eine Bedingung geknüpft, die schwer zu erfüllen seyn wird; so viel ich weiß, an die Bedingung nämlich, daß die Gemeinden während der Zeit, für welche sie das Geld nehmen, auch die Unterhaltung der Kirchen und Schulhäuser bestreiten. Darin liegt freilich eine schwere Bedingung, denn wenn eine solche Uebereinkunft einmal besteht, so weiß ich nicht, ob sich dann nicht die Sache lange Zeit hinausziehen würde, wo dann auch allerlei der Gemeinde lästige Zwischenfälle eintreten können. Der Blitz kann die Kirche und das Schulhaus in Brand stecken und niederbrennen. Soll nun hier die Gemeinde bauen, weil sie erklärt hat, wenn Du unser Kapital jetzt annimmst, so übernehmen wir dagegen, bis der Streit über die eigentliche Lastenberechnung beendigt ist, die Baulast? Dieß ist eine schwere Zumuthung für eine Gemeinde. Man kann auch die Sache so weit hinausziehen, daß inzwischen bedeutende Unterhaltungskosten entstehen. Es sollte deßhalb hier gewissermaßen ein Mittelweg getroffen werden, denn so wie es jetzt steht, kann selbst, wenn der Termin eingehalten wird, um welchen zu bitten die Kammer auf meine Motion beschlossen hat, möglicherweise die Sache noch länger dauern. Es wäre deßhalb zu wünschen, daß den Gemeinden das Geld abgenommen werden könnte, und es dürfte sich vielleicht fragen, ob es in der Zeit, wo man sich um Geld umsieht, nicht klug wäre, diese Gelder anzunehmen, die, ich bin es überzeugt, in großen Massen einkommen würden, weil es viele Gemeinden giebt, die das Geld parat liegen haben, oder zu wohlfeileren Zinsen erhalten können, als zu fünf Prozent, die sie an die Staatskasse zahlen müssen.

Junghanns: Diese Erklärung bezieht sich auf den Absatz B. 2. des Entwurfs. Der Herr Finanzminister hat nämlich damals erklärt, daß die Ermächtigung des Domänenfonds seinen Antheil an dem Ablösungskapital vor der endlichen Festsetzung aller Lasten anzunehmen davon abhängen werde, daß die Gemeinden sich verbindlich machen, bis zu dieser endlichen Festsetzung die Lasten zu tragen und zwar darum, weil die Zehntberechtigten in der Verzinsung des Kapitals mit fünf Procent einige Entschädigung dafür erhalten, daß sie bis zu endlicher Festsetzung der Sache die Lasten bestreiten müssen.

Mördes: Dieß ist allerdings richtig. Das, was übrigens der Herr Finanzminister gesagt hat, ist nur in dem Sinne zu verstehen, daß während der Periode, für welche die Gemeinden den Zuschuß aus der Staatskasse erhalten auch die damit correspondirende Verpflichtung zu der gewöhnlichen Unterhaltung übernehmen sollen; denn anzunehmen, daß die ganze Gefahr eines Einsturzes oder Verbrennens auf die Gemeinden übergehen könne, wäre eine exorbitante Voraussetzung, die sich mit der Vernunft nicht vertrüge. Wenn man sich dagegen innerhalb der andern Grenze hält, so wird die Voraussetzung des Herrn Finanzministers selbst in der Praxis wenig Schwierigkeiten darbieten.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Im Allgemeinen werden wohl die Fälle äußerst selten vorkommen, wo jetzt schon eine Vereinbarung zwischen dem Lastenübernehmer der Gemeinde und dem Zehntberechtigten stattfinden kann. Der Zehntberechtigte, der zugleich Lastenpflichtiger ist, kann das Zehntkapital durchaus nicht annehmen, wenn er nicht zugleich seiner darauf ruhenden Lasten von dem gleichen Zeitpunkt an enthoben ist. Dieß liegt in der Natur der Sache und es ist das einzige Compelle, um dahin zu führen, daß diese Lastenübernahme möglichst beschleunigt werde. Ferner tritt das Interesse der Kirche hier ein, die sehr sorgfältig dahin trachtet, daß den Gemeinden so viel als möglich ein angemessenes Baukapital zukommen solle, weil es davon abhängt, in wie fern die Baulasten gehörig getragen werden können oder sollen. Solche Uebereinkünfte also können nur selten vorkommen, da dann vorbehalten werden muß, daß das Mehr oder Weniger der Abfindung auf eine wirkliche Abschätzung auszusetzen sei. Es ist noch der weitere Grund

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

vorhanden, daß man die Kosten eines Provisoriums und einer endlichen Abschätzung neben einander nicht wohl wird aufwenden wollen, indem sie sogar bedeutender sind, als der Zinsbetrag, der möglicher Weise dadurch gewonnen werden kann. Ich kann mich dießfalls auf andere Erfahrungen beziehen, indem die Kirchenbehörde natürlich glaubt, ihre Pflicht dadurch erfüllen zu müssen, daß sie dafür sorgt, daß jede Baulast gehörig erörtert und vollständige Entschädigung dafür geleistet werde. Die Sache wird daher immerhin auf so lange ein frommer Wunsch bleiben, bis die Bauabschätzungen etwas rascher vor sich gehen können. Zu diesem Zweck sind nun, weil unendliche Verzögerungen entstehen könnten, wenn den Sachverständigen frei stünde, das Geschäft zu übernehmen oder nicht, Vorschläge gemacht worden, und man hat die Absicht, den Staatsbaumeistern die Verbindlichkeit aufzulegen, wenn sie zur Abschätzung aufgefordert werden, sich derselben auch zu unterziehen, und ihnen dann lieber auf so lange, als das Abschätzungsgeschäft dauert, Aushülfe für ihren Dienst zu gewähren. Durch diese Vorkehr wird Dasjenige erreicht, was eigentlich zu wünschen ist, daß nämlich die definitive Erledigung der Baulastenabschätzung rascher vor sich geht.

v. Itzstein: Nach der bestehenden Instruktion würde die Sache in jedem Fall nur langsam vorwärts gehen. Indessen wird doch der Fall einer gütlichen Vereinigung zwischen dem Domanialzehnten und den Zehntpflichtigen nicht so unpraktisch seyn, als der Hr. Regierungscommissär voraussetzt, falls nämlich, wie der Abg. Mördes mit Recht bemerkte, die Finanzen und die Domänen in die ganz gerechte Bedingung eingehen, daß wenn während der Zeit, wo es sich um die Lastenberechnung und Ausmittelung handelt, ein Unglücksfall die Kirche oder das Schulhaus zerstört, die Gemeinde noch nicht schuldig sei, zu bauen, sondern dafür einstweilen ein provisorischer Bau eintritt, welchen Aufwand die Gemeinde dann zu ersetzen hätte, wenn die Lasten berechnet sind. Wird diese Bedingung zugestanden, so werden die Gemeinden sehr leicht einwilligen, daß wenn die Regierung ihr Kapital annimmt, sie die Unterhaltung der Kirche ꝛc. bis dahin bestreiten, wo die Baulasten berechnet sind. In dieser Voraussetzung ist dieß keine sehr schwierige Last, welche die Gemeinden übernehmen, besonders wenn, wie ich annehmen darf, es der Regierung selbst Ernst damit ist, die Lastenberechnung zu beschleunigen, und dadurch die Bürger in den Genuß eines Gesetzes zu setzen, das nun neun Jahre lang, ohne gänzlich vollzogen zu seyn, da liegt. Auf diese Weise könnte also recht gut Uebereinkunft getroffen werden; die Gemeinden würden von der schwierigen und großen Last, fünf Prozent zu bezahlen, frei und die Domäne erhielte das ganze Kapital, während sie später das Lastenkapital den Gemeinden wieder zurückzugeben hätte.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Das Gesetz bestimmt, daß die Ablösung der Lasten von dem Zeitpunkte an, wo die Rechte aufhören, eintreten soll, also mit dem ersten Januar desselben Jahres. Wenn nun eine Uebereinkunft getroffen wird, so versteht es sich von selbst, daß alsdann der Lastenübernehmer alle Gefahren für die Zukunft zu übernehmen hat, gleich wie dieß von dem Zeitpunkt der Zehntablösung an geschieht. Es werden deßhalb auch viele Lastenübernehmer sich wohl verwahren, früher die Uebereinkunft einzugehen, als die Abschätzung wirklich definitiv vollzogen ist.

Mördes: Ich kann dies nicht begreifen. Das Eigenthum, oder vielmehr die Pflicht der Unterhaltung dieser Gebäude wird ja schon definitiv ausgetragen und es handelt sich nur um das Quantum der angemessenen Ausgleichung zwischen den beiden Betheiligten. Wie man nun diese schwebende Frage über das Quantum, das Eigenthumsverhältniß wieder rückwärts in der Weise abändern kann, wie bemerkt wurde, begreife ich nicht. Es ist hier meines Erachtens gar nichts in Frage, als zwei sich correspondirende gegenüberstehende Rechte und Verpflichtungen. Wenn Jemand, dem ein Kapital erst nach einer späteren Zeit gebührt, früher in den Besitz desselben gelangt, so ist es ein angemessenes Aequivalent für den früher Zahlenden, daß ihm auch die Auslagen ersetzt werden, die als nothwendige Folge seiner Vorauszahlung entstehen können. Dieß ist das Verhältniß, wie es hier vorzuliegen scheint, allein in Beziehung auf die außerordentlich wichtige Frage von der Gefahr des Untergangs einer Sache kann dieß nicht im mindesten einen Unterschied begründen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Es kann ein Lastenpflichtiger nicht wohl das Ablösungskapital übernehmen, wenn er nicht gleichzeitig auch seiner Last entbunden wird. Es wird daher auch an und für sich keine Uebereinkunft möglich seyn, wenn nicht die Uebernahme der Lasten definitiv anerkannt, und bloß die Regulirung der Summe einstweilen noch vorbehalten wird. Eine Zahlung oder einstweilige Deckung der Baulasten muß in jedem Fall stattfinden, allein es wird sich wohl weder der Lastenübernehmer dazu verstehen, überhaupt einstweilen eine Verbindlichkeit zu tragen, noch der Lastenberechtigte einstweilen dazu verstehen, eine Gefahr fortzutragen. Ich bemerke dieß aus der Erfahrung, weil es ganz natürlich ist, daß die definitive Auseinandersetzung zwischen den verschiedenen Interessenten mit einemmal stattfinden muß, denn sonst würde entweder die Besorgniß entstehen, man sei beeinträchtigt, oder die Besorgniß, man habe zu viel bezahlt.

Mördes: Auch jetzt bin ich in der Sache nicht klarer als vorher. Kommt es denn nicht täglich vor, daß sich zwei Betheiligte gegenüber stehen, unter denen die Frage als ausgemacht betrachtet wird, daß der Eine dem Andern etwas schuldig sei, und nur die Frage: wie viel? unter ihnen nicht in's Klare gesetzt ist? Sodann kommt es auch täglich vor, daß es dem Einen oder dem Andern, oder vielleicht Beiden vollkommen genehm ist, eine Abschlagszahlung auf Dasjenige zu leisten, was man schuldet, wobei man nur die Ausmittelung des Quantums auf einen spätern Zeitpunkt aussetzt, wegen einer verschiedenen Ausmittelung des Quantums aber Niemand auf den Gedanken kommt, daß hierdurch das Rechtsverhältniß an sich als die Grundlage der Vorausbezahlung, oder aber die mögliche Ausgleichung wegen des Ersatzes nur im Entferntesten berührt werde.

Junghanns: Die §§. 1 und 2, wovon hier die Rede ist, enthalten ausdrücklich die Bedingung, daß in den Fällen, wo Zehntberechtigte, Zehntpflichtige und Lastenübernehmer dazu einwilligen, die Staatskasse ermächtigt werde, ihren Antheil an dem Ablösungskapital zu bezahlen. Solche Fälle werden auch meines Erachtens nicht so selten seyn, und zwar darum, weil Zehntpflichtige und Lastenübernehmer in der Regel dieselbe juristische Person sind, indem gewöhnlich dieselbe Gemeinde, welche die Zehntpflicht trifft, auch die Verpflichtung definitiv erhält, Kirche, Pfarr- und Schulhaus zu bauen.

Was nun den Anstand, oder den Zweifel betrifft, ob sich Jemand dazu verstehen werde, einstweilen bis zur endlichen Festsetzung die Lasten zu übernehmen, glaube ich, daß dießfalls Schwierigkeiten nicht wohl vorhanden seyn werden, denn in der Regel werden die Parthien doch durch Uebereinkunft ein bestimmtes Kapital als Lastenkapital einstweilen ausscheiden, und der pflichtigen Gemeinde überweisen, so daß es sich später nur darum handeln wird, dieses Kapital in Folge der Verhandlungen zu mehren oder zu mindern. Eine Festsetzung aber, wornach diejenige Parthie, welcher künftig definitiv die Baulast obliegt, so bald der Staatszuschuß bezahlt ist, und die übrigen Verhältnisse zwischen den Parthien geordnet sind, auf definitive Weise die Last übernimmt, wird ebenfalls häufig keinen erheblichen Anstand finden, weßhalb man wohl über diese beiden Positionen wird weggehen können.

Der Präsident bringt nunmehr die Anträge unter lit. B., Ziffer 1. und 2. zugleich zur Abstimmung, welche beide von der Kammer angenommen werden.

Der Präsident verläßt hier den Präsidentenstuhl und begibt sich auf die Bänke der Abgeordneten, wogegen der erste Vicepräsident Bader den Präsidentenstuhl einnimmt.

Zum Antrag lit. B., Ziffer 3.

Rettig: Gegen diesen Wunsch möchte ich meine warnende Stimme erheben, denn in der ehemaligen Pfalz, im Baden-Durlachischen und im fürstlich Fürstenbergischen haben sich wirklich sehr warnende Beispiele von einem solchen Zusammenlegen von Kirchenbaukapitalien ergeben. Es handelt sich hier nicht von einem Entschluß auf 10 bis 15 Jahre, sondern von einem Niederlegen von Kapitalien, um sie nach Jahrhunderten, wenn nämlich die Kirche einmal neu gebaut werden muß, herauszuschöpfen, und da kann man nicht wissen, welche Veränderungen in den Ansichten der Regierung und welche Veränderungen in dem Laufe der Zeit überhaupt entstehen, wo solche Kapitale das Schicksal erleben können, welches schon viele Kirchenkapitale erlebt haben, die man zu der Zeit, wo man sie brauchte, nicht mehr haben konnte. Ich bin überzeugt, daß es für das Interesse der Kirche, wovon es sich hier

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

handelt, am Besten ist, wenn sie selbst und die Kirchenbehörde dahin wirken, daß für jedes Kirchengebäude ein Baukapital, sei es groß oder klein, im Orte selbst und unter der Verwaltung der Kirchspielsgemeinde angelegt, welches nach und nach zu einem solchen Kapital heranwächst, daß ein neues Gebäude daraus bestritten werden kann. Auch haben wir der zusammengelegten Kassen und überhaupt des Staatsrechnungswesens schon so viel, daß ich nicht einsehe, warum wir noch eine neue Gattung von Reservekasse bilden wollen. Ich hielte es für das Beste, wenn man die Kirchspielsgemeinden auch in diesem Stücke emanzipirte. Sie wissen, daß sie keinen baupflichtigen Zehntherrn mehr haben. Sie wissen, daß die Reihe an sie kommt, wenn das Kirchenbaukapital nicht gehörig verwaltet wird, und Sie werden also so klug seyn, für dieses Kapital zu sorgen. Wenn ferner eine örtliche Kassenverwaltung vorhanden ist, so wird hie und da auch eine Stiftung gemacht, oder es gibt ein sonstiger Anlaß, daß die politische Gemeinde sich entschließt, irgend einen Ueberschuß diesem Baufond zuzuwenden, um selbst den Trost zu haben, daß im Fall eines Neubaues die einzelnen Gemeindeglieder nicht zu sehr in Anspruch genommen werden. Solche Reservefonds sind am besten.

v. Itzstein: Vor Allem setze ich voraus, daß der Abg. Rettig nicht übersehen hat, daß die Gemeinden nicht genöthigt werden sollen, das Geld einzulegen, sondern daß sie es nur in die Kasse einlegen können, wenn sie es wollen. Ferner ist vorauszusetzen, daß es sich heute noch nicht um die wirkliche Verfügung, sondern nur um die Bitte handelt, daß die Regierung erwägen möge, ob Dieß nicht eine wohlthätige Anstalt wäre. Als Mitglied der früheren Commission war ich der Meinung, daß Dieß das einzige Mittel sei, den Gemeinden eine Wohlthat zuzuwenden, und es scheint, als wenn die jetzige Commission von derselben Ansicht ausgehe. Allerdings ist das Bedenken, welches der Abg. Rettig erhoben hat, das einzige, welches man dem Vorschlag entgegenhalten kann, die Gefahr nämlich, daß eine Kasse, auf 100 Jahre gegründet, zu Grunde gehen kann, und zwar entweder durch Unehrlichkeit einer Regierung, was wir jedoch nicht annehmen dürfen, oder aber, was die häufigeren Fälle sind, durch die Ereignisse der Zeit, in Folge welcher solche Gelder schon untergegangen, oder zu Zwecken verwendet worden sind, wozu sie nicht hätten verwendet werden sollen. Ich will mich aber lieber in diese Gefahr begeben, als zugestehen, daß Dasjenige geschehen soll, was der Abg. Rettig will, indem ich gewiß bin, daß bei der Art und Weise, wie das Gesetz über den Zehnten die Lastenvergütung gemodelt hat, die Gemeinden gar nichts erhalten oder wenigstens nicht in die Möglichkeit gesetzt werden, aus Demjenigen, was man ihnen gibt, die Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser zu bauen, und Dieß heißt gerade das Gesetz, welches eine Wohlthat für das Land und für die Bürger seyn sollte, zu einer drückenden Last machen. Es ist so viel, als wenn ihnen gesagt würde, Ihr löst den Zehnten ab und bezahlt ihn, Ihr erhaltet einen kleinen Ersatz für Euere Kirchen, allein Ihr nehmt die große Baulast für die Zukunft auf Euere Rücken. Ich habe eine Berechnung erhalten, wonach eine Gemeinde für ein Pfarrhaus 6 fl. 15 kr. und für einen Kirchthurm 56 fl. erhalten hat. Nun sagt der Abg. Rettig freilich, man soll den Leuten überlassen, das Kapital anzulegen und seiner Zeit das Bauwesen daraus zu bestreiten, was soll man aber mit diesen 6 fl. 15 kr. machen, kann man sie als Kapital anlegen, und würde wohl der Abg. Rettig fünf Prozent dafür geben? Dieses Sümmchen würde sich in der Gemeindekasse verlieren, denn Niemand wird einen so kleinen Betrag als Kapital verzinsen wollen. Das einzige Mittel, um nach und nach ein Kapital zu bilden, mit dem sich etwas anfangen läßt, besteht also darin, daß die Regierung die Errichtung einer solchen Kasse anordnet, und es liegt, wenn sie wirklich für die Gemeinden sorgen will, in ihrem eigenen Interesse, daß es geschieht. In diese Kasse würden dann alle die kleinen Beträge zusammenfließen und als größeres Kapital ausgeliehen werden. Für jede Gemeinde würde ein Conto current geführt, und Zinse nebst Zinses-Zinsen in Rechnung gebracht, bis endlich ein Kapital entsteht, aus dem man bauen kann. Macht man es auf andere Weise, so ist es eine harte Belästigung der Gemeinden. Die Schätzung, wie lange ein solcher Bau noch dauern werde, ist ohnehin eine gefährliche. Ich verstehe nichts von der Sache; allein das weiß ich, daß man von einem Hause

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

eben so gut sagen kann, es könne noch 150 Jahre oder noch 200 Jahre stehen, denn man soll mir einmal beweisen, daß es nach 200 Jahren nicht mehr steht! Die Schätzer also, die großentheils von der Regierung ernannt sind, werden, eher im Interesse der Domänen als der Bürger schätzen, und eher sich für eine Dauer von 200 Jahren, als für eine geringere aussprechen, wornach dann die Gemeinden einen ganz kleinen Ersatz erhalten und unter dem Gesetz leiden, statt daß ihnen eine Wohlthat dadurch zugehen sollte.

Bekk: Dieß ist ganz die wahre Natur der Sache und es ist mir auffallend, daß der Abg. Rettig sich der fraglichen Einrichtung widersetzt. Der Herr Abgeordnete spricht von den möglichen Gefahren, diese sind aber jedenfalls doch nur möglich, während, wenn man die vorgeschlagene Einrichtung nicht trifft, die Gemeinden oft mit Sicherheit nichts erhalten, denn Das ist gewiß, daß eine Gemeinde, welche 6 fl., oder wie mir ein Fall bekannt ist 35 kr. für ein Pfarrhaus erhält, nichts anfangen, und den Betrag nicht so anlegen kann, um in einer Zeit von 200 Jahren ein Kapital zu haben, woraus sie das Bauwesen bestreiten könnte, aber auch bei einer noch etwas größeren Summe würde sie Dieß nicht erreichen; beträgt die Summe unter 50 Gulden, so kann man sie gar nicht anlegen, oder, wenn sich auch Jemand findet, bei dem man sie anlegen kann, so ist es doch wenigstens unmöglich, den jährlichen Zins wieder anzulegen, wenn nicht das Kapital ganz groß ist. Ist es aber ganz groß, so wird die Gemeinde von der Befugniß, die man ihr hier einräumt, keinen Gebrauch machen, sie wird ein Kapital von 10,000 Gulden oder auch nur von 5000 fl. in sich selbst verwalten, und die Zinse admassiren. Der bei weitem größte Theil der Kapitale aber, die für solche Neubauten bezahlt werden, ist von der Art, oder von dem Belang, daß eine solche Admassirung der Zinse von dem einzeln stehenden Kapital nicht möglich wäre. Dieß läßt sich nicht anders machen, als durch ein Zusammenwerfen aller solchen kleinen Kapitale in eine Kasse, indem nur dadurch der jährliche Zinsertrag auf eine solche Höhe sich steigert, daß man ihn für die Gesammtheit wieder zu dem Kapital schlagen und solcher Gestalt letzteres wachsen lassen kann. Es ist deßhalb das Institut, von dem hier die Rede ist, sehr zu empfehlen, und den Gemeinden nicht abzurathen, davon Gebrauch zu machen.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Der Gegenstand ist noch nicht erledigt, und es wird sich zeigen, in wie fern die Regierung darauf eingehen zu können glaubt. Jedenfalls sind die Bemerkungen des Hrn. Abgeordneten Rettig im Allgemeinen doch nicht so verwerflich, und ich muß denselben noch einiges Weitere beifügen. Wenn man davon ausginge, daß die einzelnen Entschädigungssummen von den Gemeinden für sich behalten, und bei ihnen zur Verzinsung gebracht werden sollen, so würde man allerdings vollkommen Recht haben, wenn man wünschte, daß ein allgemeiner Baufond errichtet, oder eine allgemeine Rechnung geführt werde. Wir haben aber bereits die Erfahrung, daß die Gemeinden, besonders für ihre Heiligen und Allmosen ganz kleine Kapitale zugeschossen erhalten, und in den katholischen Landestheilen gibt es besonders kleine Stiftungen für Messen, die ebenfalls zinstragend gemacht werden müssen, denn sie werden mit gewissen Lasten übergeben. Solche Gelder werden mit andern Fonds angelegt und tragen da so große Zinse, als wenn ein allgemeiner Fond gebildet würde. Bedarf man der Zinse nicht, so werden sie wieder zum Kapital geschlagen, sie mögen groß oder klein seyn. Ein Umstand ist übrigens hiebei nicht zu übersehen, nämlich der, daß für kleine Kapitale in den einzelnen Orten besser gesorgt, und ein höherer Zins erreicht werden kann, als wenn eine größere Kapitalverwaltung ihre Gelder anlegt. Die Gemeinden beziehen aus solchen Stiftungs- und Lokalfonds größtentheils fünf Prozent Zinse, während bei Geldanlagen in größeren Summen von fünf Prozent fast gar keine Rede mehr ist. Indessen soll es sich ja hier, wie der Hr. Abg. v. Itzstein bereits bemerkt hat, und wie es auch in der Absicht der Kammer liegen wird, bloß von einem freiwilligen Verein handeln, so daß Denjenigen, welchen die erforderlichen Hülfsmittel nicht zu Gebot stehen, eben überlassen wird, sich an die Verwaltung des allgemeinen Fonds zu halten. Ich bin aber zum Voraus überzeugt, daß sehr viele Gemeinden ihre Gelder für sich behalten und verwalten werden, weil sie in ihrer Mitte selbst eher Gelegenheit finden, einen ansehnlichen Zins zu beziehen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Rettig: Ich bin mit dem Abg. v. Itzstein darin vollkommen einverstanden, daß die Gemeinden bei der Berechnung des Lastenkapitals besonders des Reädifikationsfonds sehr schlimm wegkommen, allein daraus folgt keineswegs, daß sie Reichthümmer erwerben, wenn sie einige wenige Gulden in eine solche Casse legen. Der Satz des Abg. v. Itzstein beweist zu viel, denn wenn Das richtig wäre, daß durch Hinterlegung von 6 fl. eine Gemeinde für alle Fälle, wo sie neu bauen muß, beschützt seyn würde, so hätte jeder Privatmann nichts Eiligeres zu thun, als in eine solche Versicherungscasse 6 fl. auf sein Haus zu legen. Diese 6 fl. werden den Gemeinden wenigstens in langen Jahren kein großes Kapital tragen, allein sie tragen es auch bei dem allgemeinen Fond nicht, und der Unterschied ist nur der, daß wie bereits der Herr Regierungscommissär bemerkt hat, die Gemeinde zu ihrem schon bestehenden Heiligen- und Almosenfond das Geld legen, und nach Jahren, wenn die Summe sich so vergrößert hat, daß sie ein eigenes zinstragendes Kapital bilden kann, wieder davon lostrennen, und in besondere Rechnung nehmen kann. Wird auf diese Weise gehandelt, so sparen die Gemeinden die Belohnung des Cassiers, der doch jedenfalls bei einer Hauptcasse bezahlt werden müßte. Sie sparen ferner die Rechnungsabhörkosten, und alle die Ausgaben, worüber schon so viele Klagen hier vernommen wurden. Man hat über die hohen Regiekosten, über die Vermehrung der Revisoren und der Staatsdiener überhaupt geklagt, und doch will man bei jeder Gelegenheit Etwas schaffen, wodurch neue Staatsdienste, Rechnungsabhören und Geschäfte dieser Art veranlaßt werden. Ich bin fest überzeugt, daß die Gemeinden im Kleinen so viel sparen können, als wenn sie ihr Geld in eine Hauptkasse legen. Der Zweck ist aber besonders der, daß die Gemeindeglieder aufmerksam sind, um was es sich handelt. Wenn das Geld aus ihrer Hand ist, so denkt Niemand mehr an diesen Baufond, während wenn derselbe im Ort erhalten wird, Jedermann Interesse daran nimmt, und es möglich ist, daß in solchen Fällen bedeutende Zuschüsse und Stiftungen gemacht werden.

v. Itzstein: Ich bin fest überzeugt, daß der Vorschlag, welchen die Commission machte, ein wohlthätiger ist, und für die Bürger dadurch Etwas geschieht, was ihnen frommt, weshalb ich meine Stimme für denselben nochmals erhebe, um auf einige Bemerkungen des Herrn Regierungscommissärs zu antworten. Derselbe meint, man könne die fraglichen Gelder zu den Kirchenfonds legen. Ich frage ihn aber, ob er glaubt, daß die Kirchenfonds-Verwaltung einen Betrag von 3 — 5 oder 6 fl. annehmen werde, um ihn zu verzinsen? Der Herr Regierungscommissär scheint Dieß zu bejahen, allein ich muß es verneinen, und zwar darum, weil der Kirchenrechner seine Gelder entweder schon angelegt hat, und alsdann solche kleine Summen nicht mehr anlegen kann, oder wenn er nachlässig ist, und Geldvorräthe daliegen hat, die zu verzinsen wären, er auf solche kleine Summen keine Rücksicht nehmen wird. Der Herr Regierungscommissär meint ferner, man könne solche Beträge mit den Gemeindegeldern anlegen. Wenn aber die Gemeinde keine solche ist, die Ausstände hat, so wird Dieß abermals nicht angehen. Der Abg. Rettig sagt: man klage immer über die Vermehrung der Angestellten, während man hier darauf ausgehe, neue Geschäfte hervorzurufen. Ich gebe zu, daß ein Cassier angestellt werden muß, allein ich scheue mich davor nicht, weil es zum Wohl des Volks nothwendig ist, und dadurch einem aus dem Gesetze hervorgehenden Uebelstande abgeholfen wird. Der Herr Abgeordnete glaubt ferner, man müsse, wenn man auf diese Weise für die Gemeinden sorge, auch für den Privatmann sorgen, damit er sechs Gulden in eine Casse legen könne. Dieß haben aber nicht alle Leute nothwendig. Ich selbst lege keine 6 fl. ein, und der Abg. Rettig vielleicht auch nicht. Es handelt sich darum, den Gemeinden Etwas, was ihnen das Gesetz auflegt, zu erleichtern. Sie sollen in Zukunft die Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser übernehmen, die Kirchhofmauern unterhalten ꝛc. und dafür giebt man ihnen eine Entschädigung, die aber nach dem Gesetz zum Theil so klein ausfallen muß, daß es eine Unmöglichkeit ist, den Gemeinden Dasjenige zu verschaffen, was ihnen das Gesetz verschaffen will, wenn nicht auf die von der Commission angedeutete Weise gesorgt wird. Ich bitte deßhalb die Kammer, den Commissionsantrag anzunehmen, und bitte die Regierung, die Sache im besondern Interresse der Gemeinden zu erwägen.

Gerbel spricht sich ebenfalls für den Antrag der Commission aus und bemerkt weiter: Es ist nämlich in Beziehung auf die Zehnten, wobei Corporationen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

berechtigt sind, durch die neue Verordnung, wodurch Architekten aufgestellt wurden, keine Verlegenheit entstanden, die Taration zu erhalten. Anders verhält es sich aber mit Privaten, welche zehntberechtigt sind, denn diese haben kaum die Möglichkeit, es dahin zu bringen, daß die Taration vorgenommen wird. Die Taratoren, welche in den verschiedenen Kreisen aufgestellt, sind durch die Domanial- und Corporations-Zehnten so sehr mit Arbeiten überhäuft, daß sie sämmtliche Zehntberechtigte, welche Privaten sind, zurückweisen und überhaupt gar keine Taration vornehmen. Im Interresse der Zehntablösung und daß endlich dieses Geschäft zu Stande kommt, würde ich es aber doch für angemessen finden, auch hier die Verpflichtung auszusprechen, die Taration vorzunehmen. Es ist nothwendig, daß die Ordnung, welche gegenüber von den Zehnttaratoren besteht, auch auf denjenigen Zehnten ausgedehnt werde, welcher Privaten gehört. Geschieht Dieß nicht, so ist nimmermehr ein Ende dieser Zehntablösung zu erleben, denn man findet keinen Menschen, der die Taration vornimmt. Die Leute können auch nicht darauf verwiesen werden, überhaupt einen andern Architekten aufzustellen, weil Dieß kein legaler Architekt wäre, und die Taration der Baulasten gegenüber von den Pflichtigen keinen Glauben erhielte. Die Privaten sind sonach in der übeln Lage, die Zehntablösung nicht erreichen zu können, wenn nicht auch die Baumeister verpflichtet sind, die Zehntlasten, welche Privaten betreffen, abzuschätzen, wobei natürlich eine gewiße Reihenfolge zu beobachten wäre.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Ich habe bereits bemerkt, daß Vorschläge gemacht seien, wonach die Taratoren oder die Staatsbaumeister eine Aushülfe erhalten, dagegen aber auch ihnen die Verbindlichkeit aufgelegt werden solle, solche Aufträge anzunehmen, und dadurch wird dem Wunsche, der hier geäußert wurde, so viel es möglich entsprochen. Gegen den Commissionsantrag selbst wurde nicht gesprochen, sondern man hat nur Besorgnisse in Beziehung auf den Vollzug desselben geäußert, und was meine letzte Bemerkung betrifft, welche widerlegt werden wollte, so muß ich nur Das hinzufügen, daß wir hundertfältig die Erfahrung haben, und es auch unbestreitbar ist, daß solche kleine Posten häufig vorkommen, die an die Stiftungs- und Localfonds abgegeben, mit andern Geldern ausgeliehen und die Zinse zum Kapital geschlagen werden. Es ist dieß namentlich sehr häufig der Fall bei der Ablösung von kleinen Gefällen, die zu Pfarreien und Schuldiensten gehören. Daß also die Sache in dieser Hinsicht ausführbar ist, unterliegt keinem Zweifel. Solche Kapitale stehen unter der Aufsicht der Ortsstiftungscommission, oder des Kirchengemeinderaths evangelischer Seits und es wird da nach den bestehenden Vorschriften dafür gesorgt, daß die Gelder gehörig sicher angelegt werden. Auch die Erfahrung läßt sich durchaus nicht in Abrede stellen, daß bei kleinen Posten durch den Betrieb in den einzelnen Gemeinden selbst eher ein höherer Zins erhalten werden kann, als bei der Vereinigung kleinerer Summen in ein größeres Vermögen unter einer eigenen Verwaltung. Diese muß dafür sorgen, daß ihre größeren Kapitale sicher angelegt werden, und sie wird auf die speciellen Interessen eines Einzelnen weniger Rücksicht nehmen können. Dagegen weiß man, daß Posten von 25, 30 und 40 fl. zu fünf und sechs Precent mit der gehörigen Sicherheit in den einzelnen Gemeinden ausgeliehen werden können.

Junghanns: Der Berichterstatter hat dem bis jetzt Gesagten nur noch Weniges hinzuzufügen. Daß in unserm Lande ein Fond bestand, welcher die Bestimmung hatte, Baukapitale aufzunehmen, solche aber zum Nachtheil der Gemeinden zu Grund gegangen sind, ist mir nicht bekannt. Seit der Vereinigung der verschiedenen Landestheile zu einem Großherzogthum, ist noch kein solches Kapital untergegangen. — Jedenfalls müssen die Gemeinden ihre Kapitale anlegen, und sie sind also den gewöhnlichen Gefahren einer Kapitalanlage unterworfen. Diese Gefahren, die oft in der Unerfahrenheit der Männer, welche die Gemeinde-Angelegenheiten verwalten, ihren Grund haben, vermindern sich aber, wenn sie die Kapitalien nicht selbst anlegen, sondern wenn dieses Geschäft einer Behörde überlassen wird, welche die erforderlichen Kenntnisse und Mittel hiezu besitzt. Ich glaube auch nicht, daß es den Gemeinden so leicht ist, ein Kapital zins- und zinseszinstragend bei den Ortsstiftungen unterzubringen, denn nach der Verordnung über die Anlegung der Lasten-Kapitalien werden sie nicht von dem Heiligen-Fond sondern von der Gemeinde selbst verwaltet, und in der Gemeinderechnung, wenn gleich in einem besondern Abschnitt, ver-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

rechnet. Die Gemeinde muß also diese Kapitale anlegen, und kann sie nicht dem Heiligenfond überlassen. Hat die Gemeinde selbst Activ-Kapitalien, so ist es allerdings möglich, solche kleine Posten mit größeren zu vereinigen, allein die Fälle, wo eine Gemeinde solche Kapitalien hat, gehören zu den seltenern. Man hat entgegengehalten, es sei möglich, daß wenn ein Baufond in einer Gemeinde bestehe, Stiftungen für denselben gemacht werden. Dieß ist richtig, allein es wird auch immer ein Baufond bestehen, denn wir wollen ja nur die zu Neubauten bestimmten Kapitalien in den Zehntlastenfond legen lassen, und es bleibt also dasjenige Kapital, das den Gemeinden zugewiesen wird, um den Bau zu unterhalten, immer in ihren Händen, so wie außerdem ein Heiligenfond, wenn ein solcher existirt, durch diese Bestimmung nicht aufgehoben wird. Ein anderes Mittel, als das im Bericht vorgeschlagene, wie eine Gemeinde, die ihr zugewiesen werdenden kleinen Kapitale auf eine zweckmäßige und solche Weise anlegen kann, daß sie einst damit einen großen Bau bestreitet, giebt es nach meiner Ueberzeugung nicht. Dieses Mittel bieten wir den Gemeinden an, ohne sie zu nöthigen, es anzunehmen, und stellen ihnen zugleich auch frei, die Kapitalien, die sie einlegen, wenn sie in Folge später eintretender günstiger Verhältnisse solche selbst verwalten können, wieder zurückzuziehen, weßhalb ich den Commissions-Antrag nochmals zur Annahme empfehlen darf. —

Der Commissions-Antrag wird hierauf angenommen.

Zum Antrag Lit. B. Ziffer 4.

Mördes: Es könnte den Schein haben, als wenn die Richtung dieser Bitte einer gesetzlichen Sphäre, nämlich derjenigen über die gerichtliche Procedur vorgreifen wollte; dem ist aber nicht so. Schon der Bericht deutet an, daß man das Zehntgesetz noch erwarten solle. Alle Gerichte werden sich an die Bestimmung halten, wornach Vergleichversuche in der Regel der gerichtlichen Procedur vorangehen sollen. Die Erfahrung hat hier, wie bei mehreren andern Fällen, die uns heut zu Anträgen Veranlassung geben, gezeigt, daß Dieß vielfach vernachläßigt wird, und gewöhnlich bei den prozessualischen Verhandlungen über Streitigkeiten zwischen Berechtigten und Pflichtigen nichts besonderes Gutes zum Vorschein kommt. Es handelt sich daher nur um eine Bitte an das Ministerium als Aufsichtsbehörde, die Gerichte auf Dasjenige aufmerksam zu machen, was in ihrer Competenz gelegen ist.

Der Commissionsantrag wird hierauf zur Abstimmung gebracht und angenommen, womit dieser Gegenstand erledigt ist.

Der Präsident Bekk nimmt hier wieder den Präsidentenstuhl ein.

Die Tagesordnung führt zur Berathung des Commissionsberichts über die Motion des Abg. Sander, auf Herstellung eines gesetzlichen Zustandes der Presse im Großherzogthum.

Die Commission trägt darauf an:

„die Großherzogliche Regierung mittelst einer unterthänigsten Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu bitten:

„1) dahin zu wirken, daß in den deutschen Bundesstaaten an die Stelle der Censur so bald als möglich die in der Bundesakte längst verheißene Preßfreiheit trete;

„2) einstweilen aber gleichbaldige Vorkehr zu treffen, daß in Baden wenigstens die Besprechung innerer Angelegenheiten in Druckschriften jeder Art durch die Censur nicht beschränkt oder verhindert werde."

Aufgefordert von dem Präsidenten, berichtet zuvörderst noch der Abg. Züllig, Namens der Petitionscommission, über die Eingabe der Redaction des badischen Kirchen- und Schulblattes, Beschwerden gegen die Censur betreffend.

Beilage Nr. 2.

Die Commission trägt auf empfehlende Ueberweisung der Petition an das Großherzogliche Staatsministerium an, mit dem ausdrücklichen Wunsche, daß der Censor des badischen Kirchen- und Schulblattes angewiesen werden möge, dasselbe mit besonderer Schonung zu behandeln.

Nachdem der Präsident die Diskussion über die beiden Gegenstände eröffnet hat, äußert:

Geheimer Referendär Eichrodt: Meine Herren, die Frage

über Preßfreiheit und Censur, ist in diesem Saale schon so oft und so umständlich erörtert worden, daß wohl schwerlich etwas Neues darüber gesagt werden kann. Ich enthalte mich deßhalb auch, in eine allgemeine Erörterung des Inhalts des Commissionsberichts einzugehen, sondern beschränke mich lediglich auf einige wenige Bemerkungen in Beziehung auf unsern gegenwärtigen Preßzustand.

Im Juli 1839 ist von der Regierungsbank aus, bei Berathung eines ähnlichen Gegenstandes, auseinandergesetzt worden, daß die Zustandebringung eines Preßgesetzes, wie es diese Kammer wünscht, unübersteigliche Hindernisse in der Bundes-Preß-Gesetzgebung finde, das Zustandekommen eines Preßgesetzes aber, wie es die Regierung zu geben im Stande ist, ein gleiches Hinderniß in dem Widerspruch dieses Hauses finden würde. Die Regierung hat deßhalb schon damals darauf Verzicht geleistet, einen Versuch mit der Bearbeitung eines Preßgesetzes zu machen, und sie ist noch von dieser Meinung beseelt. Dagegen haben die Regierungscommissäre in jener Sitzung allerdings anerkannt, daß Instruktionen für die Censoren nothwendig seien, um einerseits ungebührlichen Beschränkungen in der freien Meinungsäußerung vorzubeugen, und andererseits Mißbräuchen der Presse die gehörigen Schranken zu setzen.

Es ist ferner von Seiten der Herren Regierungscommissäre zugegeben worden, daß im Interresse der Redacteure der Tagblätter und der Beschleunigung der Recurse allerdings ein angemesseneres Recursverfahren eintreten und in dieser Beziehung ein gewisser Instanzengang angeordnet werden müsse. Die Regierung hat diese Zusagen, so weit sie konnte, in Erfüllung gesetzt, und zwar in Erfüllung gesetzt durch die Verordnung vom 8. August 1834 Regierungs-Blatt Nr. 36. über Recurse in Preßsachen, ferner in Erfüllung gesetzt durch die Instruktion vom 4. Januar 1840, deren Hauptsätze der Herr Berichterstatter über die Petition bereits verlesen hat, deren nochmalige Verlesung aber die Kammer mir gerne gestatten wird, weil ich sie für die wichtigsten und interessantesten Sätze dieser Instruktion erklären muß. (Der Redner verliest dieselben und äußert dann weiter): Diese Instruction hat, so viel ich weiß, seiner Zeit allgemeine Anerkennung gefunden. Sie besteht noch, ohne daß etwas daran verändert worden ist, und es soll auch nach dem festen Willen der Regierung nichts daran geändert, sondern solche gehandhabt werden, indem sie unzweifelhaft und fest überzeugt ist, daß wenn sie genau gehandhabt wird, alle billigen Wünsche in dieser Hinsicht erfüllt werden. (Mehrere Stimmen: Allerdings, wenn sie gehandhabt wird!)

Der Beweis davon ist bereits gegeben und ich muß deßhalb die Klagen über den Druck der Censur, so weit sie in dem Commissionsbericht enthalten sind, als ungegründet und sogar als übertrieben zurückweisen. Der gegenwärtige Zustand der Presse ist der direkte Beweis des Gegentheils davon.

Was nun den Bericht der Petitionscommission über die Eingabe des Pfarrers Ring als Redakteurs der Kirchen- und Schulzeitung betrifft, so muß ich mit einigen Worten hierauf zurückkommen.

Diese Petition zerfällt in 2 Theile, nämlich in Beschwerden über den Strich einzelner Artikel, welche religiösen und politischen Inhalts sind, und in eine Beschwerde über eine Instruktion an den Censor in Freiburg von dem Censor des Ministeriums des Innern. Was den ersten Punkt betrifft, so muß ich die Petition als formell ungegründet zurückweisen, weil der Beschwerdeführer die Enthörung bei dem Staatsministerium nicht nachgewiesen hat. Eine Staatsministerial-Entschließung ist nicht vorhanden, und auch bei dem Ministerium des Innern ist nicht in Beziehung auf alle Aufsätze eine Zurückweisung erfolgt.

Was nun aber einzelne dieser Aufsätze betrifft, so muß ich denn doch der Kammer sagen, in was sie eigentlich bestehen. Sie bestehen in Artikeln über die Frage, ob die Katholiken schuldig seien, die Ohrenbeichte abzulegen, wenn der Priester sie von ihnen fordert, ferner in einer Kritik über ein Generale der Kurie an die katholischen Geistlichen. Ich frage aber, ob es angemessen ist, solche Artikel, oder solche Lehren in einem Volksblatt unter das Volk zu bringen, denn ein Volksblatt ist die Kirchen- und Schulzeitung, und keine wissenschaftliche Zeitschrift oder ein Journal.

Die Regierung hat mit Rücksicht auf den §. 7 der Instruktion diese und ähnliche Artikel zurückgewiesen, denn in jenem Paragraphen heißt es: „polemische Erörterungen über solche Gegenstände sollen nur in besonders dazu geeigneten Zeit-

und andern Schriften, nicht aber in den gewöhnlichen Zeit- und Tagblättern, namentlich auch nicht in Schriften, die unter die Jugend kommen, gestattet seyn."

Die Regierung hat ferner einen Aufsatz über die angebliche Beaufsichtigung der Geistlichen durch die Gensd'armerie zurückgewiesen. Ich bescheide mich, etwas Anderes hierüber zu sagen, als daß der Inhalt der betreffenden Verordnung nicht mehr existirt. Es war lediglich ein Mißverständniß, und ich könnte im Interesse der Sache selbst nur in geheimer Sitzung nähere Aufklärung über diesen Gegenstand geben. (Eine Stimme: Das ist ein böses Omen). Nein! das was die Regierung in dieser Hinsicht gethan hat, wird ihr nur Ehre bringen, allein sie hat die Geistlichen niemals unter die Aufsicht der Gensd'armerie gestellt. Es ist dieß ein Mißverständniß von Seiten der Behörde, und wie die Sache zur Kenntniß des Ministeriums kam, wurde sie zurückgenommen.

Was nun aber den weitern Punkt in Betreff der Erlassung einer Instruktion an den Censor in Freiburg betrifft, so ist dieß auch ein Punkt, hinsichtlich dessen die Kammer der Regierung vollkommen recht geben wird. Es war nämlich damals leider eine Zeit des Zwiespaltes, und zwar eine Zeit eines künstlich hervorgerufenen Zwiespaltes, indem man damals Schriften über den katholischen Zustand in die badische Welt schleuderte, Schriften, die in Regensburg gedruckt wurden und die Absicht hatten, Unfrieden unter den verschiedenen Religionsparteien zu erzeugen. Es war eine Zeit, wo ein hochgeachteter Staatsmann eine Gegenschrift geschrieben hat, die selbst unter die Mitglieder dieses Hauses vertheilt wurde. Um nun ferneren Anlässen zu Zerwürfnissen vorzubeugen, hat die Regierung für angemessen gefunden, folgende Verfügung an die Censoren, blos als Mahnung zur schärferen Anziehung des Art. 7 der Censurinstruktion zu erlassen.

(Der Redner verliest diese Verfügung und schließt mit der Bemerkung, diese Verfügung sei nur vorübergehend. Wenn der Anlaß zu derselben verschwunden sei, werde sie wieder zurückgenommen, und die Censur in Beziehung auf religiöse Angelegenheiten geübt werden können, wie bisher.)

Hecker fragt, ob es wirklich richtig sei, daß ein Circular existire, wonach die Geistlichen hinsichtlich ihrer politischen Gesinnungen überwacht werden sollen.

Geheimer Referendär Eichrodt bemerkt, daß eine solche Instruktion keineswegs existire.

v. Itzstein: Ehe ich über die Motion des Abg. Sander und die dießfallsigen Commissionsanträge spreche, erlaube ich mir nur wenige Worte auf die Aeußerungen des Herrn Regierungscommissärs. Er hat mit der Erklärung begonnen, daß im Jahr 1839 zwar ein Gesetz zugesichert worden, die Regierung aber sich nicht habe dazu entschließen können, ein solches vorzulegen, einmal, weil sie gehindert sei, ein den Bundesbeschlüssen widersprechendes Gesetz, wie die Kammer es wünsche, zu geben, und weil ferner vorauszusehen sei, daß ein Gesetz, wie es die Regierung wolle, der Kammer nicht angenehm seyn würde. Ich bedauere, daß die Regierung von dieser Ansicht ausgegangen ist und der Kammer keine Gesetzesvorlage gemacht hat. Denn man hat sich von Seiten der Kammer, wie aus den Verhandlungen hervorgeht, endlich nur darauf beschränkt — und ich sage geflissentlich beschränkt, weil die Kammer, wie das Volk und jeder Bürger Deutschlands, noch ein größeres Recht zu fordern hat, nämlich die volle Preßfreiheit — um ein Gesetz zu bitten, wonach wenigstens für die innern Landesangelegenheiten durchaus keine Censur bestehen solle, so lange in den Aufsätzen nur der gehörige Anstand beobachtet und eine würdevolle Sprache geführt wird. Man hat endlich sogar nur gebeten, die Regierung möge ein die freie Besprechung der innern Angelegenheiten zusicherndes Provisorium erlassen! Allein auch dieses ist nicht erfolgt.

Ich kann daher nur beklagen, daß die Regierung in dem Glauben ist, mit der Kammer kein Gesetz zu Stande bringen zu können, welche ihre gerechten größeren Ansprüche bis auf den Punkt ermäßigt hat, daß es wenigstens den Menschen und Bürgern in einem Staat vergönnt seyn solle, über ihre nächsten eigenen Angelegenheiten zu sprechen, daß sie nicht an dem Austausch der Ideen gehindert seien, der nothwendig ist, die Gesetze näher zu prüfen, ihre Anwendung einer Beurtheilung zu unterwerfen, so wie die Wünsche und Begehren des Volkes und seine etwaige Unzufriedenheit mit dieser oder jener Bestimmung an den Tag zu

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bringen. Die Regierung hat sich dagegen blos auf eine Instruktion beschränkt. Sie trat an das Licht, als der gegenwärtige Herr Präsident des Ministeriums des Innern seine Stelle übernahm. Man hat diese Instruktion als einen Schritt betrachtet, der darauf hindeute, daß man geneigt sei, wenigstens Einiges von Demjenigen zu thun, was von Gott und Rechtswegen dem Menschen gebührt. Man hat sich darüber gefreut, leider aber auch gesehen, wie die Regierung diese Instruktion anwende, oder vielmehr nicht anwende! Denn davon kann keine Rede seyn, daß diese Instruktion beobachtet werde. Ich könnte, wenn ich auf Specialitäten eingehen wollte, Artikel aufweisen, die auf die einfachste und würdigste Weise über innere Angelegenheiten sprachen, aber gleichwohl gestrichen wurden. Man verweist uns immer auf den traurigen Recurs, ich sage traurigen Recurs, denn der Herr Regierungscommissär wird selbst zugeben müssen, daß die Betretung dieses Weges nicht zu dem Ziele führt, und, daß, wenn ich mich über die Streichung eines Artikels beschwere, dessen Bekanntmachung im Augenblicke nothwendig ist, es mich nichts hilft, wenn nach 14 oder mehreren Tagen die Entscheidung kommt, der Artikel dürfe aufgenommen werden. Ich könnte Artikel aufweisen, welche das Frankfurter Journal aufgenommen hat, das Blatt, welches unter den Augen des Bundes erscheint, und gewiß besser bewacht zu werden pflegt, als unsere Blätter, welch' letztere aber gleichwohl diese Artikel nicht aufgenommen haben! Man wird mir freilich dagegen einwenden, die Censoren seien verschiedener Ansicht, allein leider ist es der Fall, daß solche Einrichtungen bestehen, wonach man der Willkühr preisgegeben ist. Aus der neuesten Zeit kann ich beweisen, daß in die Carlsruher-Zeitung Aeußerungen eines Mitgliedes in dieser Kammer aufgenommen worden sind, während sie in dem Landtagsblatt gestrichen wurden. Was entsteht hieraus und was kann hieraus entstehen, wenn auf solche Weise die freie Gedankenmittheilung gehemmt wird? Wie kann aber auch eine Regierung ferner verweigern, was der allgemeine Ruf aller Menschen verlangt? Uns gehört dieß Recht, allein man verweigert es beharrlich. Glauben Sie wohl, daß mit solchen Maßregeln die Regierung in dem Vertrauen des Volkes wachse? Halten Sie das Volk für so wenig klar, daß es nicht zur Besinnung darüber gekommen sei, es gebühre ihm das Recht, seine Gedanken frei auszusprechen, und man vorenthalte ihm dasselbe mit Unrecht? Was den letzten speciellen Punkt der heutigen Berathung, nämlich die Kirchenzeitung betrifft, so überlasse ich, weil ich dem Bericht in seinen Einzelnheiten nicht ganz folgen konnte, dem Berichterstatter selbst, der in der Sache ganz genau unterrichtet ist, dem Herrn Redner der Regierung zu antworten, und gehe nun zu den Commissionsanträgen über.

Ich unterstütze sie beide in Beziehung auf die freie Presse und namentlich auch die Bitte, daß die Regierung bei dem Bund dahin wirken möge, daß dieser endlich gewähre, was uns die Bundesakte zusichert, nämlich Freiheit der Presse.

Bei der Gründlichkeit, mit der sowohl der Herr Antragsteller als der Herr Berichterstatter die Sache behandelt hat, ferner im Hinblick auf die zahlreichen Verhandlungen, die hier über diesen Gegenstand schon stattfanden, und endlich die Masse von Schriften, die über diesen allerdings hochwichtigen Gegenstand erschienen sind, kann ich mich kurz fassen. Ich kann dieß um so mehr, weil ich nicht zweifle, die ganze Kammer werde nur eine Gesinnung darüber beseelen, daß uns freie Presse gebühre, und ich bin gewiß, daß dieselbe Gesinnung das Volk durchdrungen hat, oder wenigstens jeden Bürger, der nur einigermaßen Bildung besitzt und die Kraft hat, zu erkennen, was ihm gebührt. Ich bin überzeugt, daß Jeder von uns und jeder Bürger einsieht, wie das freie Wort und die Veröffentlichung des freien Wortes durch die Presse das einzige Mittel ist, Licht und Wahrheit zu verbreiten, und der Regierung selbst Kunde von den Wünschen des Volkes zu geben, wie es das einzige Mittel ist, um sie endlich klar zu machen über Dasjenige, was das Volk denkt, und welche Gesinnungen es hegt. Denn ich nehme keinen Anstand, auszusprechen, daß die Regierung darüber im Dunkeln ist, weil sie es seyn will, und sich die Möglichkeit entzieht, die Gesinnungen des Volkes und seine Ansichten über unsere jeweiligen und namentlich über unsere neuesten Zustände kennen zu lernen. Eben so zuverlässig bin ich aber auch überzeugt — und ich rede hier aus meinem Innersten — daß Jedermann fühlt, die Censur sei eine verderbliche, unmoralische und verächtliche Anstalt, sie sei die Mutter der Lüge, der Ent-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

stellung und des Mißtrauens, welches sich dem Volke aufdringt. Es vernichtet diese verderbliche Anstalt nicht allein die Gedanken, die sich die Menschen mittheilen wollen, sondern sie verunstaltet und verkümmert dieselben auch und stellt ganz andere Gedanken hin, als der Verfasser aussprechen wollte, und gerade dadurch wird sie eine unmoralische Anstalt, denn sie zwingt die Menschen, die doch im Interesse der guten Sache etwas sagen wollen, die Dinge so zu verdrehen, daß Unwahrheiten und Entstellungen entstehen müssen. Ich glaube daher, daß die Regierung, die uns nur die Erklärung gegeben hat, sie wolle die Instruktion festhalten, einen Schritt weiter gehen muß. Sie wird fühlen, daß uns mit dieser Instruktion, die nicht festgehalten wurde, keineswegs geholfen ist. Wir glauben ein Gesetz fordern zu dürfen, das, wie sich auch der Commissionsantrag beschränkt, eine freie Besprechung der innern Angelegenheiten sichert, ein Gesetz, welches auch gewiß zu Stande kommen wird. Die Regierung wird alsdann den Erfolg hievon sehen.

Dabei erkläre ich aber wiederholt, daß ich auch dem weiteren Commissionsantrag beitrete, der dahin geht, die Bitte an die Regierung zu stellen, sie möge bei dem Bund dahin wirken, daß die durch die Bundesakte zugesicherte Preßfreiheit uns werde. Ich hoffe es werde auch der Bund, wenn er auf die Ereignisse blickt, die in der Welt vorgehen, wenn er sich überzeugt, daß das Volk nicht stillgestanden ist, sondern zur Erkenntniß über die Rechte gekommen ist, die ihm gebühren, von Maßregeln abgeht, die nothwendig gewesen seyn mögen zu der Zeit, wo er sie erließ, die aber verschwunden sind, weil jetzt Jeder weiß, was er will — nicht Aufruhr, nicht Umsturz der Throne, nicht Revolution, wohl aber das heilige Recht, welches man ihm gewaltsam entzogen hat, und nur gewaltsam entziehen kann, — das Recht des freien Wortes und der freien Aeußerung durch die Presse. Wenn also die Gründe aufgehört haben, die den Bund zu provisorischen Maßregeln bestimmten, so hoffe ich auch, daß man endlich davon zurückgehen, und es der Regierung gelingen werde, Dasjenige zu erreichen, was der Antragsteller und Berichterstatter, und mit ihm so viele Tausende und Abermaltausende wollen, daß der Bund nicht durch sein starres Festhalten an Beschlüssen, die nur in einer bewegten nun vorübergegangenen Zeit hervorgerufen wurden, die Unzufriedenheit noch mehr steigere! denn ich möchte diese nicht auf den höchsten Punkt gesteigert wissen, indem man nicht gewiß ist, welch' einen unangenehmen Ausbruch eine auf den höchsten Punkt getriebene Unzufriedenheit zuletzt nimmt.

Welcker. Erwarten Sie nicht, daß ich eine der Größe und Wichtigkeit des Gegenstandes angemessene Rede halten will. Es würde mich hieran schon die von meiner letzten Krankheit zurückgebliebene Schwäche hindern. Wenn indessen der Herr Regierungskommissär bemerkt, es lasse sich über den Gegenstand nichts Neues sagen, so verweise ich ihn auf die vortreffliche Abhandlung eines trefflichen Mannes, nämlich des hessischen Geh. Staatsraths Jaup, welche kürzlich in dem Staatslexikon erschienen ist, dort wird er viel Neues finden. Ueberhaupt mag sich doch noch Manches praktisch Neue sagen lassen von einer so naturwidrigen, allen Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Moral so ganz widersprechenden Einrichtung wie die Censur, die durch den öffentlichen Unwillen getroffen wird. Jedenfalls ist es ein Punkt, der immer noch neu betrachtet zu werden verdient, nämlich der Unterschied zwischen den etwaigen nachtheiligen Wirkungen der Preßfreiheit und den etwaigen nachtheiligen Wirkungen der Censur. In der Welt ist natürlich nichts vollkommen und kein menschliches Institut trägt den Stempel der Vollkommenheit an sich. Nachtheile der Preßfreiheit gebe ich so gerne zu, als Nachtheile von der Preßfrechheit, allein es kommt hier der Unterschied in Betracht, daß die Preßfrechheit mit allen ihren Nachtheilen offen am Tag liegt, und die Feinde des Rechts und der Wahrheit haben bei dem geringsten Mißbrauch, die Gelegenheit, zu sagen: „Sehet da einen Beleg für die Preßfreiheit!" Anders verhält es sich mit der Censur. Diese waltet im Dunkeln, sie macht die Menschen und ihr Wirken dunkel, und deshalb gehört ein prüfender und aufmerksamer Blick dazu, die Verkehrtheiten und schädlichen Wirkungen der Censur richtig zu erkennen.

Die deutsche Nation ist zwar nicht außerordentlich heroisch, und sie findet Schwierigkeiten in ihren Verhältnissen, allein wenn sie die entsetzlichen Verletzungen, Immoralitäten, Rechtswidrigkeiten und Verderblichkeiten der Censur eben so gut durchschauen könnte, wie wir, und wenn sie alle Censur-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

striche vor Augen hätte, sie würde einen allgemeinen Ekel und Unwillen gegen dieses bei uns bestehende Institut ausstoßen.

Es herrscht aber auch in Beziehung auf die Preßfreiheit und die Nachtheile, die man ihr nachsagt, ein großes Mißverständniß, das man nicht oft genug und nicht hinlänglich genug den Leuten widerlegen kann. Sie meinen nämlich, alles das Böse und nicht Gute, alles das Unangemessene, was mit der Presse vorgeht, habe die Presse geschaffen. Dem ist nicht so! Die Presse ist nur der Ausdruck der Zustände, welche vorhanden sind, und wenn in Folge eines vieljährigen königlichen Despotismus und vieljähriger Revolutions-Greueln in einem Nachbarstaat Manches zu Tag kommt, so soll doch ja Niemand glauben, daß dieß durch die Presse geschaffen sei. Es ist nur der Abdruck dessen, was da ist und es ist gut, daß es durch die Presse zu Tag kommt. Die der Socialität der bestehenden Verfassung und der Regierung feindseligen Kräfte hat man dort kennen gelernt. Man hat sich dagegen einigen und schützen können. Die Lascivität, die Frivolität tritt hervor, und es ist gut, daß sie hervortritt, und ein Theil der französischen Presse hat die Achtung und Wirksamkeit bei der Nation gar sehr verloren dadurch, daß dieser Theil eine solche Richtung eingeschlagen hat. Er schadet nicht mehr, allein er hat dort die Gegenkämpfe geweckt. In dieser benachbarten Nation herrschen edlere Richtungen in religiöser, bürgerlicher und sittlicher Hinsicht, und wer die Verhältnisse nur einigermaßen kennt, wird dieß zugeben. Es wachsen jene Richtungen täglich, ungeachtet der freien Presse, und durch die freie Presse; denn das nackte Erscheinen des Verkehrten und Nichtswürdigen fordert auf zur Entwickelung der entgegengesetzten Kräfte. Selbst die Festigkeit des Thrones verdankt vor Allem die neue Dynastie der Presse. Anders verhält es sich bei der Censur, denn hier waltet das Böse. Ich verehre den Herrn Regierungskommissär als einen ehrlichen Mann, und deshalb muß ich glauben, daß es für ihn selbst dunkel seyn muß, wie die Presse bei uns gehandhabt wird, denn sonst könnte er nicht sagen, daß die Censoren die Instruktion, welche die Regierung gegeben hat, befolgen. Ich halte diese Censur keineswegs für befriedigend, denn sie spricht von persönlichen Tendenzen, wovon weder unser Preßgesetz noch das Bundespreßgesetz etwas weiß, sie enthält Beschränkungen, welche diese beiden Gesetze nicht kennen, allein sie enthält doch auch einige würdige Hauptgesichtspunkte.

Diese werden aber nicht befolgt, und der Petitionsbericht, den wir vorhin vernahmen, ist ein sprechender Beweis davon. Ungeachtet dieser Censurinstruktion herrscht ein Zustand der Willkühr, der Gedankenunterdrückung, ein Zustand der Unterdrückung der wesentlichen politischen und Privatrechte der Bürger in dem Lande mittelst der Unterdrückung der Presse, daß je tiefer man in das Einzelne eingeht, um so mehr man auch darüber erschrickt, daß dieß in einem ganz civilisirten Staate, und unter einer wohlmeinenden Regierung vorkommen kann. Ich brauche nicht erst auseinander zu setzen, wie diese Censur dem Volke die gemeinschaftlichen Waffen der Einsicht und der Vertheidigung seiner Rechte aus der Hand windet. Gerade in den schwierigsten Zeiten, wie z. B. zur Zeit des unglücklichen Zwiespalts wegen der Urlaubsfrage und des unglücklichen Zwiespaltes bei der Auflösung des letzten Landtags, wo es gilt, in Beziehung auf die Verfassung hell zu sehen und seine Rechte zu wahren, wurde die Presse ganz unterdrückt und gerade die Hauptwirkung der Presse, der Beamten-Willkühr zu steuern, und sie in ihrem Keime zu unterdrücken, dadurch, daß jede Verletzung dieser Art gerügt wird, wurde aufgehoben, indem die Censur alles Dasjenige, was in dieser Richtung geschrieben wurde, strich. Die Nachtheile einer Preßfreiheit, Schriften, feindselig gegen die bestehende Religion, selbst belletristische Journale und Sitten verderbende Romane, die unter Jung und Alt kommen, verhindert sie nicht; Injurien und Verläumdungen hindert sie ebenfalls nicht, aber die Widerlegung hindert sie, wie denn schon oft hier davon gesprochen wurde, daß Demjenigen, der angegriffen worden, die Gegenrede von der Censur gestrichen worden sei. Mir selbst sind vier Fälle aus der neuesten Zeit bekannt, wo Bürgern, die von Beamten in der öffentlichen Carlsruher-Zeitung schmählig an ihrer Ehre angegriffen wurden, aller Gegenbeweis durch die Censur gestrichen worden ist. Das ist kein Zustand, der unserer würdig ist, da haben wir, möchte ich sagen, alle Nachtheile der Preßfreiheit, aber nicht ihre Vortheile.

Ich halte es für Pflicht und für zweckmäßig, die öffent-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

liche Meinung, den Herrn Regierungscommissär und die Kammer wenigstens durch einige Proben davon zu überzeugen, wie die Censur bei uns gehandhabt wird, wie die Censur-Instruktion uns gar nichts hilft, wie sie weder unten noch oben befolgt wird, und in jedem kritischen Augenblick neue Verfügungen gegeben werden können. Von zwei Zeitungsblättern habe ich Stöße vor mir liegen, mit denen ich die Kammer gewiß nicht sämmtlich behelligen will, allein ich wäre im Stande, der Regierung außer diesen noch zwei andere Stöße mitzutheilen, woraus sie sich überzeugen würde, daß nicht die Censur-Instruktion, sondern Willkühr unsere Presse beherrscht. Das erste Beispiel ist allgemeiner Art. In Nr. 34. der Seeblätter steht nämlich die Erklärung: „Zu unserer Rechtfertigung zeigen wir den Lesern an, daß es uns weder gelungen ist, eine eigene Rechtfertigung noch die eines Dritten wegen der, der Mehrheit des aufgelösten badischen Landtags in den öffentlichen Blättern nachgesendeten ehrenrührigen Beschuldigungen in unsere Spalten aufnehmen zu dürfen."

Der Redakteur des Mannheimer Journals antwortete einem Correspondenten: „es liegt weder in meinem Willen, noch dem des Censors, den mir mitgetheilten Aufsatz zu veröffentlichen; ein Befehl von Carlsruhe verbietet Alles, was in Angelegenheiten der aufgelösten Kammer gedruckt werden solle." Geschmäht waren wir, angeklagt waren wir auf das höchste vor dem Lande, aber nicht die allergeringste Rechtfertigung durfte stattfinden. Um indessen der Wahrheit vollkommen treu zu bleiben, muß ich bemerken, daß ich zwei Artikel zum vierten Theil durchgesetzt habe. Sie waren ganz anständig geschrieben, und ein Theil davon kam richtig in die Freiburger-Zeitung. Ich mußte aber hier zur Hülfe nehmen die Erklärung an den Censor, er möge bedenken, daß wenn mir jetzt gegen solche Schmähungen nicht gestattet werde, Dieses in der Freiburger Zeitung abdrucken zu lassen, ich es machen werde, wie vor einigen Jahren, wo ich die Widerlegung thatsächlicher Unwahrheiten, die mich betrafen, in kein badisches und kein deutsches Zeitungsblatt bringen konnte, und mich daher an die englischen, französischen, schwedischen und dänischen Zeitungen wendete, wo es mir dann gelungen ist, ein Stückchen durchzubringen.

Ich möchte den Herrn Regierungscommissär auffordern, mir zu sagen, gegen welchen Paragraphen der Censurinstruktion folgender Artikel verstößt, der zugleich in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand der Preßfreiheit einen schönen Beitrag liefert?

Ein ganz abgesonderter Artikel enthielt nachstehende Stelle aus den Aufzeichnungen eines nachgebornen Prinzen:

„Censur kann man begreifen, wenn eine Regierung verschiedene Nationalitäten zusammen zu halten hat, wie dieß in Wien der Fall ist, oder wenn, wie unter der Regierung des ersten Consuls, eine durchaus aufgelöste Ordnung wieder herzustellen ist. Wenn aber die Grundsätze festgestellt sind, wenn der Staat geordnet ist, und die Regierung den Willen hat, Gutes zu thun, so kann die Freiheit der Presse nur nützen; sie controlirt schärfer, als alle Beamten es thun können, und der Fürst kommt durch sie außer Verantwortlichkeit für alles Böse, was geschah, für alles Gute, das nicht geschah. Die Verwaltung hat auch bei freier Presse viele Punkte voraus, sie hat über die besten Federn zu verfügen, sie hat so viele Mittel, die Unabhängigen, die ihr schaden können, zu gewinnen, oder zu verderben, so manche werthvolle Nachrichten mitzutheilen, daß dieser Behauptung kaum widersprochen werden kann. Eine vernünftige Regierung kann meines Erachtens von der Preßfreiheit nichts fürchten und eine nicht vernünftige wird von dem härtesten Preßzwang keinen Vortheil ziehen, oder ihrem Sturz nahe gebracht werden können. Beispiel: unter Ferdinand dem VII. Den Vertheidigern des Preßzwangs sollte man auch zu bedenken geben, daß die Preßfreiheit, wie jene mythischen Teufel die Wunden selbst heilt, die sie schlägt. Man führt die Menschen leichter, wenn man sie als mündig behandelt, als wenn man sie für unmündig und für unfähig hält, die Wahrheit zu ertragen. Preßfreiheit dagegen mit angemessenen empfindlichen Geldstrafen ist das beste Mittel in den Händen einer Regierung. Es wird auch nicht schaden, wenn der Eigenthümer einer viel gelesenen Zeitung sich eben so sehr zusammennehmen muß, wie der Fürst."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Geheimer-Referendär Eichrodt fragt, von welchem Datum dieser Artikel sei?

Welcker: vom 18. April 1841.

Geheimer-Referendär Eichrodt: Wenn der Redakteur sich an das Ministerium des Innern gewendet hätte, so würde er einen angemessenen Bescheid darauf erhalten haben, und wenn ich mich recht erinnere, ist auch dieser Artikel wieder hergestellt worden.

Welcker: Die Herstellung eines Artikels nach acht Wochen, wenn man die Rekurskosten meistens noch auf dem Rücken behält, ist ein schlechter Trost.

(Der Redner führt noch mehrere Beispiele an, um darzuthun, wie lächerlich oft die Censur zu Werke gehe und fährt dann weiter fort:)

Es gibt jetzt sehr wenige Länder, und gewiß kein freies Land, welches sich nicht der Wohlthat der freien Presse erfreut, dieser herrlichen Erfindung, die der deutsche Geist schuf. Frankreich und England, Schweden und Norwegen, Belgien und Holland, Portugal und Spanien, das neue Griechenland, die nord- und südamerikanischen Staaten, und selbst die vielen Millionen, die jenseits der Meere in den Kolonien unter dem brittischen Scepter leben, genießen dieses kostbare Gut.

Deutschland wird frei seyn erst dann, wenn es eine freie Presse hat. Ich sage aber ferner, Deutschland wird Preßfreiheit haben, wenn es frei wird, und diese 38 Millionen sollen, müssen und werden frei seyn, und sie werden also eine freie Presse haben. Die Frage ist nur die, ob die freie Presse und die Freiheit auf dem Weg der Gesetzlichkeit und der Treue gewonnen werden, ob sie die Unterthanen ihren Regenten verdanken sollen, als die Vollziehung des Fürstenwortes, das in Wien gegeben wurde, als es sich von der Abwerfung der drückendsten Schmach handelte, die auf der deutschen Nation ruhte? Die Frage ist, ob die Throne, ob die öffentliche Ordnung, mit dieser entstehenden Freiheit Hand in Hand gehen, oder ob beides nicht Hand in Hand gehen solle? Ich wünsche, daß auf dem Wege des Friedens und des Rechtes alles Dieses vor sich gehe, allein dann müssen auch die Regierungen jetzt, wo die Kultur riesenhaft fortschreitet, wo die Eisenbahnen die Menschen schnell in Verbindung mit einander bringen, wo das Gefühl der Schmach über unterdrückte Wahrheit auf den Gemüthern lastet, und der Wunsch, frei zu seyn, immer kräftiger wird, sich nicht mit allzu langsamen Schritten bewegen, sondern denken, daß die Throne nur auf Recht und Treue ruhen. Wir wollen Recht und Treue, und darum fordern wir Preßfreiheit.

Hecker. Wenn man bisher und auf jedem Landtag gefordert hat, daß man die Schuld, die man nach dem 18. Artikel der deutschen Bundesakte gegen uns hat, abtrage, so dürfen wir, wenn unser Ruf immer noch nicht erhört worden ist, nicht nachlassen, und nicht müde werden, Dasjenige zu fordern, was uns als Menschen, Kraft Menschenrechts, zusteht, aber auch nicht nachlassen, Dasjenige zu fordern, was uns von dem Rath der Fürsten versprochen worden ist, deren Throne mit dem Blute der deutschen Völker von der schmachvollen Erniedrigung Napoleons befreit und dieselben wieder festgestellt wurden. Jeden Tag hört man die großen Worte ausrufen: „deutsche Nationalität"; jeden Tag spricht man von dem Nationalbewußtseyn der Deutschen, welches geweckt werden soll, damit das deutsche Volk in seinem Selbstbewußtseyn, als ein glänzender gediegener Heerschild gegenüber dem Ausland dastehe. Diesen Ruf hat man von oben und unten vernommen, als das Kriegsgeschrei aus Frankreich zu uns herüber drang. Ist denn aber eine deutsche Nationalität, wie sie die Fürsten und Völker verlangen, möglich, wenn der freie Gedankenaustausch zwischen Norden und Süden, Osten und Westen unter den deutschen Bruderstämmen gehemmt ist? Man klagt täglich, daß der Preuße sich sondere von dem Schwaben, daß der Sachse und der Badener sich wie halb fremd gegenüber stehen. Warum ist aber dem so? Weil man den Gedankenaustausch hindert, und eben dadurch auch hindert, daß die verschiedenen Bruderstämme zu einer einzigen großen Nation werden. Es kommt mir, um ein Beispiel zu brauchen, hinsichtlich der deutschen Stämme vor, wie wenn zwei Wanderer sich begegnen. Zuerst sind sie sich fremd, dann werden sie vertrauter und zuletzt Freunde. Wodurch werden sie es aber? Dadurch, daß bei ihnen ein freier Ideenaustausch stattgefunden hat. Diesen hat man uns genommen, und darum stehen wir als Männer einer Zunge und eines Landes halb fremd einander gegenüber.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Glaubt man vielleicht von Seiten Derjenigen, die die Presse fesseln, daß durch den Verkehr von Waarenballen die Engherzigkeit, welche sich der Deutschen bemeisterte, aufgehoben, oder daß Dasjenige, was bis jetzt jeden großen Gedanken niederhält, auf commerciellem Wege befördert werde? Nimmermehr! Vorurtheile, Philisterthum, Partikular- und Lokal-Interessen werden sich nie ausgleichen, und nie aufhören, wenn nicht Freiheit der Presse hergestellt wird. Was fürchtet man auch davon? Die den Deutschen angeborne Pietät, und ihre, man darf wohl sagen, bis in's Unendliche gehende Langmuth wird uns von den Wirkungen überfluthender Gedankenströme bewahren, und solche Blätter würden sich schon gar nicht halten können. Auch sind ja zuletzt noch Strafen da, wohl geeignet, jeden Uebertretenden in die Schranken zurückzuweisen. Glauben wohl die Gegner der Preßfreiheit, daß es möglich ist, diesen Ideenaustausch noch lange zu hindern, glauben sie, daß dieser Raub an den Gedanken noch ferner begangen werden könne? Nimmermehr! In Kurzem wird sich ein Netz von Eisenbahnen über Deutschland verbreiten, und wenn es nicht möglich wäre, auf dem Weg der Presse sich mitzutheilen, so wird die Mittheilung mündlich erfolgen. In einigen Stunden wird man in dem Norden von Deutschland seyn, und die Gedanken werden sich später rascher verbreiten, als man jetzt nur wähnen mag. Hierin liegt aber auch die größte Gefahr für die Gegner der Preßfreiheit. Ein Gerücht wächst, es vergrößert sich, und wird entstellt. Wenn nun ein solches Gerücht von irgend einer Mißbilligung einer Regierungshandlung, die den Volksrechten entgegentritt, auf diese Weise und wenn die Presse gefesselt ist, sich verbreitet, dann erst tritt die wahre Gefahr für die Regierungen ein, weil sie weder durch polizeiliche, noch andere Maßregeln das Gerücht, die Fama, kontroliren können. Wenn dagegen die Spalten der öffentlichen Blätter den Angegriffenen wie den Angreifern offen sind, dann wird das Wahre von dem Falschen, die Spreu von dem Korne sich scheiden und dem Volke möglich werden, ein eigenes selbstständiges Urtheil zu fällen; auch wird die Zahl der Unzufriedenen nicht von Tag zu Tag fortwachsen. Es kommt mir höchst sonderbar vor, daß man der freien Presse so sehr entgegentritt. Große Fürsten haben sich selbst für die freie Gedankenäußerung erklärt; große Fürsten, welche die jetzige Richtung der Zeit und die neuen Verbindungswege nicht kannten. Es ist nothwendig, daß ich hier Beispiele anführe, und ich verweise Sie deßhalb auf Friederich den II. und den Kaiser Joseph. Ich gehe aber noch weiter, und rufe Ihnen einzelne Worte von Fürsten in's Gedächtniß.

Friedrich Wilhelm der III. sagte in einer Cabinetsordre, daß der Unterdrückung der Preßfreiheit stets ein allgemeiner Nachtheil auf dem Fuße folge, und Gustav Adolph der III. von Schweden sagte auf dem Rathhaus zu Stockholm: „durch die Preßfreiheit erfährt ein König die Wahrheit, die man leider mit so vieler Sorgfalt vor ihm verbirgt; den Beamten verschafft sie den Vortheil, die verdiente öffentliche Anerkennung und Lobsprüche erhalten zu können, dem Volk aber gewährt sie den Trost, seine Klagen anzubringen, und überzeugt zu werden, ob sie gegründet oder nicht gegründet sind."

Das sind fürstliche und königliche Worte. Wenn nun aber Fürsten und kraftvolle Regenten so gesprochen haben, warum sollen wir nicht auch so sprechen dürfen? Warum wird unsere Forderung nicht als gerecht erkannt, warum ist sie nach so langen Jahren nicht erfüllt?

Durch jene Aeußerungen gekrönter Häupter komme ich auf einen Punkt, der mich am nächsten berührt. Wenn wir einmal die freie Presse haben, dann wird der Ton der freien Presse durchdringen durch jenen Wall von Schmeichlern, Höflingen und Ministern, welche die Wahrheit vorenthalten; dann wird der Fürst erkennen, was der Wille des Volkes ist, und ob es Vertrauen oder Mißtrauen gegen Diejenigen hat, denen er, der Fürst, den Amtsstab anvertraut, alsdann wird aber auch das Mißtrauen verschwinden, das man zwischen Fürst und Volk zu legen sucht, und nur möglich ist, wenn solch' ein undurchdringlicher Wall zwischen Beiden aufgerichtet steht. Alsdann wird bei Zwiespaltsfragen, die zwischen Ständen und Fürst auftauchen, das Vertrauen leicht wieder zurückkehren, denn er wird erfahren, was die wahre Meinung des Volkes ist; alsdann wird auch jene Verläumdung und Verdächtigung nicht vorkommen, als strebe das Volk nach den Prärogativen der Krone, indem es einzig und allein seine Rechte vertheidigt. Oder glauben Sie, daß ein erzwungenes Schweigen,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Friede und Ruhe vorstelle? Gewiß nicht. Im Herzen des Sclaven, dem man zu klagen verbietet, wuchert der freie Gedanke fort, allein er nimmt eine gehässige und verderbliche Richtung. Niemand kann beurtheilen, wohin der Sturm sich wenden wird und keine menschliche Gewalt wird im Stande seyn, ihn zu dämpfen.

Wenn wir die freie Presse fordern, so fordern wir sie darum, weil die Beschränkung der Presse nicht mehr länger bestehen kann bei den großartigen Verbindungs- und Verkehrsmitteln, wie wir sie vor unsern Augen in's Leben treten sehen. Wir verlangen sie im Interesse der Völker und der Fürsten, und zur Sicherheit der Throne, die wir jederzeit schirmen wollen. Wir verlangen sie aber auch, weil wir das Versprechen der Preßfreiheit mit dem Blute der Völker erkauft haben.

Bassermann: Auch ich trete den Commissionsanträgen bei, nicht etwa darum, weil ich irgend Hoffnung hätte, daß sie einen Erfolg haben werden. Ich will auch nicht davon sprechen, daß die Censur ein verwerfliches Institut sei, denn ich habe zu viele Achtung vor Ihrer Bildung, als daß ich darüber ein Wort verlieren zu müssen glaubte. Zu den Materialien, welche der Abg. Welcker lieferte, könnte ich eine gleiche Lieferung mit einer Masse von Censurstrichen machen, die ein Blatt innerhalb acht Tagen erfahren hat, und zwar ein Blatt, das unsere Verhandlungen mittheilt, und worin sich unter Anderm auch die Verhandlung über die Wahl des Abg. Mathy befindet. Die Rede des Abg. Trefurt gegen diese Wahl und die Person des Gewählten steht wörtlich darin, allein meine Erwiderung ist bis auf sechs Zeilen ganz gestrichen. Ich frage, ob irgend eine Instruktion, wenn sie solchergestalt gehandhabt wird, auch nur einigen Anspruch darauf machen kann, Beruhigung und Befriedigung zu gewähren? Dieß ist alles eitel und vergeblich. Ich glaube um so weniger, daß die Commissionsanträge jetzt einen Erfolg haben, denn mir schwebt es vor, oder ich möchte es fast prophezeihen, daß, wenn wir auseinander sind, die Presse ein Mittel seyn wird, eben so gebraucht, wie zu der Zeit, die unserm Zusammentritt kurz vorangieng. Man wird eben so gegen uns zu Felde ziehen, wie jetzt schon ein überaus ritterlicher Correspondent aus Baden gegen die zweite Kammer zu Felde zieht, und die Ansichten der zweiten Kammer werden mittelst der Presse nicht mehr vertheidigt werden können. Angriffe vielleicht auf die Personen dieses Saales werden nicht zurückgewiesen werden dürfen und es wird ein Zustand in Beziehung auf die Presse, vielleicht auch in Beziehung auf andere Verhältnisse eintreten, der zu den beklagenswerthen gezählt werden muß. Es gäbe übrigens ein Mittel, die Censur abzuschaffen, ein Mittel, das in der Macht des Volkes liegt, das wir nicht erst von der Regierung zu erbitten haben, und ein Mittel, welches sich schon in der Erfahrung erprobt hat. Denn im Jahr 1831 sagte ein Minister in Kurhessen von der Tribüne der dortigen Kammer aus: „Die Censur ist unmöglich, denn wir finden keinen Censor mehr". Die Ansicht, die damals das Volk in Kurhessen von dem Amt eines Censors hatte, die Verachtung, die damals das curhessische Volk auf dieses geistige Henkersamt gelegt, brachte die Wirkung hervor, daß sich kein Beamter mehr zur Uebernahme dieses Amtes verstehen wollte. Wenn das Volk noch dieser Meinung wäre und dieser Meinung wieder würde, so wäre dadurch factisch die Censur aufgehoben. Auf einem andern Wege wird es wohl nie geschehen.

Geheimer Referendär Eichrodt: Ich muß mich gegen die Aeußerung des Hrn. Abg. Bassermann erklären, so fern er das Institut der Censur ein verachtungswürdiges nennt, und diese Verachtung auf Männer übertragen will, die gemäß den Vorschriften, die sie von der Staatsregierung erhalten, ihr Amt verwalten. Es geht gewiß nicht an, daß man Männer, die ihre Schuldigkeit thun, und nur Das thun, was ihnen obliegt, die es gewissenhaft und in einer Weise verrichten, wie sie es nach ihrer Ueberzeugung für recht halten, der Verachtung preisgiebt. Dagegen muß ich ein für allemal protestiren.

Bassermann: Diese Bemerkung von jener Seite aus finde ich natürlich. Wenn ich aber Beamter wäre und meine ganze Existenz von meiner Besoldung abhienge, so könnte mich doch keine Macht der Welt dazu bringen, dieses Amt zu verwalten.

Geheimer Referendär Eichrodt: Das kann der Herr Abgeordnete halten, wie er will.

v. Itzstein: Der von dem Abg. Bassermann angedeu-

tete Weg wäre allerdings der kürzeste. Die Minister müßten alsdann nur selbst censiren.

Mördes: Es ist allerdings schwer, dieser Frage eine neue Seite abzugewinnen, und wir sind auch dieser Aufgabe, so weit es die Angelegenheiten Badens betrifft, überhoben, indem wir des traurigen Stoffes schon genug von dem Abg. Welcker erhalten haben.

Weil indessen der Herr Regierungskommissär auf eine Bemerkung des Abg Bassermann die Censoren so lebhaft in Schutz nahm, so fühle ich mich doch aufgefordert, mir eine Antwort von ihm über eine Thatsache zu erbitten, die man allgemein im Lande für wahr hält, die ich aber zur Ehre der Regierung nicht für wahr halten möchte. Ich frage ihn, ob es wirklich an dem ist, daß die Censoren aller Kreise des Landes die ausdrückliche Anweisung erhalten haben, jede Besprechung über Wahlangelegenheiten, im Interesse der damals bezeichneten 31 zu streichen? Der Glaube an diese Maßregel, die wenigstens in vielen Orten als ein Abhaltungsgrund vorgeschützt wurde, mußte um so mehr steigen, als der Einzelne, der da und dort sich berufen fühlte, sich und seine Collegen gegen Mißhandlung und Verdächtigung in Schutz zu nehmen, genöthigt war, an das Ausland sich zu wenden. Ich selbst gehöre, wie ich offen bekenne, zu Denjenigen, die in der Indignation über die Gemeinheiten, womit man damals mich und meine Sinnesgenossen angriff, auf anderem Wege zur Aufklärung beitragen wollten. Anfangs schien es, als wollte mir dieß gelingen und ich wartete auf die Erscheinung des Artikels. Bald aber kam mir von einem entfernten Orte der Trost zu, wie man glaube, daß dieser dem Verfasser ganz sachgemäß erscheinende Artikel in die neue Correspondenz nicht mehr aufgenommen werden könne. Auch von einer andern Seite her wurde ich mit dem gleichen Loos beschieden. Es scheint also, daß in Beziehung auf das Lautwerden unserer Gesinnungen, die nur vertheidigungsweise uns abgepreßt waren, nicht nur innerhalb des Landes die Presse verwehrt wurde, sondern, daß man so weit gieng, auch die Freundnachbarlichkeit von Außen in Anspruch zu nehmen, um uns den Mund zu verschließen, und die Feder wirkungslos zu machen. Wäre es an dem, wie der Abg. Bassermann voraussagen zu können glaubt, daß nach dem Schluß dieses Landtags eine ähnliche Verunglimpfung statthätte, so weiß ich nicht, ob Dieß nicht zu schlimmen Folgen führen könnte. So wenig ich aber diese schlimme Aussicht mit ihm theile, so wenig kann ich auch in seine hoffnungsreichen Ideen eingehen, die er in Beziehung auf die Gesinnungen der Censoren des Landes aussprach. Es sind mehr als genug da, die sich diesem lobenswürdigen Gewerbe hingeben. Ich selbst verspüre allerdings auch wenig Versuchung in mir, mich dem Staat auf diese Weise zu widmen.

Geheimer Referendär Eichrodt: Es ist nie eine Verfügung an die Censoren ergangen, welche ausschließlich verbietet, Artikel im Interesse der Mehrheit des aufgelösten Landtags zuzulassen. Es ergieng nur die Verfügung, daß über Wahlen im Allgemeinen, in welcher Richtung auch die Artikel geschrieben seyn mögen, für oder gegen die Regierungscandidaten, nichts aufgenommen werden solle. Die Regierung hielt sich für verpflichtet, zum Schutz der Wahlfreiheit eine solche Verfügung zu geben.

Mördes: Es scheint mir doch eine Unterscheidung in der Zeitepoche zu liegen. Wahrscheinlich ist diese Verfügung alsdann ergangen, nachdem in reichem Maaße über uns der Geifer ausgegossen und nichts natürlicher war, als daß Derjenige, der zuletzt spricht, die Versuchung hat, nach einer solchen Zeit den Mund zu schließen.

Junghanns: Wenn der Klageruf, der heute hier erscholl, auch von den Kammern in Berlin oder Wien, so fern dort solche bestünden, erschallen würde, so könnte ich glauben, daß unser Antrag ein Gehör fände, und ich würde die Freiheit der Presse, die uns von dem Bund gegeben würde, mit Vergnügen aufnehmen. So lange aber, bis dieß geschieht, wird Dasjenige, was wir heute beantragen, ein frommer Wunsch bleiben; so lange werden wir wohl thun, Dasjenige zu verbessern, was wir im Lande besitzen, und auf den zweiten Theil des Commissionsantrags uns zu beschränken. Dieser zweite Theil des Antrags bezweckt aber nichts anderes, als eine genaue Vollziehung der Instruktion, wie sie schon gegeben ist, und welche vorschreibt, daß freimüthige und anständige Erörterungen über innere Landesangelegenheiten von der Censur nicht gestrichen werden sollen. Diesem Antrag schließe ich mich an, und füge nur noch wenige Bemerkungen hinzu.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die eine ist die, daß ich wünsche, es möchten, so lange die Censur besteht, bestimmte Fristen für die Behandlung der Recurse von den Behörden festgesetzt werden, und zwar Fristen von möglichst kurzer Dauer, etwa von einem bis zwei Tagen, wodurch der allgemeine Wunsch, daß solche Gegenstände nicht verzögert und dem Recurs hierdurch nicht sein ganzer Werth genommen werden möchte, erreicht wird.

Meine zweite Bemerkung ist die, es möchten sich die Schriftsteller des Landes nicht durch Das abschrecken lassen, was in den letzten Monaten geschehen ist, denn Dieß waren Monate der Aufregung. Es mag seyn, daß Censoren des Landes in diesen Monaten ihre Instruktion auf eine Weise ausgedehnt haben, wie es den Wünschen der Schriftsteller, und dem Geist der Instruktion selbst nicht entsprach. Es waren Dieß, sage ich, Zeiten der Aufregung, in welchen Maßregeln ergriffen worden seyn mögen, wie sie auch gelegenheitlich der katholischen Zustände von dem Herrn Regierungscommissär erörtert worden sind, Maßregeln, die vielleicht für eine kurze Zeit ihre Anwendung fanden, wenn aber diese Anwendung zwecklos geworden ist, wieder verschwinden müssen. Sodann wünsche ich, daß die Schriftsteller dadurch, daß einmal ein Rekurs in erster Instanz keine Folgen hat, sich nicht abhalten lassen mögen, den Weg an die höhere Behörde vollends durch zu machen.. Die meisten Beschwerden kommen gewiß daher, daß man sich bei dem Ausspruch des Censors oder der ersten Instanz beruhigt, und unterlassen hat, sich an die zweite und dritte Instanz zu wenden. Der Censor ist freilich oft ängstlich, und es mag eine von den Schattenseiten der Censur seyn, daß jener im Zweifel lieber streicht, als passiren läßt. Einen andern Gesichtskreis hat aber eine höhere Behörde, besonders ein Collegium, welches entscheidet und wieder eine andere, das Ministerium selbst. — Ich glaube nicht, daß die Besorgniß Platz greift, die ein Redner vor mir geäußert hat, die Besorgniß nämlich, daß wenn diese Kammer ihre Arbeiten geschlossen habe, Artikel in der Presse werden zugelassen werden, welche diese Kammer verunglimpfen, andere Artikel dagegen keinen Eingang dort finden werden. Ich bin fest überzeugt, daß sowohl in der einen, als in der andern Richtung, wenn nur das Maaß nicht überschritten wird, Artikel werden zugelassen werden, und wenn wir wieder zusammen kommen, so wollen wir uns fragen, ob diese Ueberzeugung nicht zu einer Wahrheit geworden ist.

Mördes: Ich werde mir erlauben, seiner Zeit den Abg. Junghanns daran zu erinnern und werde dann mit Freuden seine glückliche Voraussicht anerkennen.

Junghanns: Ich spreche wiederholt meine Ueberzeugung aus, daß meine Behauptung zur Wahrheit werden wird. Trage nur Jeder von seiner Seite zur Verwirklichung bei; ich werde es von der meinigen thun. Ich schließe mit einer Bemerkung in Beziehung auf einen Antrag, der hinsichtlich des Kirchenblattes gemacht worden ist. Dieser Antrag geht dahin, dem Staatsministerium das Gesuch der Redaction mit Empfehlung und dem ausdrücklichen Wunsche der Kammer zu übergeben, daß gegenüber von dem Kirchenblatt die Censur mit besonderer Schonung möge geübt werden. Den Zusatz: „mit besonderer Schonung," wünschte ich weggelassen, denn auf denselben Zusatz würden sonst alle andern Blätter unseres Landes Anspruch machen. Wir wünschen, daß die Censur überall mit Schonung geübt werde, und es hätten auf diesen Zusatz insbesondere alle diejenigen Blätter Anspruch, die eine wissenschaftliche Tendenz haben; solche Ausnahmen sollten wir nicht machen, denn ich wiederhole, daß auf dieselbe Begünstigung alle übrigen Blätter Anspruch machen würden.

Mördes findet diese Bemerkung richtig und fügt hinzu daß auch ihm der Ausdruck „Schonung" durchaus nicht behage.

Züllig: Die Absicht bei dem Commissionsantrag geht aus dem Zusammenhang des Ganzen hervor. Es ist geltend gemacht worden, daß dieses Blatt nicht zu den gewöhnlichen Zeitschriften gehöre, und es hat namentlich der Herr Regierungscommissär bemerkt, daß es nicht eine eigentlich wissenschaftliche Zeitschrift, sondern ein Blatt sei, das zwischen den eigentlichen literarischen Blättern in der Mitte stehe. Es wurde der Antrag auf etwas mehr Schonung gestellt, und diese kann man auch von der Censur fordern, so lange sie besteht, gleich wie auch anderer Seits für dieses Blatt nicht weiter in Anspruch genommen wird, als was nach der Censurordnung den eigentlichen literarischen Blättern ohnehin gebührt.

Baum: Um über den in Frage stehenden Gegenstand

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

etwas zu sagen, muß ich einen Blick auf die Charte werfen, und zwar auf die Charte der civilisirten Länder. Es ist bedauerlich für einen Deutschen, zu sehen, daß unter allen civilisirten Völkern nur drei der Preßfreiheit entbehren, nämlich Rußland, Italien und leider Deutschland. Es ist höchst traurig, daß wir in Baden, die wir die Preßfreiheit hatten, und nach Zurückziehung derselben von Seiten der Minister die Erklärung hörten, sie existire noch für das Inland, eine härtere Censur haben, als vielleicht Preußen, oder andere deutsche Länder. Nur mein Bedauern kann ich darüber aussprechen, daß dieser Zustand existirt, und nochmals sage ich, es ist betrübend für einen Deutschen, wenn er sieht, daß nur Rußland, Italien und Deutschland unter dem Preßzwang schmachten.

Sander: Als ich eine Motion auf eine freiere Bewegung der deutschen und der badischen Presse erhob, hatte ich auch keine Hoffnung, daß diese Motion eine unmittelbare und alsbaldige Wirkung hervorbringen werde. Nichts desto weniger hielt ich für Pflicht, die Stimme der Erinnerung an das uns Deutschen gegebene Versprechen zu erheben; ich hielt es für Pflicht, vorzugsweise die Stimme der Unzufriedenheit mit unserm badischen Preßzustande laut werden zu lassen. Ich weiß wohl, daß, was die deutsche Presse betrifft, geringe Aussichten vorhanden sind zu einer vollständigen Erfüllung des Versprechens in der deutschen Bundesacte. Aber ich weiß auch, daß die neuere Zeit und die künftige Zeit uns einen mächtigen Alliirten gibt, der immer dringender und kräftiger darauf hinwirken wird, daß das gegebene Versprechen gehalten werde. Je gemeinsamer die Interessen der Deutschen werden, je gemeinsamer sie in ihren Anforderungen und ihren Bedürfnissen mehr und mehr auftreten, desto größer wird auch das Interesse sich darstellen, eine gemeinsame und wirklich deutsche Preßfreiheit in's Leben zu rufen. Je mehr Deutschland in verschiedene Staaten gespalten war, die nichts mit einander gemein hatten, als etwa militärische Einrichtungen, um desto leichter konnte auch die Censur in jenen einzelnen Staaten die Presse drücken, und um so weniger konnte man Hoffnung haben, daß eine gemeinsame freiere Bewegung der ganzen deutschen Presse erzielt werde. Der Zollverein aber, dieses mächtige Mittel der Vereinigung Deutschlands, trägt die Bürgschaft in sich selbst, daß er sich immer weiter entwickeln, daß er immer mehr die gemeinsamen Interessen Deutschlands unter seine Fittiche nehmen, und uns auch dahin führen wird, daß eine freie Presse in Deutschland entsteht. Es ist ohnehin nimmermehr zu läugnen, daß nur freie Männer und freie Bürger die Kraft eines Staats verbürgen, und wer Dieß anerkennt, und anerkennen muß, muß auch zugeben, daß es im Interesse der deutschen Fürsten liegt, freie und kräftige Bürger zu haben, also auch eine freiere Bewegung der Presse zuzulassen.

Was unsere Verhältnisse in Baden betrifft, so hat sich der Herr Regierungskommissär auf die Instruktion an unsere Censoren berufen, die, würde sie durchaus vollzogen, allerdings manchen Klagen vorbeugen würde. Leider haben wir aber zu den Klagen über die Censur, besonders nach den Beweisen, wie sie heute geliefert wurden, noch die Klage hinzuzufügen, daß sogar die Instruktion nicht gehalten wird; wir haben darüber zu klagen, daß unsere Censur rein willkührlich gehandhabt wird. Es ist übrigens Dieß auch eine Nothwendigkeit der eigenen Schritte der Regierung. So lange die Regierung ihre Censurinstruktion, von der sie doch einen gewissen Grad der Freimüthigkeit behauptet, nicht öffentlich bekannt macht und in's Regierungsblatt aufnehmen läßt, wird sie auch dem badischen Volk nimmermehr die Ueberzeugung zumuthen können, daß es der Regierung Ernst ist mit der Einhaltung dieser Censurinstruktion; denn da das Volk selbst nicht weiß, nach welchen Grundsätzen censirt werden soll, so wird es auch nimmermehr glauben, daß eine solche Instruktion, die ein Geheimniß zwischen der Regierung und dem Censor ist, in einer freien Richtung durchgeführt werden soll. Alles, was sich in neuerer Zeit ereignet hat, beweist zu sehr, daß die Regierung auf diese Instruktion kein Gewicht legt.

In dem Fall, wovon der Abg. Züllig als Berichterstatter über eine Eingabe der Redaktion des badischen Kirchenblattes gesprochen, hat der Herr Regierungskommissär zugegeben, daß zu einer Zeit der religiösen Aufregung von der Regierung der Befehl ergangen sei, nichts mehr über Religionssachen aufzunehmen.

Ich will mit dem Herrn Regierungskommissär nicht darüber streiten, ob diese Maßregel eine gute war, oder nicht, ich halte sie für keine gute, allein es ist natürlich

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

daß wenn die Censoren sehen, daß die Regierung, sobald nur irgend etwas sich ereignet, was von einem größeren Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten ist, jede Besprechung hierüber ganz verbietet, sie daraus die Ueberzeugung schöpfen, daß man Alles, was in der Censur-Instruktion über eine freiere Bewegung der Presse enthalten ist, nicht in diesem Sinn verstanden haben will, sondern mehr darauf ausgeht, möglichst zu beschränken und zu streichen. Ich habe auch mein ganzes Leben lang, weder in Baden noch irgendwo von einem Censor gehört, daß er gestraft worden sei, oder eine Rüge erhielt darüber, daß er zu viel gestrichen. Wohl aber hört man davon, daß sie bestraft und abgesetzt werden, wenn sie zu wenig streichen. Das, was in der neuesten Zeit in Beziehung auf unsere Wahlangelegenheiten durch Censurstriche geschehen ist, beweist jedenfalls, daß wenn auch die Regierung nicht wirklich allgemein vorgeschrieben hat, es solle und dürfe über die Wahlen nichts gedruckt werden, doch die Censoren in der Meinung standen, es liege so etwas im Sinne der Regierung, denn daß man im ganzen Land glaubte, daß Alles bis auf die Anzeige und den Namen der Gewählten verboten sei, ist bekannt, und wenn der Herr Regierungskommissär heute wieder sagt, es sei Dieß zum Schutz der Wahlfreiheit geschehen, so habe ich hierauf nur Das zu erwidern, daß ich glaube, es werde die Wahlfreiheit dadurch befördert, daß man möglichst viel über die Wahlen sprechen läßt, keineswegs aber dadurch, daß man möglichst wenig darüber sprechen, reden und drucken läßt. Ich bin deshalb der lebhaften Ueberzeugung, daß, so lange unsere Regierung die Censurinstruktion nicht wirklich veröffentlicht, und in dem Regierungsblatt abdrucken läßt, sie dem Lande durchaus keine Garantie dafür gibt, daß es ihr um die Vollziehung dieser Instruktion zu thun ist. Nur dann, wenn Dies geschehen ist, kann man sagen, man wolle diese Censur-Instruktion auch wirklich in's Leben führen. Damit will ich übrigens nicht gesagt haben, daß mir Dieß genüge, denn ich gehe davon aus, daß, wie ich auch in meiner Motion niedergelegt habe, am Ende aller Enden die Censur auch ein Unding ist. Sie ist und bleibt Willkühr, immer Willkühr und nur Willkühr.

Die Bemerkungen des Abg. Junghanns über den Antrag der Commission machten mich wirklich darauf aufmerksam, daß man denselben so interpretiren könnte, als wäre darin für die inneren Angelegenheiten in gar keiner Weise irgend eine Preßfreiheit verlangt, sondern der Antrag nur darauf beschränkt, daß man eine leichtere Censur für die inneren Angelegenheiten haben wolle. Ich glaube nicht, daß Dieß die Ansicht der Commission war. Meine Ansicht war es wenigstens nicht, indem ich ausdrücklich um Befreiung der Presse von der Censur bat. Ich wünsche deshalb auch die Nr. 2 so gefaßt, daß man sogleich sieht, man wolle Preßfreiheit für die inneren Angelegenheiten. Wir können sie auch wenigstens für Flugschriften — und man braucht vor diesem Namen nicht zu erschrecken — vollkommen verlangen, gestützt auf das Beispiel von Bayern, wo Flugschriften, besonders wenn sie innere Angelegenheiten betreffen, lediglich keiner Censur unterworfen sind. Was in Bayern unter der deutschen Bundesgesetzgebung über die Presse Recht und Gesetz ist, sollte auch in Baden Recht und Gesetz seyn, oder werden, und es könnte die Regierung gerade bei uns Dieß um so leichter thun, weil wir gegenüber von Bayern ein wirkliches Preßgesetz haben, das noch hinreichenden Stoff und Raum gewährt, die Uebertretung irgend einer Vorschrift, oder irgend ein Vergehen, das man durch die Presse begeht, auch gehörig zu strafen, und dann bleibt ja die polizeiliche Beschlagnahme immer noch übrig. Ich glaube zwar auch, daß selbst dieses Verlangen von Seiten der Regierung nicht gewährt werden wird, indem ich ebenfalls der Meinung bin, daß man in jetziger Zeit keineswegs von Seiten der Regierung vorhat, eine freiere Besprechung unserer inneren Angelegenheiten zuzulassen, sondern ich fürchte mit dem Abg. Bassermann, daß man unsere Zustände auf dem Punkt, wo sie jetzt stehen, nämlich hinsichtlich der Censur noch verschlimmern will, daß man, nachdem man schon jetzt in der Karlsruher Zeitung Artikel lesen muß, die gegen diese zweite Kammer gerichtet sind, sich noch vielmehr in Schmähartikeln über diese zweite badische Kammer auslassen wird, wenn sie nicht mehr da ist. Doch wir werden mit der Ruhe, die das Bewußtseyn der Pflichterfüllung gewährt, allen solchen Verdächtigungen entgegensehen können. Das badische Volk, welches weiß, daß Gegenreden nicht gestattet sind, wird

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

solchen Anklagen und Anschuldigungen nimmermehr einen Glauben schenken.

Hecker: Das badische Volk weiß wohl, woher solche Artikel kommen.

Sander: Ich schließe mit einer allgemeinen Betrachtung über unsere deutschen Zustände, wie sie hinsichtlich der Presse nur zu nahe vorliegen, mit einer Betrachtung, die mir durch die Erinnerung an das Gedicht Göthe's, „der Zauberlehrling" an die Hand gegeben wird, indem dieser Zauberlehrling in Abwesenheit seines alten Meisters und Zauberers die Geister ruft, aber nicht mehr bannen kann, und in der Verzweiflung darüber mit dem Beil darein schlägt, die Geister aber hierdurch nur wilder macht und endlich ausruft:

Hilf, o Herr und Meister!
Sieh' die Noth ist groß,
Die ich rief, die Geister,
Werd' ich nun nicht los.

Es scheint mir Dieß ganz auf Deutschland zu passen. Man hat im Jahr 1813, wo die Schmach von Frankreich auf Deutschland ruhte, den Geist der deutschen Kraft und des deutschen Wortes in der deutschen Presse heraufbeschworen, diese Geister sind bereitwillig erschienen, und sie brachen die Schmach von Deutschland, aber sie wurden bald zu kräftig, und man ist gegen sie ausgezogen. Man hat den Geist der Religion, das Gefühl, das in jeder Brust lebt, gegen diesen Geist aufgerufen. Dieser Geist der Religion ist auch erschienen, allein man ist mit ihm in neuester Zeit selbst wieder in Zwiespalt gerathen, und man sucht ihn zu bannen. Als im Jahr 1830 die Julirevolution in Deutschland Widerhall fand, da regte und bäumte sich der deutsche Geist, der gebannt aber nicht ganz beschworen war, und man rief gegen ihn den Geist der Industrie auf, und sagte den Deutschen: „laßt die politischen Streitigkeiten, werft Euch auf Handel und Gewerbe!" Die Deutschen thaten es, aber sie thaten es in einem zu hohen Grade, und jetzt ist man wieder damit beschäftigt, den deutschen Geist der Industrie zu bannen und zu beschwören, mit der Bevorzugung der auswärtigen Industrie. Alle diese deutschen Geister sind aber noch da, sie regen und bewegen sich, sie verlangen ihre Geltung und schon sind Jene, die sie gerufen haben, in Verlegenheit gerathen und rufen:

Hilf, o Herr und Meister!
Sieh' die Noth ist groß,
Die ich rief, die Geister,
Werd' ich nun nicht los.

Aber sie lassen sich nicht mehr bannen und beschwören; sie verlangen eine freiere Geltung und Entfaltung. In allen diesen Geistern liegt der Geist der Ruhe, der den Deutschen eigene Geist, mit allem seinem Rechtssinne, seiner gesetzlichen Ordnungsliebe und Treue gegen die Fürsten. Man gebe aber diesem Geist auch seine gehörige Entwickelung, man gebe ihm Raum, denn wenn man ihm immer Schranken und Verbote von allen Seiten entgegensetzt, so wird er gegen diese Verbote und Schranken stets unruhiger werden. Der deutsche Geist weiß, daß sein Ziel in der freien Entwickelung liegt. Er wird dieses Ziel erreichen, er muß es erreichen!

Rindeschwender: Wenn ich heute einige Worte spreche, so thue ich es in meiner Eigenschaft als Berichterstatter und nicht als Deputirter, denn es ist bekannt, daß ich andere Wünsche und andere Ausdrücke für den gegenwärtigen Zustand hätte, als ich sie in meiner Eigenschaft als Berichterstatter haben muß. Auch mich hat die Censur in meiner Berichterstattung getroffen und in den Nachwehen dieser Censurstriche bescheide ich mich ganz kahl und kühl, nur einige Erläuterungen zu geben . . .

v. Itzstein: Zur Erläuterung bemerke ich vor Allem, daß die Censurstriche durch die Commission gemacht worden sind.

Rindeschwender: Allerdings ist dem so! Zuvörderst muß ich einem Mißverständniß begegnen, das ich in dem Vortrag des Abg. Junghanns vernommen zu haben glaube, indem dieser die Ansicht hat, der Commissionsantrag gehe nur dahin, sich eine mildere Censur für die Besprechung innerer Angelegenheiten zu erbitten. Das wäre eine Bitte, welcher ich gar keinen Werth beizulegen vermöchte, denn sie ist schon so oft ausgesprochen und deren Gewährung uns von Seiten der Regierung schon vielfach zugesagt, aber nie erhört worden. Das ist nicht die Ansicht der Commission, und ich verweise auf Seite 471 des Be-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

richts, wornach sich die Commission lediglich dem Antrag des Abg. Sander anschloß, indem es dort heißt: „Ihre Commission macht daher den Theil des Antrags zu dem ihrigen, welcher Preßfreiheit für Nachrichten und Erörterungen über einheimische Angelegenheiten und Verhältnisse in Anspruch nimmt."

Die Commission spricht also Preßfreiheit in inneren Angelegenheiten an, und wenn die Fassung des Antrags im Bericht zu Mißdeutungen Anlaß geben könnte, so bin ich zufrieden, wenn die Redaktion in der Weise nachhilft, daß der Antrag ungefähr so, wie ihn der Abg. Sander stellte, lautet; denn er soll und darf nichts anderes seyn. Im Uebrigen ist mein Bericht nicht angegriffen worden, und ich habe ihn deßhalb auch nicht zu vertheidigen.

Von Seiten des Herrn Regierungscommissärs macht man mir zwar zum Vorwurf, daß ich die Censur und die Einführung derselben, so wie ihre Folgen zu scharf und mitunter übertrieben dargestellt habe. Ich weiß aber in der That nicht, gegen welchen Vorwurf ich mich mehr vertheidigen soll. Denn von einer Seite sagt man, die Sache sei so ziemlich richtig dargestellt und man könne damit zufrieden seyn, weil man auch die Augen bei verschiedenen Angelegenheiten zuzudrücken habe, während man mir andererseits vorwirft, es sei Alles mit viel zu schwachen Farben geschildert, der Zustand sei viel schlimmer, die Folgen viel nachtheiliger und nachhaltiger als der Bericht sie schildere. Es ist mir lieb, wenn ich in der Mitte geblieben bin. Ich gehöre selbst zu Denjenigen, die mir das Letztere vorwerfen und ich will mich daher auch nicht selbst vertheidigen. Der Hr. Regierungscommissär glaubt uns damit vertrösten zu können, daß er uns die Censurordnung verliest, die bis jetzt zum größten Theil für die badischen Bürger ein Geheimniß blieb, was allein schon den großen Verdacht darauf wirft, als ob es nicht so ernstlich damit gemeint sei. Ich kann mich auch wahrlich selbst des Gedankens nicht erwehren, daß es mit dieser Haltung der Censurordnung so sehr ernstlich von der Regierung nicht gemeint sei, denn Belege dafür haben wir heute wieder gehört. Ein Professor der Malerei hat einst gesagt: „man male die Felsen wie die Wolken, nur ganz anders." Die Regierung, so meint gewiß das Volk und die Mitglieder der Kammer alle mit mir — sagt ihrerseits: „das ist die Instruktion, dieser müßt Ihr nachleben, thut es aber ja nicht." Ich bin nicht zufrieden, und die Kammer ist gewiß auch nicht damit zufrieden, wenn wir auf eine gelindere Handhabung der Censur hingewiesen würden. Wir haben gehört, was die Censur sei, und über die Anstalt selbst, wenn sie nicht durch die dringendste Noth geboten ist, kann nicht Arges genug gesagt werden. Ich mache daher alle Aeußerungen, die gefallen sind, besonders diejenigen von dem Abg. Bassermann zu den meinigen. Es könnte noch viel Aergeres gesagt werden. Zur Abwendung irgend einer großen Gefahr kann man einmal zu Zwangsmitteln greifen, und Todtschlag verüben und kein Mensch wird sagen, daß man Unrecht thue. Wenn aber die Gefahren vorüber sind und man schlägt immer noch todt, so hat man etwas Schändliches gethan und macht sich zum Verbrecher. Ich glaube mich überzeugt zu haben, daß die Art der Ausführung und der Handhabung der Censur selbst Staunen, Widerwillen und Mißbilligung von Seiten der Bank der Regierung gefunden und daß den Herrn Regierungscommissär selbst hie und da eine Schamröthe überflogen hat, als er hörte, wie die Censur in's Lächerliche getrieben wird, wie jene in Constanz einen Anstoß daran fand, daß die Constanzer über den Zustand der Presse gerührt sind. Jener Censor hat wahrscheinlich geglaubt, das Rühren gehöre nur in die Küche.

Weiter weiß ich nichts zu sagen und bitte die Kammer nur noch darum — einig zu seyn. Einigkeit hier bis in den Tod! Der Gegenstand ist in dem Bericht gewiß mit der Ruhe und Würde behandelt worden, daß den beiden Anträgen, wie ich hoffe, die einhellige Zustimmung nicht versagt werden wird. Diese Einstimmigkeit thut Noth und wenn auch meine Erwartungen nicht so arg groß sind, so sind sie klein.

Geheimer Referendär Eichrodt: Vor dem Schlusse der Diskussion erlaube ich mir nur noch einige Worte. Gerne hätte ich mich über die vielfachen Klagen, daß die Instruktion nicht vollzogen werde, im Einzelnen ausgesprochen, allein ich hielt es nicht für nothwendig. Die Regierung ist nicht im Stande, die Censur selbst auszuüben, sondern sie muß ihre Organe dazu wählen. Nun

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ist es aber doch möglich, daß auch den Censoren etwas Menschliches begegnet, wie Dieß bei den übrigen Beamten und den Richtern auch der Fall ist, welch' letztere zuweilen gleichfalls falsche Urtheile geben. Darum hat aber die Regierung Recursinstanzen bis zu dem Ministerium des Innern eingeführt, jedoch nicht vorzugsweise darum, daß einzelne Artikel noch zur rechten Zeit abgeändert werden, denn das ist bei Zeitschriften nicht immer möglich, sondern darum, daß die Censoren durch die fortwährenden Recursbescheide am Ende eine Richtung erhalten, in welcher sie censiren sollen, und den Geist der Behörden erkennen. In den Fällen, wo das Ministerium über Preßsachen zu entscheiden hat, wird, wenn der Artikel nicht sehr verwerflich ist, das Urtheil in der Regel so ausfallen, daß man damit zufrieden seyn kann. Dadurch aber schaden sich die Redacteure in der Regel selbst, daß sie die Recurse nicht auf einander folgen, sondern 20 und 30 Zeitungsartikel, wie Dieß bei den Seeblättern oft der Fall ist, zusammen kommen lassen. Damit verzögern sie die Bescheide selbst, indem diese alsdann nicht in der gehörigen Schnelligkeit gegeben werden können. Ich beklage, daß sich einige Mitglieder haben hinreißen lassen, das Institut der Preßfreiheit in einer Weise einzuführen, die offenbar getadelt werden müßte. Ich wollte die einzelnen Redner nicht immer unterbrechen, aber indirecte Drohungen, die gefallen sind, wenn die Preßfreiheit nicht eingeführt werde, so wie Beleidigungen gegen die Regierung und die Beamten sind nicht der Weg, auf dem man zum Ziele kommt. Eine Sache muß gut seyn und sich selbst rechtfertigen, nicht aber solcher Mittel nothwendig haben, wie sie angedeutet worden sind.

v. Itzstein: Ist es denn eine Drohung, wenn man der Regierung sagt, welche Folgen solche Maaßregeln haben mögen?

Geheimer Referendär Eichrodt: Ich habe den Hrn. Abg. v. Itzstein nicht gemeint.

Rindeschwender: Der Weg, den der Herr Regierungskommissär den armen Redakteuren bezeichnet, kann ihnen wohl wenig helfen. Ob sie viele Artikel zusammen kommen lassen oder wegen jedes einzelnen Artikels recurriren, macht nichts zur Sache. Woher aber das Geld und die Zeit nehmen, bei jedem einzelnen Artikel zu recurriren, worüber die Entscheidung gar keinen Werth mehr hat? Gerade unsere Redakteure sind nicht immer Diejenigen, die das Geld zum Fenster hinaus zu werfen haben; allein man müßte sie wahrlich unter Pflegschaft stellen, wenn sie so ungebührlich mit dem Geld umgiengen. Der Herr Regierungscommissär meint immer noch, man habe zu viel gesagt. Ich theile aber die Ansicht, es solle keine Censur stattfinden, als da, wo die höchste Noth es gebietet, und wenn es gleichwohl Censoren geben kann, so kann man mir nicht übel nehmen, wenn ich, falls ich einer wäre, mir vorkäme, wie ein Scharfrichter, auf den bekanntlich eine Notae levis macula ruht. Es kann mir Niemand verbieten, Dies laut zu erklären, denn die Gedanken, die ich einem Andern niederschlage, und der Raub, den ich an solchen Gedanken begehe, ist mir mehr werth, als eine Halsabschneidung, die der Richter vorher gesetzmäßig angeordnet hat.

Geheimer Referendär Eichrodt: Ich habe von vielen Seiten Stimmen gehört, welche glauben, die Presse bewege sich sehr ungenirt bei uns, und ich hätte deßhalb nicht erwartet, daß man so heftige Anklagen gegen die Censur ausstoßen werde, wie es heute geschehen ist.

Der Präsident schließt hierauf die Diskussion und bringt auf den Antrag des Abg. Rindeschwender den Commissionsantrag mit der Abänderung zur Abstimmung, wonach die Nr. 2 dahin lautet:

„einstweilen aber baldige Vorkehr zu treffen, daß in Baden, wenigstens die Besprechung innerer Angelegenheiten in Druckschriften jeder Art censurfrei gelassen werde."

Dieser Antrag wird mit Ausnahme weniger Stimmen angenommen.

Die hiernach entworfene und der ersten Kammer mitgetheilte Adresse ist in der

Beilage Nr. 3

enthalten.

Der Antrag der Petitionscommission in Beziehung auf die Eingabe der Redaktion des badischen Kirchenblattes wird angenommen.

Der Präsident setzt die Kammer hierauf in Kennt-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

niß, daß der Professor von Reichlin-Meldegg in Heidelberg der Kammer eine Anzahl Exemplare seiner Schrift „abgedrungene Beleuchtung der Angriffe gegen den Zustand der Philosophie in Heidelberg ꝛc.," zum Geschenk gemacht habe.

Damit wird die Sitzung auf einige Stunden suspendirt, und deren Fortsetzung auf heute Abend fünf Uhr festgesetzt.

Der Gegenstand der Tagesordnung ist die Erstattung und Berathung von Berichten der Petitionscommission.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung berichtet Züllig über die von Christian Funk und Consorten zu Erdbeerhof unterzeichnete Petition der gesammten Menonitengemeinden des Großherzogthums, ihre Befreiung vom persönlichen Militärdienst gegen Entrichtung einer billigen Rekrutensteuer betreffend.

Beilage Nr. 4.

Der Antrag der Commission geht auf Tagesordnung.

Sander: Zum Schutz der Gewissens- und Religionsfreiheit, die auch diesen Menoniten gebührt, trage ich auf Ueberweisung an das Staatsministerium an. Man hat sie in Preußen von dieser Pflicht befreit und kann es daher auch bei uns thun.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Da nicht jeder Bürger seiner Pflicht selbst genügen muß, sondern durch einen Einsteher derselben genügen kann, so ist Alles geschehen, was sich im Interesse der Gewissensfreiheit fordern läßt. In Preußen bestehen andere Verhältnisse, denn dort muß Jeder selbst dienen, so fern das Gesetz nicht eine Ausnahme macht. Jedenfalls könnte die Sache nicht dem Staatsministerium überwiesen werden, sondern der Herr Abgeordnete müßte eine Motion stellen.

Hecker, Rindeschwender und der Berichterstatter Züllig erklären sich noch für den Commissionsantrag, worauf derselbe zur Abstimmung gebracht und angenommen wurde.

Züllig berichtet ferner über eine Petition des israelitischen Synagogenraths in Mannheim, die Ertheilung des Religionsunterrichts an die Schüler der israelitischen Religion an der höheren Bürgerschule zu Mannheim betreffend.

Beilage Nr. 5.

Der Commissionsantrag auf Tagesordnung wird ohne Erinnerung angenommen.

Zittel berichtet über folgende Petitionen von Schullehrern:

1) aus den Bezirken Boxberg und Gerlachsheim, ddt. 10. August 1842, um Revision des Schulgesetzes;
2) aus dem Amtsbezirke Staufen, ddt. 1. October 1841, um Revision einiger Paragraphen des Schulgesetzes;
3) aus dem Bezirke Kenzingen, ddt. 27. October 1841, um Wiederherstellung der durch das Gesetz v. 28. August 1835 geschmälerten Schuldienste in ihren vorigen Stand;
4) aus dem Amtsbezirke Schönau, ddt. 3. August 1842, um Abänderung mehrerer Paragraphen des Schulgesetzes;
5) aus den Bezirken Bühl, Baden, Durlach, Ettlingen, Gengenbach, Lahr, Haslach, Oberkirch und Wolfach, de praesentato 6. Juli 1841 (mit Beilagen) in gleichem Betreffe;
6) aus dem Bezirke Buchen, vom April 1841, in demselben Betreffe;
7) aus dem Bezirke Neckargemünd, ddt. 12. April 1841, in gleichem Betreffe;
8) aus dem Seekreise, ddt. 8. April 1841, im nämlichen Betreffe;
9) aus den Bezirken Walldürn, Eppingen, Sinsheim, Neckarbischofsheim, Boxberg und Eberbach, vom April 1841, in gleichem Betreffe;
10) aus dem Bezirke Tauberbischofsheim, vom April 1841, in gleichem Betreffe;
11) aus dem Bezirke Gerlachsheim, vom April 1841, in gleichem Betreffe;
12) aus dem Bezirke Adelsheim, ddt. 17. April 1841, im nämlichen Betreffe;
13) aus dem Bezirke Wertheim, vom April 1841, in demselben Betreffe;
14) der Lehrer in Heidelberg, Haßmersheim, Varnhalt, Ottersweier, Unterbühlerthal, Eisenthal, Altschweier, Kappel-Windeck, Steinbach, Radolfzell, Bühl bei

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Jestetten, Engen, Weiterdingen, Neuhausen bei Engen, Anselfingen, Aach, Ehingen und Hemmenhofen, vom 20. Juni 1842, im nämlichen Betreffe.

Beil. Nr. II. (Zweites Beilagenheft S. 561—572.)

Die Commission stellt folgende Anträge:

I. Die vorliegenden Petitionen mit diesem Berichte an Großherzogliches Staatsministerium zu überweisen zur geeigneten Berücksichtigung für eine wo möglich dem nächsten Landtage vorzulegende Revision des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer vom 28. August 1835, wobei die Kammer ihre Ansicht über die am meisten zu berücksichtigenden Wünsche der Petenten dahin ausspricht,

a. daß eine Besserstellung der Volksschullehrer erster und zweiter Klasse als nothwendig erachtet werde, und auf eine doppelte Weise ausführbar erscheine, entweder dadurch, daß die beiden ersten Klassen in eine vereinigt und der Normalgehalt derselben auf 200 fl. erhöht werde, oder daß die bisherige Klasseneintheilung beibehalten, der Normalgehalt der beiden ersten Klassen angemessen erhöht, die Klassifikation selbst aber einer Revision unterworfen und der §. 4 des Gesetzes dahin abgeändert werde, daß bei Bestimmung der Klasse die Seelenzahl der ganzen Schulgemeinde in Anrechnung komme;

b. daß eine neue und billige Regulirung des Betrages und der Erhebung des Schulgeldes in Erwägung gezogen werde, insbesondere aber der §. 43 dahin abzuändern sei, daß das auf den Unterlehrer fallende Schulgeld nur für Aufbesserung der Lehrergehalte, nicht aber für sonstige Schulzwecke verwendet werden dürfe;

c. daß bei der Berechnung der Pensionen der Werth der freien Wohnung des Lehrers als fixer Besoldungstheil mit eingerechnet, der Zeitpunkt aber, von welchem an die Dienstjahre anzurechnen seien, auf's Neue in Erwägung gezogen werde.

II. Da jedoch durch die obigen Anträge den Bedürfnissen für den jetzigen Augenblick nicht abgeholfen werden kann, so spricht die Kammer bei Ueberweisung dieser Petitionen an das Großherzogliche Staatsministerium den Wunsch aus, daß, bis jene Gehaltserhöhungen eintreten können, einstweilen durch Alterszulagen an solche Lehrer der ersten und zweiten Klasse, welche vermöge ihres Dienstalters und ihrer Berufsthätigkeit die nächsten Ansprüche auf Beförderung haben, dem dringendsten Bedürfniß abgeholfen, und zu dem Ende, wo möglich, noch eine Summe von jährlichen 10,000 fl. in das laufende Budget als vorübergehende Position aufgenommen werde.

Bissing: Als Mitglied der Petitionscommission muß ich bemerken, daß der Commissionsantrag weder als ein einstimmiger, noch als ein wirklicher Antrag der Mehrheit der Petitionscommission betrachtet werden kann. Eine Minorität der Petitionscommission sprach sich nämlich für empfehlende Ueberweisung der Petitionen an das Staatsministerium, eine andere für Alterszulagen oder Gratialien für die Lehrer aus. Eine dritte Minorität endlich, wozu ich zu gehören die Ehre habe, erklärte sich dafür, daß man den Schullehrern der zweiten Klasse, die bekanntlich jetzt einen Normalgehalt von 175 fl. haben, für das Jahr 1843 ein Gratial von 25 fl. gebe, so daß sie alsdann ein Einkommen von 200 fl. hätten. Die dritte Minorität stimmte dem vorliegenden Commissionsantrag nur eventuell bei. Ich stelle deßhalb im Namen der Minorität, welche drei Mitglieder in sich schließt, den Antrag, die Petitionen dem Staatsministerium mit der Bemerkung zu empfehlen, daß die Schullehrer der zweiten Klasse für 1843 ein Gratial von 25 fl. erhalten mögen.

Dieser Antrag findet mehrfache Unterstützung.

Martin: Ich unterstütze den Antrag der Minorität mit voller Seele und wenn es im Ganzen nur 20,000 fl. ausmacht, so glaube ich, daß diese Summe wohl erübrigt werden kann, und bin gewiß, daß wenn wir eine solche Ausgabe beschließen, wir bei dem Volk nicht nur keinen Tadel, sondern allgemeines Lob ernten werden. Uebrigens muß ich doch noch auf einen andern Gegenstand aufmerksam machen, der im Bericht nur etwas oberflächlich berührt ist, nämlich die große Ungleichheit des Schulgeldes in den verschiedenen Kreisen. Als das Schulgeld regulirt wurde, hat jeder Kreisreferent nach seinem Gutdünken gehandelt und ich glaube nicht, daß von dem Ministerium eine allgemeine Revision des Ganzen vorge-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nommen wurde, denn es zeigt sich, daß in einigen Kreisen das Schulgeld mit mehr Freigebigkeit bewilligt wurde, als in andern. Es ist deßhalb der Antrag der Commission, auf Revision des Schulgeldes ebenfalls sehr empfehlenswerth. Ich kenne Gemeinden, die sehr wohlhabend sind, dessen ungeachtet aber einen ganz geringen Betrag als Schulgeld festgesetzt haben, wie z. B. 15 kr., 30 kr., 40 kr. ꝛc., während in anderen 1 fl. 30 kr. — 2 fl. bewilligt worden sind. Ich wünsche daher besonders, daß auch dieser Punkt empfehlend an das Staatsministerium überwiesen werde.

Baum: Als Sohn eines Lehrers bin ich in der Lage gewesen, den Zustand der Lehrer in der geringern Klasse genau kennen zu lernen und mich mit ihren Wünschen und Bedürfnissen bekannt zu machen. Ich befand mich in der Commission mit dem Abg. Bissing in der Minorität und unterstütze von ganzem Herzen den Antrag, daß der ganzen zweiten Klasse für 1843 ein Gratial von 25 fl. bewilligt werde. Es wird dieß im Ganzen ungefähr 20 bis 24,000 fl. ausmachen, allein diese Summe kann nicht in Anschlag kommen, wenn man bedenkt, daß es denn doch nothwendig ist, diese zahlreiche Klasse von Männern wenigstens so zu stellen, wie unsere Stallbedienten bei dem Landgestüt. Für den Antrag der Majorität habe ich bloß eventuell gestimmt, indem ich, wenn ich 20,000 fl. nicht erhalten kann, mich mit weniger, nur sehr schwer aber mit 10,000 fl. begnüge. Uebrigens bemerke ich noch, daß die ganze Commission mit dem ersten Antrag einverstanden war, und nur über den zweiten Antrag wegen eines Gratials für 1843 verschiedene Ansichten herrschten.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Nach dem Antrag der Commission soll bei Uebergabe dieser Petitionen förmlich um ein Gesetz gebeten, und nicht nur die Motive angeführt werden, wegen welcher eine Revision des Schulgesetzes nothwendig ist, sondern es sollen auch die einzelnen Bestimmungen bezeichnet werden, die das künftige Gesetz enthalten solle. Ich frage aber, was Adressen sind, wenn solche Bitten an die Regierung bei Uebergabe von Petitionen gestellt werden können, und ob die Geschäftsordnung noch irgend etwas bedeutet, wenn ein solcher Geschäftsweg gewählt wird. Rücksichtlich der Summe, die hier gefordert wird, muß ich die Initiative der Regierung wahren. Auch die Summen sind durch das Gesetz bestimmt. Durch dieses, so wie durch das Budget ist der Fond für persönliche Zulagen festgesetzt, und die Wirksamkeit des Gesetzes von 1835, welches mit der Kammer vereinbart wurde, ist, wie Sie wohl anerkennen werden, noch zu kurz gewesen, als daß man schon eine Aenderung treffen könnte. Was also in dieser Hinsicht geschehen soll, wird die Zukunft lehren, allein das kann ich versichern, daß auch die Regierung alle die Verhältnisse, die hier zu betrachten sind, nicht aus dem Auge verliert.

Hecker und Leiblein erklären, daß sie nur für eine einfache Ueberweisung der Petitionen zur geeigneten Berücksichtigung bei der Revision des Gesetzes und nicht für denjenigen Antrag gestimmt hätten, wie er vorgelegt worden sei.

Knapp: Meine Ansicht geht dahin, daß der Staat eine bestimmte Summe für die Besoldungen der Schullehrer aussetzen möge, dabei aber im Gesetzgebungswege ausgesprochen werde, wie viel jede Gemeinde noch zuzuschießen habe.

Helbing: Die Verhältnisse der Schullehrer sind in dem Commissionsberichte gründlich erörtert, und die Darstellung der höchst traurigen Lage der Lehrer muß nicht nur die Aufmerksamkeit, sondern auch das Mitleiden der Kammer in Anspruch nehmen. Wenn wir es nicht wollen dahin kommen lassen, daß sich diesem wichtigen Stande nur die beschränktesten Köpfe widmen, so müssen wir dahin trachten, den Schullehrern eine bessere Stellung im Staate zu verschaffen, und bei der Zusicherung des Herrn Regierungskommissärs, daß die Regierung diese Verhältnisse genau kenne, und ihnen ihre Aufmerksamkeit schenke, stelle ich den Antrag, die Petitionen dem Staatsministerium empfehlend zu überweisen.

Gottschalk spricht sich in ähnlichem Sinne aus.

Der Präsident macht darauf aufmerksam, daß der Antrag des Abg. Hecker und Leiblein bereits dahin gehe, die Petitionen empfehlend zur Berücksichtigung bei der Revision des Gesetzes dem Staatsministerium zu überweisen.

Sander: Die Petitionen, worüber berichtet worden ist, und der Bericht selbst, enthalten meines Erachtens zweierlei

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

verschiedene Gegenstände; der eine bezieht sich auf Fragen über das Schulgesetz von 1835 und in specie auf Fragen über Abänderung desselben hinsichtlich des Schulgeldes, der Stellung der Schullehrer ꝛc. In Beziehung auf diese Frage, scheint es mir, können wir die Petitionen alsbald damit erledigen, daß wir sie dem Staatsministerium empfehlend und mit Rücksicht auf die von der Petitionscommission herausgehobenen Punkte überweisen. Wir haben dieß bei allen Petitionen, die auf Abänderung von erlassenen Gesetzen abheben, immer gethan, schlagen aber dabei nicht den Weg einer Adresse ein, sondern geben dem Staatsministerium damit nur Kenntniß von den Petitionen und unsern Ansichten, wie sie in der Commission und in der Kammer entwickelt werden.

Die andere Frage dagegen, welche diese Petitionen enthalten, die Frage in Betreff des Gehaltes, nämlich die überall mit unterlaufenden Fragen der öffentlichen Verhältnisse, können wir hier in diesem Saale nicht erledigen und namentlich auch nicht damit erledigen, daß wir die Petitionen in dieser Hinsicht dem großherzoglichen Staatsministerium überweisen. Der Herr Regierungskommissär hat uns bereits gesagt, daß in Beziehung auf diese Geldfrage die Regierung das Recht der Initiative sich wahre und wenn ich recht verstehe, so soll dieß heißen, die Regierung habe in das Budget nichts für die Vermehrung des Gehaltes der Schullehrer aufgenommen, und deshalb hätten auch wir uns nicht damit zu beschäftigen. Damit werden wir uns aber wohl nicht beruhigen können. Ich gebe zu, daß jede Position, die wir in das vorliegende Budget aus Staatsmitteln zu Gunsten der Volksschullehrer aufnehmen wollen, der Zustimmung und der Vereinbarung mit der Regierung bedarf. Es wird aber doch wohl die Stimme dieser Kammer, welche die Steuern bewilligt, auch ein Gewicht bei der Regierung haben, ein Gewicht, sage ich, wenn diese Kammer erklärt, sie sei geneigt, für die Lehrer eine größere Summe in das Budget aufzunehmen, als wirklich aufgenommen ist. Ich hege die vollkommenste Ueberzeugung, daß die Summen, die sowohl von Seiten der Gemeinden als des Staats für den Stand der Lehrer verwendet werden, nicht reichen, um diesem Stande den kleinen Lohn zu geben für so viele Mühe und so viele Sorgen, die derselbe in seinem Dienst zu tragen hat. Es ist der Dienst der Schullehrer überhaupt und insbesondere der Volksschullehrer, die mit den Kindern zu thun haben, einer der beschwerlichsten, zugleich aber auch einer der wichtigsten, und wenn wir die geringen Summen betrachten, die dafür ausgesetzt sind, so müssen wir gewiß zugeben, daß sie nicht reichen. Man hat schon so oft bei Gelegenheit der Verhandlungen über das Budget, insbesondere bei größeren Besoldungen der Staatsbeamten, darauf aufmerksam gemacht, daß die Größe der Besoldung mit der Führung des Dienstes zusammenhänge, und ich sehe nicht ein, warum man diesen Grundsatz nicht auch bei den Schullehrern anwenden will, die so gering besoldet sind, daß man wohl sagen kann und muß, sie nagen am Hungertuch. Ich glaube deßhalb, daß bei Gelegenheit der meines Wissens noch ausstehenden Frage, in wie weit Mittel aus dem Budget durch Nichtbewilligung von angesonnenen Forderungen der Regierung erübrigt worden sind, sich auch darüber sprechen läßt, ob nicht irgend etwas für die Schullehrer aufgenommen werden könne. Jedenfalls haben wir durch unsere Beschlüsse über das Budget die Mittel hiezu erhalten, und geben im Ganzen nicht mehr aus, als uns angesonnen worden ist. Wir haben allerdings vielleicht nicht gerade die Mittel, um jetzt schon eine fortwährende bleibende Last auf die Staatskasse zu legen, allein gerade darum gefällt mir der Antrag des Abg. Biffing, daß wir für dieses Mal durch ein Gratial helfen sollen. Ich weiß, daß wir für die Correktion der Seefelder Aach im außerordentlichen Budget nichts bewilligt haben und dieser Nichtbewilligung können wir keine bessere Krone aufsetzen, als wenn wir der Regierung erklären, wir wollen jene 25,000 fl. zu einem Gratial für die bezeichnete Klasse der Schullehrer in dem nächsten Budgetjahr verwenden. Im Laufe dieser Budgetperiode mag dann auch die Frage immer mehr heranrücken, ob nicht eine Revision des Gesetzes und zwar wie der Abg. Martin schon aufmerksam machte, besonders in dem Sinn vorzunehmen sei, daß eine Hinaufsetzung des Minimums des Schulgeldes überall stattzufinden habe. Es wird sich dann auch in der nächsten Budgetperiode die Frage besser erörtern lassen, ob wir Mittel zu einem ständigen Zuschuß für

gewisse Klassen von Lehrern haben. Nachdem wir aber jetzt schon gewiß Alle überzeugt sind, daß es viele Schullehrer gibt, die zu gering besoldet sind, so sollten wir nicht anstehen, diesen gering besoldeten Lehrern ein Gratial von 25 fl., was ebenfalls wieder eine Kleinigkeit ist, zu bewilligen. Wir können dieß auf dem von mir vorgeschlagenen Wege durch Verwendung einer bei dem außerordentlichen Budget erübrigten Summe, und ich hoffe, daß auch die Regierung einem solchen Beschluß der Kammer nicht werde entgegentreten. Thut sie es dennoch, je nun, so haben wir wenigstens unsere Pflicht gethan, diesem wichtigen Stande etwas zukommen zu lassen. Die Verantwortlichkeit liegt dann lediglich auf der Regierung.

Martin: Etwas Geschäftsordnungswidriges oder Abnormes, hat weder die Petitionskommission, noch der Berichterstatter, noch Diejenigen, die ihn unterstützt haben, begehen wollen. Es gibt nur zwei Arten, die Petitionen zu erledigen. Die eine ist die, den Gegenstand empfehlend an das Staatsministerium zu verweisen, und die andere ist das Uebergehen zur Tagesordnung. Einen Mittelweg kenne ich nicht. Diejenigen Mitglieder, welche die Petitionskommission unterstützten, haben sich bis jetzt dahin ausgesprochen, daß der Gegenstand empfehlend an das Staatsministerium gewiesen werden möge, und wenn von Summen die Rede war, so geschah dieß blos in der Richtung, um zu ermitteln, wie viel der Betrag ausmachen möchte, der nothwendig wäre, um den Petenten dasjenige zuzuweisen, was sie nach ihren Leistungen wohl verdienen. In anderer Weise wurde von einer Summe nicht gesprochen. Wenn die Regierung unsere Empfehlung annimmt und für möglich hält, noch auf diesem Landtage bei der endlichen Abrechnung der Staatsgelder die Initiative, welche ihr allein zusteht, zu ergreifen und die erforderliche Summe vorzuschlagen, so ist der Wunsch Derjenigen erfüllt, die bis jetzt gesprochen haben.

Eine förmliche Revision des ganzen Schulgesetzes, oder auch nur eine theilweise in Beziehung auf einzelne Punkte, welche heute herausgehoben wurde, kann natürlich nur von jetzt bis zum nächsten Landtag geschehen, allein jedenfalls halte ich es für möglich, auf dem nächsten Landtage eine bleibende Aufbesserung der Lehrer zweiter Klasse zu veranstalten.

Mathy. Ich beschränke mich darauf, den Antrag der Minorität der Commission, den der Abg. Bissing vorgetragen hat, zu unterstützen. Es ist wohl an der Zeit, daß man Ernst zeigt, den Schullehrern aus der Lage heraus zu helfen, die schon so oft und so warm hier beklagt worden ist. Was die Art betrifft, wie wir dieß thun können, so schließe ich mich ganz der Ansicht des Abg. Sander an. Bei der Zusammenstellung des Hauptfinanzetats wird sich zeigen, ob und was übrig bleibt. Wenn ich bedenke, daß wir vor wenigen Tagen 30,000 fl. zum Ankauf von Heagsten bewilligten, so werden wir doch auch eine geringere Summe für den Unterricht der Jugend bewilligen. Ich zweifle nicht, daß auch die Landwirthe in der Kammer dafür stimmen werden, denn um ihre Söhne handelt es sich insbesondere. In den Städten sind Anstalten genug und hier bedarf es weniger der Hülfe, als auf dem Lande. Zu der nicht bewilligten Summe, deren der Abg. Sander erwähnte, will ich noch eine andere fügen, indem ich bemerke, daß Das, was für 40 Gensd'armen nicht bewilligt wurde, mehr als hinreicht, um den 895 Lehrern das erbetene Gratial zu geben. Sie werden auch dadurch noch nicht sehr glänzend gestellt, denn zu den 45 Kreuzern, die sie jetzt täglich beziehen, erhalten sie noch 4 Kreuzer und stehen sich somit täglich auf 49 Kreuzer, was wohl nicht zu viel seyn wird. Ich weiß nicht, ob die Regierung sich widersetzen wird, sobald die Mittel hiezu nachgewiesen werden, und wenn die Commission und die Kammer den Wunsch aussprechen, daß diese Mittel auf die fragliche Weise verwendet werden. Sollte die Regierung auf gar keinen Wunsch dieser Kammer eingehen, so wird man eben auf ein anderes Mittel greifen, nämlich an einer der drückendsten Steuern so viel nachlassen zu müssen, daß eine Erleichterung herauskommt. Ich würde aber vorziehen, daß man die vorhandenen Mittel gut verwendete, und eine zweckmäßigere, zugleich aber auch dringendere Verwendung, als sie nach dem Antrag der Minorität der Commission stattfinden soll, gibt es nicht.

Junghanns: Das beste Mittel, den Schullehrern zu nichts zu verhelfen, läge gewiß darin, wenn man dem Vorschlag des Abg. Mathy und Sander beiträte, denn, wenn wir auf eine solche Weise in das Recht der Regierung eingreifen, wenn wir Gratialien aus eigener hoher Macht-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

vollkommenheit geben, und das Recht der Regierung, Vorschläge zu machen, und diese Vorschläge sowohl von uns als von der ersten Kammer erörtern zu lassen, verletzen wollen, so wird die Regierung des Rechts sich bedienen, welches ihr zusteht, nämlich Dasjenige nicht zu genehmigen, was wir beschließen, und den Schullehrern die Aufbesserung zu versagen, die wir ihnen gerne geben möchten. Ich unterstütze deßhalb den Antrag, die Petitionen einfach aber mit Empfehlung dem Staatsministerium vorzulegen. Wenn etwas für die Schullehrer geschehen soll, so nehme man diesen Vorschlag an.

Schaaff: Die Lage der Schullehrer, besonders einer gewissen Klasse derselben, verdient sicherlich alle Beachtung und ich unterstütze deßhalb den Antrag, welcher der Geschäftsordnung ganz angemessen ist, nämlich auf empfehlende Ueberweisung der Petitionen mit einer Abschrift des Berichts zur geeigneten Berücksichtigung an die Regierung Um jedoch für den Augenblick etwas zu thun, dürfte der Antrag des Abg. Sander nicht ganz von der Hand gewiesen werden, wenn man ihn auch nicht in der Specialität aufnehmen darf, wie er ihn vorgelegt hat. Es ist allerdings durch die Nichtbewilligung der Kammer eine Summe übrig geblieben, und über diese Summe soll nun im Einverständniß mit der Regierung disponirt werden. Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern, welcher der Sitzung der Budgetcommission anwohnte, worin von diesem Gegenstand die Rede war, hat sich, wie ich dort als Zuhörer vernommen, die Erklärung der Regierung darüber vorbehalten, auf welche Weise über jene Summe disponirt werden soll, und es könnte nun der Antrag des Abg. Bissing, wornach jedem gering gestellten Schullehrer ein Gratial von 25 fl. bewilligt werden solle, an die Budgetcommission gewiesen werden, um ihn dort zu berücksichtigen, wenn mit der Regierung über die Verwendung der erübrigten Summe eine Vereinbarung stattfindet. Es kann da von keiner Verletzung des Rechts der Initiative der Regierung die Rede seyn, denn wenn sie nicht auf die Sache eingeht, so wird eben die Unterstützung nicht in dieser Weise gegeben.

Bissing unterstützt diesen Antrag.

Zittel: Was die Form des Antrags betrifft, so scheint der Herr Regierungscommissär die Sache so aufgefaßt zu haben, als ob damit eine Adresse umgangen werden soll, weil eine Revision des Gesetzes in Aussicht gestellt ist. Hiegegen bemerke ich zunächst, daß man überhaupt allgemein die Ansicht hat, es stehe eine Revision des Gesetzes bevor, weil sich, seitdem dasselbe in Wirksamkeit ist, eine Menge von Desiderien herausgestellt hat, die allerdings sehr zu beachten sind. Es ist auch meines Wissens schon von den Behörden ausgesprochen worden, daß eine solche Revision des Gesetzes in Aussicht sei. In dem Antrag selbst ist nun aber eine Revision des Gesetzes nicht in Vorschlag gebracht, sondern blos gesagt, daß man die Petitionen, die eine solche Revision wünschen, empfehlend an das Staatsministerium überweise, wobei dann allerdings diejenigen Punkte herausgehoben sind, die man, wenn eine solche Revision statt findet, und wie man sie etwa in möglichster Bälde haben möchte, berücksichtigt wünscht. In dieser Beziehung glaube ich, ist hinsichtlich der Form nicht gefehlt. Sodann ist aber auch eine Initiative in Beziehung auf den Etatsatz, der hier ebenfalls in Aussicht gestellt ist, von der Kammer in keiner Weise ergriffen, oder das Recht desselben der Regierung bestritten, sondern blos der Antrag gestellt worden, die Kammer möge den Wunsch aussprechen oder beschließen, daß die Budgetcommission mit der Regierung sich wo möglich noch darüber verständigen möge, ob in das jetzige Budget eine solche Position aufgenommen werden solle. Die Regierung behält hier natürlicher Weise die Initiative, allein man darf doch von der Sache reden, und wenn auch die Kammer zugleich ausspricht, wozu diese Summe verwendet werden soll, also in dem vorliegenden Fall zu Alterszulagen, so ist auf keine Weise dem Recht der Regierung vorgegriffen, wie dieß auch der Abg. Schaaff schon auseinander gesetzt hat. Wenn indessen von der Commission eine Summe zu Alterszulagen für die beiden ersten Classen der Lehrer gewünscht wird, so weicht sie in dieser Hinsicht von dem Antrag des Abg. Bissing ab, indem hiernach blos die Lehrer der zweiten Classe ein Gratial erhalten sollen. Die Lehrer der ersten Classe sind aber wirklich am übelsten daran. Es giebt sehr viele Lehrer die 10 und 11 Jahre lang Unterlehrer waren, und jetzt wieder vielleicht 5 — 7 Jahre Lehrer der ersten Classe sind, und doch nicht einmal eine Besoldung von 160 fl. beziehen mit Einrechnung des Schulgeldes.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wenn also geholfen werden soll, so muß auch Diesen geholfen werden, und darauf gründet sich der Antrag der Majorität der Commission, daß Alterszulagen den beiden untern Classen gegeben werden sollen, die vermöge ihres Alters und ihrer Diensttreue Anspruch auf Beförderung hätten, aber der Verhältnisse wegen jetzt nicht gerade befördert werden können. Ich bitte die Kammer, irgend etwas zu thun, und nicht so genau auf die Form zu sehen, die hier vorliegt. Wären wir früher in der Zeit, so würde ich den Antrag stellen, den Weg einer Adresse zu betreten, allein es ist ja klar, daß dieß nicht mehr möglich ist, und deßhalb waren wir auch darin einverstanden, daß man den kürzesten Weg, nämlich den der Besprechung durch die Budgetcommission mit der Regierung, zu betreten habe, damit wo möglich in dieser Periode doch noch etwas zu Stande komme.

Der Präsident fragt hierauf die Kammer ob sie hinreichend unterrichtet sei?

Nachdem diese Frage bejaht worden, bemerkt derselbe, in Beziehung auf den ersten Antrag der Commission sei von einigen Mitgliedern bemerkt worden, daß er eigentlich nur dahin gehe, es sollen die Petitionen mit dem Bericht an das Staatsministerium zur Berücksichtigung bei der Revision des betreffenden Gesetzes überwiesen werden, und er frage nun die Kammer:

ob dieser Antrag angenommen werden solle?

Diese Frage wird bejaht.

Statt des zweiten Antrags der Commission bringt der Präsident zuvörderst den Antrag des Abg. Bissing zur Abstimmung, welcher jedoch abgelehnt, der Commissionsantrag dagegen ebenfalls angenommen wird.

Gottschalk bittet hierauf noch um das Wort und bemerkt. Wie bekannt, ist der Rechnungsschluß in Beziehung auf das Staatsrechnungswesen dahin abgeändert worden, daß er nunmehr mit dem Kalenderjahr stattfinden soll, und die Gemeinden durften mit Recht erwarten, daß nun auch die Gemeinderechnungen auf denselben Termin zum Abschluß gebracht werden sollen. Wir glaubten, es werde kein Anstand dagegen erhoben werden, und haben darum gebeten, allein ganz kürzlich wurde diese Bitte von der Kreisregierung abgewiesen. Hätte ich am Anfang des Landtags Kenntniß davon gehabt, so würde ich im Wege der Motion diese Sache zur Sprache gebracht haben. Am Schlusse des Landtags ist nun aber dieser Weg nicht mehr möglich, und doch trage ich die Ueberzeugung in mir, daß Diejenigen, die sich mit der Gemeindeverwaltung befassen, den Gegenstand für wichtig genug halten werden, um mich anzuhören, und ich wünschte, es möchte mir gelingen, die Kammer zu bestimmen, gegen die Regierung den Wunsch auszusprechen, sie möchte auf eine Abänderung im Gemeinderechnungswesen in der fraglichen Richtung Rücksicht nehmen.

Die Landgemeinden bilden bekanntlich bei uns die Mehrzahl, allein gerade auf dem Lande ist es außerordentlich schwierig, im Sommer sich mit dem Gemeinderechnungswesen und der Aufstellung der Voranschläge zu befassen, und kaum möglich, die Gemeinderaths- und Ausschußmitglieder, die doch dabei absolut nothwendig sind, zusammen zu bringen. Im Hinblick hierauf glaubten wir daher auch, es werde keinen Anstand finden, den Rechnungstermin auf den 31. Dezember zu stellen, besonders auch darum, weil die Gemeinderechnungen und die Staatsrechnungen sich so vielfach durchkreuzen, und Collisionen entstehen. Auch werden die Gemeindediener von einem Kalenderjahr zum andern angestellt. Nur im Interesse der Ordnung wünsche ich die Sache durchgeführt, denn im Sommer werden die Geschäfte verzögert, wodurch die Gemeindeverwaltung sehr Noth leidet, während im Winter die Leute, die bei der Sache mitzuwirken haben, weit leichter zusammen zu bringen sind, und somit eine gegenseitige Belehrung viel eher möglich ist.

Mein Wunsch geht deshalb dahin, es möchte der Kammer gefällig seyn, den Wunsch in's Protokoll niederzulegen, daß die Regierung auch den Gemeinderechnungsschluß auf den 31. Dezember anordne.

Schanzlin: Schon vor ¾ Jahren haben die Gemeinden des Amts Lörrach in diesem Betreff eine Eingabe bei dem Staatsministerium gemacht, bis dahin aber noch keine Antwort erhalten, weshalb ich den Antrag des Abg. Gottschalk aus vollster Ueberzeugung unterstütze, und die Regierung bitte, den Gemeinderechnungstermin mit dem Staatsrechnungstermin gleich zu stellen.

Löffler: Ich unterstütze diesen Antrag nicht, weil es sich nicht nur um die Rechnungsstellung, sondern auch um den Einzug der Gefälle handelt, in welcher Beziehung es

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ein großer Unterschied ist, ob man im Juni oder im Dezember die Rechnung schließt. Die meisten Gefälle sind von den Güterpächtern zu erheben, und im Dezember oder Januar kann man diese nicht beibringen. Ueberhaupt scheint mir die Sache nicht so behandelt werden zu sollen, wie der Abg. Gottschalk vorschlägt, sondern mehr auf den Weg der Gesetzgebung zu gehören.

Martin: Es wird wohl kein Mitglied, das mit der Gemeindeverwaltung vertraut ist, in diesem Saale seyn, das den vorgebrachten Wunsch nicht theilt. Das Bedürfniß, endlich einmal ein stabiles Rechnungsjahr zu haben, hat man schon lange gefühlt. In meiner Gegend war der Termin zuerst der 23. April, später der 1. Mai, dann der erste Juni und zuletzt der 1. Juli. Diese Veränderungen haben große Verwickelungen herbeigeführt. Wenn nun aber einmal der Rechnungstermin zu der Zeit ablauft, wo die ganze Welt ihre Rechnungen schließt, so kann man die Hoffnung haben, daß kein Wechsel mehr eintritt. Das Wort „Rechnungsjahr" kann dann füglich gestrichen werden in unserem Wörterbuche, wenn die Gemeindsrechner ermächtigt werden, zur christlichen Zeitrechnung zurück zu kehren.

Junghanns: Das Ministerium des Innern hat, als davon die Rede war, den Staatsrechnungstermin auf den 1. Januar zu verlegen, Berichte von allen Behörden eingefordert, die dann wieder Sachverständige ihrer Bezirke vernommen haben. Das Gutachten fiel aber beinahe einstimmig dahin aus, daß eine Verlegung des Termins für Gemeinde- und Stiftungsrechnungen auf den 1. Januar ganz unzweckmäßig sei. Auch ich bin der Ueberzeugung, daß eine solche Verlegung nicht zweckmäßig wäre, und zwar aus einem Hauptgrund, der von einem Mitglied angeführt wurde, indem es nämlich bei den Gemeinderechnungen vorzugsweise darauf ankommt, daß ein Rechner in dem Rechnungsjahr, für das er die Rechnung gestellt, auch die Ausstände, die ihm überwiesen worden sind, wirklich eintreibe, und in der Einnahme darstelle, was nur dann möglich ist, wenn der Rechnungstermin so gehalten wird, wie er jetzt ist, nämlich am 1. Juni. Der Landmann erhält die Mittel zur Zahlung durch die Ernte, diese Mittel werden erst um Martini, wo die Früchte verkauft werden, flüssig, und von da an kann der Rentmeister anfangen, Geld einzuziehen. Vom 11. November bis 1. Januar aber ist er nicht im Stande, weitläufige Register aufzustellen, und so vielfache Ausstände zum Einzug zu bringen. Weitere Zahlungsmittel ergeben sich für den Landmann durch den Holzhieb, der aber auch erst im Winter, nämlich meistens zwischen Martini und März vorgenommen wird. Auch das Forstwirthschaftsjahr lauft vom 1. Juni bis 1. Juni, und wenn dieses Jahr von dem Gemeinderechnungsjahr getrennt, nämlich letzteres am 31. Dezember, ersteres aber am 31. Mai zum Schluß gebracht würde, so mangelte uns eine Uebersicht darüber, ob auch alles das Holz, das in dem Rechnungsjahr zum Hieb kam, in der Gemeinderechnung gehörig in Einnahme gebracht ist. Das sind die Hauptgründe, die mir im Augenblick beifallen, und aus welchen besonders die Verlegung des Gemeinderechnungstermins als unstatthaft erscheint.

Wagner: Die von dem Abg. Junghanns vorgetragenen Gründe sind allerdings erheblich, da die Einnahmen der Gemeinden großentheils in Holz bestehen. Ich glaube überhaupt nicht, daß über diesen Gegenstand jetzt berathen oder beschlossen werden kann, denn die verschiedenen Gemeinden haben auch verschiedene Interessen, und wir können hier nicht einen allgemeinen Beschluß fassen, ohne daß man die Ansicht der verschiedenen Gemeinden vernommen hat.

Gottschalk: Die Einwendungen, welche gegen meinen Antrag gemacht wurden, kannte ich größtentheils schon vorher, allein ich hielt sie nicht für stichhaltig, denn sonst müßten sie gegenüber von dem Staatsrechnungswesen ebenso stichhaltig seyn. Ich behaupte, daß die Mittel des Landmanns gerade in den Schlußmonaten des Jahres am aller flüssigsten sind, wie denn auch Martini der Hauptzahlungstermin ist. Es wird somit dieser Grund wegfallen. Das Haupthinderniß liegt nicht darin, daß sich die Gemeinden gegen die Sache ausgesprochen hätten, denn im Oberlande wurden die Gemeinden nicht darüber befragt, während es doch Sache der Gemeinden und der Gemeinderechnung ist, daß die Gelder gehörig eingetrieben werden. Nur die Revisoren hat man gefragt, denen freilich die Sache nicht angenehm war, da sie im Sommer mit mehr Muse die Sache besorgen können, und im Winter andere

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Geschäfte haben. Es sollte aber weder diese Rücksicht, noch die Rücksicht auf die Städte hier maaßgebend seyn, denn die Landgemeinden bilden die Mehrheit, und ist es gut, daß die Staatsrechnungen auf den letzten Dezember geschlossen werden, so muß Dieß auch für die Gemeinderechnungen gut seyn. Es werden alsdann gewiß viel weniger Verwickelungen entstehen, die gegenwärtig nothwendig entstehen müssen, weil sich beiderlei Rechnungen in vielfacher Beziehung durchkreuzen, daß aber dergleichen Verwickelungen schädlich sind, wird mir Jeder, der mit der Gemeindeverwaltung vertraut ist, bezeugen.

Bader: Ich theile diese Ansicht vollkommen, und finde nichts natürlicher, als daß die Gemeinden eben so rechnen, wie die Privaten und der Staat.

Helbing: Ich habe dem Abg. Junghanns bloß zu erwidern, daß es gleichgültig ist, ob die Einnahmen in diesem oder jenem Rechnungsjahr stehen, allein gewiß ist, daß die Bauten in die Mitte des Rechnungsjahrs fallen, und deßhalb ist der Antrag des Abg. Gottschalk gewiß gegründet.

Der Präsident fragt nunmehr die Kammer: ob sie mit dem Antrag des Abg. Gottschalk einverstanden sei, dahin gehend:

> Es möge der Wunsch in das Protokoll niedergelegt werden, daß die Regierung die Frage erwäge, ob es nicht angemessen sei, den Rechnungstermin für die Gemeinderechnungen gleich jenen für die Staatsrechnungen auf den ersten Januar zu verlegen?

Diese Frage wird bejaht, und damit diese Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:
der Präsident
Bekk.

Der Secretär:
Blankenhorn-Krafft.

Beil. Nr. 1. zum Protokoll der 52. öffentlichen Sitzung vom 2. Semptember 1842.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. 2. und 3,
(unverändert nach den früheren Beschlüssen der zweiten Kammer.)

Art. 4.

Der Ertrag der Taxen fällt nach Abzug der Musterungs- und Erhebungskosten zur Hälfte in die Staatskasse und zur andern Hälfte in die Gemeindekassen.

Art. 5 bis 7.
(unverändert nach den früheren Beschlüssen der zweiten Kammer.)

Gegeben zu ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzes-Entwurf an.

Carlsruhe, den 2. September 1842.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer
der Ständeversammlung.
Der Präsident
Bekk.

Die Secretäre:
Blankenhorn-Krafft.
Bleidorn.
Bissing.

Beil. Nr. 2. zum Protokoll der 52. öffentlichen Sitzung vom 2. September 1842.

Bericht der Petitionscommission über die Petition der Redaction des badischen Kirchen- und Schulblattes, ihre Beschwerden gegen die Censur betreffend.

Erstattet von dem Abg. Züllig.

Der ehrenwerthe Redakteur der genannten Zeitschrift, Pfarrer Rinck in Grenzach, trägt vor,

daß seine Redaktion, unter dem Schutze der landesherrlichen Verordnung vom 23. Dezember 1839, sich nicht über die Strenge der Censur zu beschweren gehabt, daß aber eine schriftliche, ihm nicht mitgetheilte, aber in einer der Beilagen Nr. 1 von der Regierung des Oberrheinkreises in ihrem Recursbescheide als normirend erwähnte schriftliche Ministerialverfügung an den Censor in Freiburg vom 6. Januar d. J., Nr. 312, diesen Zustand der Dinge dahin geändert habe, daß von da an ein schwerer Druck der Censur auf ihr laste, wie dieß aus den 15 Beilagen, enthaltend alles das, was von jenem Zeitpunkt an bis zu dem Datum der Petition (27. Juni 1842) von der Censur gestrichen worden, zu ersehen sei. Sein Antrag geht daher auf Erwirkung ausnahmsweiser Befreiung von der Censur bis dahin, daß die Redaktion einen Preßprozeß verloren haben werde, oder eventuell um Erwirkung der Zurücknahme jener Ministerial-Censurinstruktion vom 6. Januar d. J., so wie der Beschränkung des Großh. Ministeriums des Innern in Absicht auf Erlassung von Censurvorschriften über und neben der landesherrlichen Verordnung vom 28. Dezember 1839.

Als Beispiele von der gerügten übermäßigen Strenge der Censur führen wir nun aus dem Beilage-Fascikel nur Folgendes an:

Es wurde gestrichen: der ganze rein wissenschaftlich gehaltene Aufsatz eines katholischen Geistlichen über die durch die Behauptung des Bischofs von Passau bei dem Tode der Königin-Mutter von Bayern hervorgerufene Frage: ist es dem Geist und der Lehre der katholischen Kirche entgegen, für den verstorbenen Landesherrn und die Glieder seiner Familie, wenn dieselben der evangelischen Kirche angehören, den in der katholischen Kirche angeordneten Trauergottesdienst abzuhalten?

Gestrichen wurde eine gleichfalls rein wissenschaftliche Beleuchtung des von dem erzbischöflichen Ordinariat ausgegangenen Erlasses über die specielle Ohrenbeichte, die nach katholischer Lehre mehr für sogenannte Todsünden vorgeschrieben ist, in diesem Erlaß aber hinsichtlich aller Vergehungen sehr strenge befohlen wird. Derselbe Erlaß aber, sagt Petent, darf, wiewohl er gedruckt ausgegangen ist, und wiewohl sein Inhalt das beichtende Volk sehr nahe angeht, weder veröffentlicht, noch seine Rechtmäßigkeit beanstandet, noch dürfen die der strengen Ohrenbeichte entgegenstehenden Bedenken mitgetheilt werden.

Gestrichen wurde die Klage des Protestanten, der sagt: „ich weiß wohl, daß wir in ein anderes Joch gerathen sind, wie Luther vorausgesagt hat, weil die zügellosen und dabei abgöttisch und knechtisch gesinnten Menschen nicht ohne Joch bleiben können.“

Gestrichen wurde eine längere, nur historische Thatsachen enthaltende Stelle, zur Erhärtung der Behauptung, daß unsere Fürsten nicht als kirchliche Bischöfe, sondern als weltliche Souveraine das Kirchenregiment führen und daß die evangelische Kirchensection in Karlsruhe nicht die Stellung eines Consistoriums in der Kirche, sondern die einer fünften Kreisregierung im Staat habe.

Ferner durften die Maßregeln der Regierung gegen Ammann und Schreiber nicht berührt, durfte das Bestreben der ultramontanen Partei nicht näher bezeichnet, durfte nicht gesagt werden: das süddeutsche Kirchenblatt von Freiburg komme wie aus Einsiedeln u. s. w.

Sind dieß Beispiele aus dem Gebiete des kirchlich-theologischen Lebens, so sind die folgenden mehr politischer Art.

In Beziehung auf die landständischen Wahlen war gesagt worden: Der sei ein feiler und nichtswürdiger Mensch, der sich da durch Gunst und Ungunst bestimmen lasse. Der „feile und nichtswürdige Mensch“ wurde gestrichen und dafür gesetzt: der sei kein würdiger Mann. Daß an dem Geistlichen solche Rücksicht eine „Schlechtigkeit“ sei, durfte auch nicht gesagt werden.

Gestrichen wurde der ganze Artikel: Merkwürdige Acten-

stücke, die Beaufsichtigung der Geistlichen durch Gensd'armerie betreffend, wobei sich die Regierung des Unterrheinkreises in ihrem Ausschreiben an sämmtliche Dekanate, auf einen Erlaß Großh. hohen Ministeriums des Innern vom 13. August 1841, die durch den Commandeur der Gensd'armerie vorgenommene Inspectionsreise, hier insbesondere das Betragen der Geistlichen betreffend, beruft.

Gestrichen wurde ein Artikel, die geheime Polizei über die Geistlichen betreffend, indem sämmtliche Dekanate aufgefordert wurden, Diejenigen, welche sich in sittlicher und politischer Hinsicht etwas möchten haben zu Schulden kommen lassen, namentlich anzugeben.

Gestrichen wurde der Artikel: Alte und neue Beiträge zur Geschichte der Censur, und fiel durch alle Instanzen durch.

Die Beschwerden der Redaktion haben, nach deren Versicherung, alle Rekursstellen durchlaufen.

Ob das Institut der Censur nothwendig, gerecht, heilsam, ob es nicht vielmehr unnütz, ungerecht und verderblich sei, auf diese Fragen will sich Ihre Commission nicht einlassen. Sie kann die Erörterung derselben den Debatten über die Sander'sche Motion für die Freiheit der Presse überlassen. Hier kann nur gefragt werden, ob die faktisch bestehende Censur, indem sie das Angeführte und viel Aehnliches nicht zu drucken erlaubte, nicht das rechte Maß überschritten, nicht gegen die Billigkeit gefehlt, nicht mehr gethan habe, als den Bestimmungen der bestehenden Verordnungen und namentlich der Instruktion an die Censoren vom 4. Januar 1840 gemäß ist; daß sie das aber wirklich hier gethan habe, scheint Ihrer Commission unzweifelhaft.

Der erste Paragraph jener Instruktion sagt ausdrücklich: „Freimüthige aber anständige Erörterungen durch die Presse, insbesondere solche, die ausschließlich die innern Zustände des Großherzogthums betreffen, sollen den Schriftstellern gesichert bleiben." Die meisten der gestrichenen Aeußerungen beziehen sich ausschließlich auf die inneren Zustände des Großherzogthums, und wenn der Ton freimüthig ist, so können wir ihm doch das Prädikat der Anständigkeit nicht versagen.

Was die Aeußerungen über politische Gegenstände betrifft, so enthält eine der gestrichenen Stellen nichts als den reinen Abdruck von Regierungserlassen, mit der Unterschrift des Regierungsdirectors und des contrasignirenden Raths oder Secretärs, und nebst einer dahin einschlagenden gehorsamsten Vorstellung der Geistlichen der Diöcese Oberheidelberg. In allem Uebrigen dieser Art entdecken wir kein Verfehlen gegen die Gesetze des Anstandes und der den Regierungsbehörden schuldigen Ehrerbietigkeit. Sie sind aber gestrichen, wiewohl die erwähnte Instruktion in dem Abschnitte von der Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe, in §. 9 der Censur nur das zu verhindern gebietet, „daß Verbrechen und Vergehen gegen den Staat durch die Presse verübt werden," und in §. 10 sie nur zum Einschreiten „in Allem, wodurch die Würde des deutschen Bundes, die Würde und Sicherheit der einzelnen Bundesstaaten, und die Erhaltung des Friedens und der innern Ruhe in Deutschland gefährdet, oder verletzt würde," anweist, dann aber in §. 11 hinzufügt: „Schriften und Aufsätze, in denen die Staatsverwaltung des Großherzogthums im Ganzen oder in einzelnen Theilen gewürdigt, erlassene oder noch zu erlassende Gesetze und Verordnungen nach ihrem innern Werthe geprüft, Fehler und Mißbräuche aufgedeckt, Verbesserungen angedeutet oder in Vorschlag gebracht werden, — sind um deßwillen, weil sie in einem andern Sinn, als dem der Regierung, geschrieben, nicht zu verwerfen. — Ihre Fassung muß aber anständig und ihre Tendenz unsträflich seyn."

Was die betreffenden Aeußerungen über kirchlich-theologische Gegenstände betrifft, so wird Niemand verkennen, daß die Regierung das Recht und die Pflicht hat, nach §. 21 des Preßgesetzes und §. 6 der Censurinstruktion, „nicht zu gestatten, daß eine im Großherzogthum anerkannte Religionsgesellschaft, oder daß Gegenstände, die für heilig gehalten werden, durch Ausdrücke der Verachtung oder verächtliche Darstellungen angegriffen oder der Verachtung preisgegeben werden."

Niemand wird verkennen, daß sie das Recht und die Pflicht habe, den Frieden zwischen den Angehörigen verschiedener Kirchen nicht muthwillig durch aufreizende Schriften und Aufsätze stören zu lassen; man wird auch anerkennen, daß die Censur, so lang sie besteht, besonders in diesem

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Punkte, sich die Verhütung von Unheil zu ihrer Aufgabe zu machen habe, und daß es Zeiten gebe, wo es ihr gestattet seyn muß, in ihren deßfallsigen Vorsichtigkeitsmaßregeln etwas weiter zu gehen, als in den gewöhnlichen. Dennoch bleibt zu jeder Zeit in Wahrheit und Kraft, was dem angeführten §. 6 der Censurinstruktion in §. 7 angefügt wird: „die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen ist nicht dahin auszudehnen, daß dadurch das Recht der Untersuchung von Lehrmeinungen und Kirchengebräuchen, oder überhaupt der freien Darlegung von Ansichten und Ueberzeugungen aus dem Gebiete der Religion unterdrückt wird." Zwar wird hinzugesetzt: „Eine polemische Erörterung solcher Gegenstände soll jedoch nur in den dazu besonders geeigneten Zeit- und andern Schriften und nicht in den gewöhnlichen Zeitungen und Tageblättern — gestattet werden;" — aber zu den gewöhnlichen Zeitungen und Tageblättern wird doch Niemand ein gemeinschaftlich evangelisch-katholisches, sich immer bei seiner ernsten Aufgabe haltendes, sich immer einer friedfertigen Tendenz und eines würdevollen Tons befleißendes Kirchen- und Schulblatt halten. Wenn einem solchen die Existenz gestattet ist, so scheint ihm nothwendig auch die freie Bewegung in seinem Elemente gestattet seyn zu müssen. Wir haben aber unter den gestrichenen polemischen Artikeln, und selbst in den gestrichenen einzelnen Sätzen und Ausdrücken nichts gefunden, das nicht in einem solchen Blatte, selbst nach obiger Censurvorschrift, zu jeder Zeit zu sagen erlaubt seyn müßte.

Wir können daher die Beschwerdeführung der Redaktion im Allgemeinen und im Einzelnen nur für begründet erkennen.

Wenn Petent ferner von einer schriftlichen Ministerialverfügung an den Censor in Freiburg vom 6. Januar d. J. Nr. 312 spricht, deren Wirkung ihm durch die von da an weit schonungslosere Censur fühlbar geworden sei; wenn er es beklagt, daß durch solche Verfügungen je nach dem Winke des jeweiligen Ministeriums die nach dem Preßgesetz und der Censurinstruktion von dem Landesherrn zugesagte anständige Freimüthigkeit zu jeder Zeit wieder so gut als aufgehoben werden könne, wenn er wünscht, daß die erwähnte Ministerialverordnung möge zurück genommen und, wenn überhaupt die Censur noch fortbestehen müßte, doch wenigstens keine besondere ministerielle Censurvorschriften über und neben der landesherrlichen Verordnung vom 28. Dezember 1839 mögen erlassen werden dürfen, so können wir ihm auch hierin nur beipflichten.

Der Antrag Ihrer Commission geht daher

auf empfehlende Ueberweisung dieser Petition an Großh. Staatsministerium, mit dem ausdrücklichen Wunsche, daß der Censor des Badischen Kirchen- und Schulblatts möge angewiesen werden, dasselbe mit besonderer Schonung zu behandeln.

Unsere Gründe sind:

1) daß dieß Blatt zwar keine streng und ausschließlich wissenschaftliche Zeitschrift, aber doch auch nichts weniger, als ein Blatt von der Gattung der gewöhnlichen Zeitungen und Tageblätter ist. Es gehört in die Mitte zwischen beide, aber doch mehr zur Gattung der ersteren, und mit denen es oft durch viele Nummern hin ganz gleichen Schritt hält und denen es darin gleich steht, daß nur Gegenstände höheren Nachdenkens zu seinem Bereiche gehören, daß es nur von ernst gesinnten Lesern zur Hand genommen wird, daß es deßwegen auch wohl nirgends, oder doch fast nirgends an den Wirthstischen und wo es gemein hergeht, aufliegt. Deßwegen darf es auch in einem vorzüglichen Maße die liberale Absicht des §. 7 der Censurinstruktion, in Hinsicht auf das, was nicht von der Censur unterdrückt werden soll, für sich in Anspruch nehmen;

2) daß die Absicht des Friedehaltens und der Vermeidung aller polemischen Ungebühr schon in dem Charakter eines gemeinschaftlich evangelischen und katholischen Kirchen- und Schulblattes liegt;

3) daß der Redakteur, Pfarrer Rinck, dafür bekannt ist, nicht nur als Mensch und Geistlicher ein sehr achtbarer Mann zu seyn, sondern auch als Theolog der strengeren, sonst doch von den politischen Behörden besonders der neueren Zeit für vorzugsweise conservativ gehaltenen dogmatischen Richtung zu folgen;

4) daß sein Antrag auf ausnahmsweise Befreiung seines Blattes von der Censur, bis dahin, daß er werde einen Preßprozeß verloren haben, hinlänglich ausdrückt, wie sehr er sich bewußt ist, sich immer in den Schran-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ken einer wohlgesinnten, bedachtsamen, anständigen Freimüthigkeit halten zu wollen. Den Antrag selbst kann Ihre Commission, als eine Anomalie beabsichtigend, nicht unterstützen; aber als Ausdruck jenes Selbstbewußtseyns und Vorhabens, — und nur dafür hat sie ihn angesehen, — hält sie ihn allerdings für höchst berücksichtigungswerth und fast für eine Art von angebotener Garantie für ferneres Maßhalten; endlich

5) daß dieß Zutrauen auch durch die bisherige lange Erfahrung über die Art und Weise, wie dieß Blatt redigirt wird, als hinlänglich begründet erscheint.

Beil. Nr. 3. zum Protokoll der 52. öffentlichen Sitzung vom 2. September 1842.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer hat in der 31. öffentlichen Sitzung vom 2. August dieses Jahrs den Antrag auf Wiederherstellung eines gesetzlichen Zustandes der Presse im Großherzugthume begründet.

Die Kammer hat hierauf nach vorausgegangener Berichtserstattung in der 44. öffentlichen Sitzung und nach der in der heutigen 52. öffentlichen Sitzung stattgehabten Berathung unter Bezug auf die in der unterthänigsten Adresse vom 28. Juni 1831 dargestellten Gründe, und im Hinblick auf die nach Erlassung des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831 erfolgten neuen Beschränkungen der freien Presse beschlossen, Euere Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten:

1. gnädigst dahin wirken zu lassen, daß in den deutschen Bundesstaaten an die Stelle der Censur sobald als möglich, die in der Bundesakte längst verheißene Preßfreiheit trete;

2. einstweilen aber gleichbaldige Vorkehr zu treffen, daß in Baden wenigstens die Besprechung innerer Angelegenheiten in Druckschriften jeder Art zensurfrei gelassen werde.

Carlsruhe den 2. September 1842.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Bekk.

Die Secretäre:
Blankenhorn-Kraft.
Bissing.

Beil. Nr. 4. zum Protokoll der 52. öffentlichen Sitzung vom 2. September 1842.

Commissionsbericht über die Petition der gesammten Mennoniten-Gemeinden des Großherzogthums, ihre Befreiung vom persönlichen Militärdienst gegen Entrichtung einer billigen Rekrutensteuer betreffend.

Erstattet von dem Abg. Züllig.

Ueber diesen Gegenstand finden wir in den uns mitgetheilten Akten einen so erschöpfenden und doch concisen Vortrag des Großh. Ministeriums des Innern an Seine Königliche Hoheit den Großherzog, daß wir nicht besser zu thun wissen, als aus diesem die Darstellung des Sachverhaltes zu entnehmen.

„Die gesammte Mennonitengemeinde des Großherzogthums, die sich auf etwas über 1300 Seelen beläuft (und in deren Namen die, laut Anlagen, von allen andern Gemeinden dazu bevollmächtigte Gemeinde vom Erdbeerhof bei Gondelsheim) hat in dieser ihrer Vorstellung dringend gebeten:

„„daß sie von dem persönlichen Kriegsdienste mit Rücksicht auf ihr Gewissen gegen Entrichtung einer billigen Rekrutensteuer befreit, und daß ihre dermalen im Militärdienste befindlichen Söhne gegen erstmalige Bezahlung dieser Steuer aus demselben entlassen werden möchten.““

„Schon in früheren Jahren haben die Mennoniten mehrfach um Befreiung vom persönlichen Kriegsdienste nach-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gesucht, da solcher mit ihrem Religionsgrundsatze, keine Waffen zu tragen und kein Blut zu vergießen, nicht vereinbarlich sei. Aus Rücksicht auf diesen Glaubenssatz wurde, da die allgemeine Milizpflicht aller Unterthanen eine ausnahmsweise Befreiung der Mennoniten nicht zuließ, anfänglich ein Auskunftsmittel dahin getroffen, daß die Militärwittwenkasse es übernehme, die durch das Loos zum Militärdienst gerufenen Mennonitensöhne gegen eine bestimmte Einstandssumme zu vertreten; im Jahre 1820 aber wurde diese Einrichtung, als den Verhältnissen der Militärwittwenkasse nicht mehr angemessen, wieder aufgehoben und den Mennoniten überlassen, sich selbst für Einsteher zu sorgen. Die Kosten dieser Einsteher deckte die Gemeinde bisher durch Umlage auf sämmtliche im Lande wohnende Mitglieder."

„Dieselbe trägt nun vor, daß diese Vertretungsweise, welche für ihre Mittel schon bei der ordentlichen Conscription eine ungewöhnliche Kraftanstrengung gewesen sei, durch die in Folge der außerordentlichen Conscription eingetretene Nothwendigkeit, für mehrere ihrer Söhne ungemein erhöhte Einstandsverträge abzuschließen, ihre Kräfte ganz überschritten habe, so daß sie sich in dem Falle gesehen haben, ihre Söhne gegen ihr Gewissen zum activen Dienste in den Waffen eintreten zu lassen. Um diese Noth von ihr abzuwenden, und damit ihr die Möglichkeit gegeben sei, neben den Forderungen des bürgerlichen Gesetzes ihren religiösen Pflichten Genüge zu leisten, stellt die Gemeinde die Bitte, es möge ihr, wie Dieß in Bezug auf ihre Glaubensbrüder in Preußen der Fall sei, die Befreiung vom persönlichen Kriegsdienste gegen eine jährliche in die Kriegskasse zu entrichtende Aversalsumme gestattet werden."

„Schon früher habe sie dafür 1000 fl. jährlich bezahlt, dieser Betrag habe ihre geringen Kräfte über die Maßen in Anspruch genommen, sie bitte daher, daß ihr die Hälfte dieser Summe mit 500 fl. auferlegt, die andere Hälfte aber auf die Staatskasse übernommen werde, wozu ein Grund darin liegen dürfte, daß ihre kirchlichen Verhältnisse andern christlichen Gemeinden gegenüber von der Art seien, daß sie manche Ausgaben aus Staatsmitteln ersparten."

„Wenn wir auch die eigene Lage der Menoniten in Beziehung auf die Milizpflichtigkeit nicht verkennen, so sind wir doch der Ansicht, daß der von ihnen gestellten Bitte nicht entsprochen werden kann. Das Conscriptionsgesetz unterwirft alle Unterthanen gleichmäßig der Kriegsdienstpflicht. Bei der Vorlage dieses Gesetzes hatte die Regierung in Berücksichtigung der besondern Religiensgrundsätze der Mennoniten die Befreiung derselben vom persönlichen Militärdienste in Vorschlag gebracht, die Ständekammer hat sich jedoch dagegen ausgesprochen, so daß der hierauf bezügliche Artikel nicht aufgenommen wurde, und, wie wir glauben, mit Recht. Bei allgemeinen Staatsbürgerpflichten lassen sich nicht wohl Ausnahmen machen, weil jede Begünstigung eines Theils der Unterthanen zum Nachtheil der übrigen geschieht, deren Pflichten sie vermehrt."

„Wollte man auf das vorliegende Gesuch eingehen, so müßte deßfalls der Kammer ein neues Gesetz vorgelegt werden, das die Zustimmung der Kammern voraussichtlich wiederholt nicht erhalten würde."

„Wir glauben hiernach, daß es der Mennoniten-Gemeinde überlassen bleiben muß, ihre conscriptionspflichtigen Söhne, soweit sie dieselben vom persönlichen Militärdienste befreien will, selbst durch Einsteher zu vertreten, und stellen den unterthänigsten Antrag:

„„daß Euere Königliche Hoheit gnädigst geruhen mögen, den Bittstellern eröffnen zu lassen, daß ihrem Gesuche nicht entsprochen werden könne.""

Nach diesem Antrage wurden die Petenten abschläglich verbeschieden.

Meine Herren! Auf dem Landtage von 1822 wurde der Grundsatz der durch den §. 18 der Verfassung allen Landeseinwohnern zugesicherten ungestörten Gewissensfreiheit für die Bitte der Mennoniten geltend gemacht, aber zurückgedrängt durch den nicht weniger unbestreitbaren Grundsatz der Gleichheit der Lasten, Rechte und Pflichten aller Badener, wornach Keinem darf zugemuthet werden, für den Andern zu bluten, oder auch nur zu zahlen. Ueber diesen Grundsatz kann auch Ihre Commission nicht hinaus und schlägt Ihnen daher einfach den Uebergang zur Tagesordnung vor.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beil. Nr. 5. zum Protokoll der 52. öffentlichen Sitzung vom 2. September 1842.

Commissionsbericht über eine Petition des israelitischen Synagogenraths in Mannheim, die Ertheilung des Religionsunterrichts an die Schüler israelitischer Religion der höheren Bürgerschule in Mannheim betreffend.

Erstattet von dem Abg. Züllig.

Nach den Statuten der Mannheimer höheren Bürgerschule soll auch den israelitischen Zöglingen dieser Anstalt, wenn wenigstens deren zwölf dieselbe besuchen, Unterricht in ihrer Religion ertheilt werden. Dieß geschieht auch, in Folge provisorischer Einrichtung, mit gutem Erfolge, wiewohl bis jetzt nur eilf israelitische Schüler die Anstalt besucht haben. Aber die Erwartung der Israeliten, daß nun auch die Kasse der Anstalt, zu der die Stadt jährlich 3000 fl. nebst Garantie für jeden etwaigen Mehrbedarf, der Staat dagegen nur einen verhältnißmäßig geringen Beitrag beischießt, den israelitischen Religionslehrer mit ungefähr 100 fl. jährlich werde zu besolden haben, gieng bisher nicht in Erfüllung, wiewohl die Petenten sich deßwegen an alle Staatsbehörden und zuletzt an die allerhöchste Person Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs gewendet haben. Sie nehmen daher jetzt diese hohe zweite Kammer für die Unterstützung ihres Wunsches in Anspruch, und begründen denselben:

1. mit der Nothwendigkeit des Religionsunterrichts überhaupt;
2. mit der Zahl der israelitischen Schüler, die schon jetzt auf sechszehn angestiegen sei;
3. mit dem Beifall, den sich der Lehrer bei der letzten Prüfung von Seiten der Prüfungscommission und aller Sachverständigen erworben habe;
4. mit der für die Zahlungspflichtigkeit der Schulkasse geltend gemachten dreifachen Bemerkung:
   a) daß die Anstalt von der Stadt Mannheim gegründet sei und fast allein aus deren Mitteln erhalten werde, daß aber
   b) zu den städtischen Mitteln auch die Israeliten, als Bürger der Stadt, wenigstens im Verhältniß von $^4/_{63}$, etwas mehr als $^1/_{16}$, ja, in Betracht ihres starken Gesammtsteuerkapitals (welches der Großh. israelitische Oberrath in einem deßfallsigen Bericht vom 16. Juni 1841 zu dem Betrag von über zwei Millionen, gewiß ungefähr $^1/_5$ des Gesammtsteuerkapitals dieser opulenten Stadt angibt), in einem noch viel größeren Verhältnisse beitragen;
   c) daß die israelitischen Schüler dasselbe in die Schulkasse fließende Schulgeld zahlen, wie die christlichen.

Meine Herren! In keiner Lehranstalt des Landes ist der israelitische Religionsunterricht in den Lehrplan aufgenommen, sondern überall die Ertheilung desselben lediglich der Obsorge der israelitischen Religionsgemeinde selbst überlassen, und zwar dieß nach den Bestimmungen des Art. XIII. des noch geltenden Edikts vom 13. Januar 1809, Regierungsblatt Seite 33, und der §§. 81 und 82 des Volksschulgesetzes von 1835, Reggsblatt Nr. XLIV., S. 327, wornach die israelitische Religionsgemeinde für ihren Religionsunterricht lediglich selbst zu sorgen hat. In Folge der Beiträge, welche die Mannheimer Israeliten nach dem Verhältniß ihres Steuerkapitals zur Stadtkasse und aus dieser zu den Kosten der höheren Bürgerschule leisten, so wie in Folge des Schulgeldes, das ihre Schüler zahlen, haben diese Theil an dem gesammten Unterricht, der an dieser Lehranstalt ertheilt wird, und wenn unter diesem auch der christliche Religionsunterricht mit inbegriffen ist, so reduzirt sich der sechszehnte Theil, den die Israliten zum Ganzen beitragen möchten, neben der Menge der andern Unterrichtsgegenstände, für diesen einzelnen auf etwas höchst Unbedeutendes.

Nach diesen offenbar mehr der Consequenz wegen, als wegen des einzelnen vorliegenden Falles wichtigen Grundsätzen wurden die Petenten von Großh. Staatsministerium abschläglich verbeschieden. Auch Ihre Commission kann weder die Richtigkeit dieser Grundsätze verkennen, noch eine der daraus abzuleitenden Consequenz den Weg bahnende, wenn auch fürerst sich nur auf diesen Fall beschränkende Abweichung von denselben unbedenklich finden, und muß daher ihren Antrag einfach auf Tagesordnung stellen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg